

Kantonales Sozialamt Graubünden

---

# Integrale Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden

---

Schlussbericht vom 21. November 2016

---

**Erarbeitet durch**

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8002 Zürich  
www.econcept.ch / + 41 44 286 75 75

**Autoren/innen**

Sarah Neukomm, lic. phil. I, Politologin  
Simon Bock, MA UZH in Sozialwissenschaften, Politologe

**Spezialexpertise und wissenschaftliche Mitarbeit**

Stefan von Grünigen, MA UZH in Wirtschaftswissenschaften, Ökonom  
Stephanie Bade, lic. oec. publ. UZH, Ökonomin  
Nicole Kaiser, MA UZH in Sozialwissenschaften, Politologin

**Projektbegleitung durch kantonale Dienststellen**

Susanna Gadiant, Amtsleiterin, Sozialamt (Projektleitung)  
Vitus Demont, Stv. Amtsleiter, Gesundheitsamt  
Pino Dettli, Leiter Finanzen und Controlling (Stipendien), Departementsdienste EKUD  
Sandra Felix, Departementssekretärin, Departement für Volkswirtschaft und Soziales  
Urs Hartmann, Vorsteher, Steuerverwaltung  
Simon Höhener, Ökonom für Public Management, Departement für Finanzen und Gemeinden  
Mathias Kaufmann, Stv. Amtsleiter, Sozialamt  
Claudia Meier, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sozialamt  
Urban Spescha, Leiter Ausgleichskasse, SVA Graubünden

# Inhalt

	<b>Zusammenfassung</b>	<b>i</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Hintergrund und Auftrag	1
1.2	Fokus und Zielsetzungen der integralen Analyse	2
1.3	Berücksichtigte Fragestellungen und Beitragssysteme	2
1.4	Grundlagen aus den Teilprojekten	3
1.5	Methodisches Vorgehen	4
<b>2</b>	<b>Tarife und Beitragsbemessung der einzelnen Systeme</b>	<b>6</b>
2.1	Kantonale Beitragssysteme	6
2.1.1	Alimentenbevorschussung	6
2.1.2	Familienergänzende Kinderbetreuung	7
2.1.3	Mutterschaftsbeiträge	9
2.1.4	Stipendien	11
2.1.5	Individuelle Prämienverbilligung	13
2.1.6	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	15
2.1.7	Sozialhilfe	17
2.2	Kantonales Steuersystem	20
<b>3</b>	<b>Unerwünschte Effekte im Zusammenspiel der Systeme</b>	<b>22</b>
3.1	Unsystematische Verflechtungen und Abhängigkeiten	22
3.1.1	Anrechnung von Leistungen anderer Beitragssysteme	22
3.1.2	Sonderregelungen für Bezüger/innen anderer Leistungen	23
3.1.3	Abstützen auf rechtliche Grundlagen anderer Beitragssysteme	23
3.1.4	Abstützen auf steuerrechtliche Grundlagen und Bestimmungen	23
3.1.5	Vorgaben zur Versteuerung der Leistungen	24
3.1.6	Nullveranlagung von Bezüger/innen einzelner Leistungen	25
3.1.7	Heutige Verflechtungen und Abhängigkeiten im Überblick	25
3.2	Uneinheitliche Beitragsbestimmung und -bemessung	26
3.2.1	Uneinheitliche Einkommensberechnung	27
3.2.2	Uneinheitliche Anrechnung anderer Sozialleistungen	30
3.2.3	Unterschiedliche Definition der massgeblichen Bemessungseinheit	31
3.2.4	Uneinheitliche Leistungsgrenzen	32
3.2.5	Uneinheitliche Begrenzung der individuellen Leistungshöhe	34
3.2.6	Uneinheitlichkeit der Beitragsbemessung im Überblick	34
3.3	Schwelleneffekte und andere Formen von Fehlanreizen	35
3.3.1	Fehlender Anreiz beim Bezug von Alimentenbevorschussung	35

3.3.2	Schwelleneffekt und negativer Anreiz bei Mutterschaftsbeiträgen	37
3.3.3	Negativer Anreiz und Schwelleneffekt beim Bezug von Stipendien	39
3.3.4	Schwelleneffekte und reduzierter Anreiz bei Ergänzungsleistungen	42
3.3.5	Schwelleneffekt und reduzierter Anreiz bei Sozialhilfebezug	44
3.3.6	Weitere, individuell relevante Fehlanreize	46
3.3.7	Gesellschaftliche Relevanz der Fehlanreize	47
3.3.8	Identifizierte Fehlanreize und ihre Ursachen im Überblick	51
3.4	Weitere Auswirkungen fehlender Koordination	52
3.4.1	Mangelnde Transparenz	53
3.4.2	Ungleichbehandlung von Haushalten	53
3.4.3	Höherer Ressourcenaufwand	55
<b>4</b>	<b>Auswirkungen ausgewählter Anpassungen</b>	<b>56</b>
4.1	Identifikation der auf Auswirkungen geprüften Anpassungen	56
4.1.1	Auslegeordnung möglicher Anpassungen	56
4.1.2	Auswahl und Spezifizierung der geprüften Variante	60
4.2	Effekte für die privaten Haushalte	62
4.2.1	Überblick über alle Beitragssysteme	62
4.2.2	Alimentenbevorschussung	63
4.2.3	Familienergänzende Kinderbetreuung	64
4.2.4	Mutterschaftsbeiträge	64
4.2.5	Sozialhilfe	66
4.2.6	Weitere Beitragssysteme	67
4.2.7	Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten	67
4.3	Finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand	68
4.3.1	Überblick über alle Beitragssysteme	68
4.3.2	Alimentenbevorschussung	69
4.3.3	Familienergänzende Kinderbetreuung	71
4.3.4	Mutterschaftsbeiträge	71
4.3.5	Individuelle Prämienverbilligung	72
4.3.6	Sozialhilfe	73
4.3.7	Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten	75
4.4	Auswirkungen in weiteren Zieldimensionen	76
4.4.1	Überblick über alle Beitragssysteme	76
4.4.2	Alimentenbevorschussung	76
4.4.3	Familienergänzende Kinderbetreuung	77
4.4.4	Mutterschaftsbeiträge	78
4.4.5	Individuelle Prämienverbilligung	80
4.4.6	Sozialhilfe	80
4.5	Vor- und Nachteile mit Blick auf strategische Absicht ES 9/25	81

<b>Anhang</b>	<b>83</b>
A-1 Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme	83
A-2 Modellierung der Fehlanreize: Technische Hinweise	84
A-3 Auswirkungsanalyse: Technische Hinweise	99
A-4 Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»	105
<b>Literatur und Materialien</b>	<b>108</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABzMG	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge
ABzSTG	Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung
ABzUG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALBV	Alimentenbevorschussung
BV	Berufliche Vorsorge
CHF/a	Schweizer Franken pro Jahr
CHF/Mt.	Schweizer Franken pro Monat
EFB	Einkommensfreibeträge
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden
GA	Gesundheitsamt Graubünden
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
IV	Invalidenversicherung
IZU	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
KFZ	Kinder- und Familienzulagen
KIBE	Familienergänzende Kinderbetreuung
KIBE-Gesetz	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden
KIBE-Verordnung	Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden
KK-Prämie	Krankenkassenprämie
KPVG	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung
KV	Krankenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MG	Gesetz über Mutterschaftsbeiträge
MUBE	Mutterschaftsbeiträge

NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOA	Kantonales Sozialamt Graubünden
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden
Stip	Stipendien
StipVO	Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)
Stipendienkonkordat	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009.
SVA	Sozialversicherungsanstalt
UG	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)
UV	Unfallversicherung
VOzKPVG	Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung

## Zusammenfassung

### **Zielsetzungen und Vorgehen der integralen Analyse**

Mit dem Entwicklungsschwerpunkt 9/25 «Sozialziele und Schwelleneffekte» im Regierungsprogramm 2013-2016 zielt die Bündner Regierung auf eine verbesserte Abstimmung der sozialen Beitragssysteme und effizienteren finanziellen Ressourceneinsatz ab. In drei Teilprojekten wurden dazu seit 2013 vom Sozialamt, vom Gesundheitsamt und von der Sozialversicherungsanstalt eine Problemanalyse und Bestandaufnahme vorgenommen. Im Rahmen einer integralen Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden wurde nun die koordinierte Wirkung der kantonalen Bedarfssysteme noch vertieft untersucht. Die umfassende Analyse zeigt Verflechtungen und Abhängigkeiten auf und eruiert Fehlanreize sowie weitere unerwünschte Effekte im Zusammenspiel der Systeme. Auf Basis der Erkenntnisse wurden Anpassungsmöglichkeiten unterbreitet. Deren Auswirkungen wurden diskutiert und insbesondere in finanzieller Hinsicht genauer abgeschätzt. Die zwischen Juni und November 2016 durch econcept AG durchgeführten Arbeiten wurden durch die zuständigen kantonalen Stellen fachlich eng begleitet.

### **Unsystematische Verflechtungen und Abhängigkeiten**

Das Bündner Sozialsystem zeichnet sich durch vielfältige, unsystematische aus den einzelnen Systemen heraus gewachsene Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Beitragssystemen aus. Die weitgehendsten tariflichen Verflechtungen weisen die Alimentenbevorschussung (ALBV), die mit Ausnahme der Ergänzungsleistungen (EL) sämtliche weiteren Leistungen anrechnet, die EL, die Stipendien sowie die Sozialhilfe als subsidiär nachgelagertes Beitragssystem auf. Die EL und Sozialhilfe stellen zudem in einzelnen Bemessungsgrössen für die Mutterschaftsbeiträge (MUBE) massgebliche Bestimmungen. Weniger Abhängigkeiten bestehen seitens der familienergänzenden Kinderbetreuung (KIBE) und seitens der Individuellen Prämienverbilligung (IPV). Verknüpfungen mit dem Steuersystem ergeben sich, indem je nach Beitragssystem unterschiedlich weitreichende steuerliche Grundlagen und Besteuerungsvorgaben massgebend sind und zudem in einzelnen Systemen mit der Nullveranlagung eine steuerrechtliche Besonderheit zum Tragen kommt. Ausgeprägt sind die Abhängigkeiten vom Steuersystem insbesondere, wenn – wie in IPV und KIBE – für die Leistungsbemessung vollumfänglich auf steuerrechtliche Grundlagen abgestützt wird.

### **Uneinheitliche Beitragsbestimmung und -bemessung**

Als Folge der grösstenteils unkoordiniert gewachsenen Beitragssysteme mit ihren je spezifischen Tarifen gestaltet sich auch die Beitragsbemessung in den einzelnen Systemen uneinheitlich. Insgesamt finden sich zwischen den Systemen nur wenig einheitliche Bemessungselemente, die sich zudem nur im Ausnahmefall an systemübergreifenden Überlegungen orientieren. Welche Einkommensbestandteile bei der Anspruchsprüfung angerechnet werden, wessen Einkommen dabei mitberücksichtigt wird und bis zu welchem



Einkommen jemand Anspruch hat auf eine Leistung, variiert je nach System stark. Sehr spezifisch und detailreich gestaltet sich die Beitragsbemessung insbesondere in ALBV, MUBE, Stipendien und Sozialhilfe. Der ALBV-Tarif birgt darüber hinaus in besonderem Masse Anrechnungslücken und Zirkelbezüge. Zu berücksichtigen ist, dass die Beitragsbemessung in einzelnen Systemen – so insbesondere in EL, IPV und Stipendien – nur teilweise in kantonaler Regelungskompetenz liegt.

### Schwelleneffekte und andere Formen von Fehlanreizen

Die integrale Analyse des Bündner Sozial- und Steuersystems weist diverse individuell relevante Fehlanreize nach. Betroffen sind sämtliche heutigen Beitragssysteme ebenso wie das Steuersystem. Die Ursachen der Fehlanreize liegen zumeist in der Tarifausgestaltung der einzelnen Systeme. Nur im Falle der Schwelleneffekte aufgrund der Nullveranlagung in EL und Sozialhilfe entstehen sie durch das Zusammenspiel von Systemen.

System	Identifizierte Fehlanreize	Ursachen
ALBV	– Fehlender Anreiz während Bezug	– Bemessung mit Teilbevorschussung
KIBE	– Schwelleneffekte	– Stufentarif
MUBE	– Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	– Maximalpensum 50%
	– Fehlender Anreiz während Bezug	– Übernahme KK-Prämie – Bemessung über Lebensbedarf
Stipendien	– Negativer Anreiz bei Bezug für Stipendienbezüger/in und Partner/in	– Bemessung über Höchstlimite
	– Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	– Minimalbeitrag
IPV	– Schwelleneffekte	– Stufentarif
EL	– Schwelleneffekte bei Ende Nullveranlagung sowie bei Ein-/Austritt	– Nullveranlagung – Übernahme KK-Prämie
	– Reduzierter Anreiz während Bezug	– Behinderungsbedingte Kosten – Bemessung über anerkannte Ausgaben
Sozialhilfe	– Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	– EFB / IZU / SIL – Nullveranlagung
	– Leicht reduzierter Anreiz während Bezug	– Übernahme KK-Prämie – Bemessung über materielle Grundsicherung
Steuern	– Schwelleneffekt	– Steuerliche Abzüge für erwachsene Kinder in Ausbildung

Tabelle Z-1: Identifizierte Fehlanreize nach gesellschaftlicher Relevanz sowie wesentlichen Ursachen inner- und intersystemisch. Je dunkler die rote Einfärbung, desto höher ist die gesellschaftliche Relevanz der identifizierten Fehlanreize.

Die gesellschaftliche Relevanz der identifizierten Fehlanreize variiert – abhängig von der Anzahl tangierter Haushalte, dem zusätzlichen Erwerbspotenzial dieser Haushalte sowie der Form der Fehlanreize. Gesellschaftliche relevante Fehlanreize finden sich insbesondere in der Sozialhilfe sowie in den MUBE und den Stipendien, wobei die Fehlanreize in letzteren beiden Beitragssystemen verknüpft sind mit der zentralen Frage zur grundsätzlichen Wünschbarkeit der Anreizsetzung. Von geringerer gesellschaftlicher Reichweite sind demgegenüber die Fehlanreize in ALBV, EL sowie den weiteren Systemen.

## Weitere Auswirkungen fehlender Koordination

Aus der fehlenden Abstimmung der Leistungen und Wirkungen im Sozial- und Steuersystem resultieren neben Fehlanreizen weitere unerwünschte Effekte: Das Zusammenwirken der einzelnen Beitragssysteme bleibt intransparent. Auch kommt es – nicht zuletzt bedingt durch die Fehlanreize – zu Ungleichbehandlungen und lassen sich Unterschiede im Einzelfall, die sich aus dem Zusammenspiel der Leistungen ergeben, unter Umständen kaum begründen. Ebenso ist die heutige, in den einzelnen Systemen erfolgende Beitragsbemessung mit höherem Verwaltungsaufwand verbunden. Ungleichbehandlungen von Leistungsbezügern/innen oder Benachteiligungen von Haushalten ohne Leistungsbezug bestehen mit Ausnahme von IPV und KIBE in sämtlichen Systemen.

## Mögliche Anpassungen des Sozial- und Steuersystems

Aufbauend auf der durchgeführten Analyse des Sozial- und Steuersystems wurden drei Varianten zur koordinierten Anpassung der heutigen Systeme erarbeitet. Diese Varianten verfolgen allesamt den Ansatz einer gesamtsystemisch abgestimmten Minimierung der unerwünschten Effekte und schlagen dazu nötige Massnahmen vor. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Variante «Sozialsystem koordiniert»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch 18 Massnahmen in betroffenen und verursachenden Beitragssystemen.
- *Variante «Sozial- und Steuersystem koordiniert»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch 21 Massnahmen in betroffenen und verursachenden Beitragssystemen – dies in Abstimmung mit Massnahmen im Steuersystem.
- *Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch 22 Massnahmen in betroffenen und verursachenden Beitragssystemen sowie im Steuersystem. Gleichzeitig wird die Beitragsbemessung der einzelnen Leistungen stärker vereinheitlicht, indem die Anrechnung der Einnahmen abgestimmt wird.

Auf Auswirkungen geprüft wurde die Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht», wegen bereits absehbaren Mehraufwands und vereinzelt fehlender Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht jedoch ohne die Massnahmen in den Stipendien und dem Steuersystem. Die geprüfte Variante und die dabei berücksichtigten Massnahmen wurden in einem mehrstufigen Verfahren unter Einbezug der für die Systeme zuständigen kantonalen Stellen festgelegt und präzisiert. Aus Ressourcengründen konnte nur eine Variante vertieft aus Auswirkungen geprüft werden.

## Wichtigste Auswirkungen ausgewählter Anpassungen

Die Analyse der Auswirkungen von 14 koordiniert umzusetzenden Massnahmen in ALBV, KIBE, MUBE, IPV und Sozialhilfe zeigt, dass damit die Fehlanreize in den betreffenden Systemen weitgehend beseitigt werden. Auch hinsichtlich Effizienz und Gerechtigkeit der

betroffenen Beitragssysteme zeitigen die Massnahmen insgesamt positive Effekte, indem insbesondere bestehende Ungleichbehandlungen verringert werden und in ALBV, MUBE und Sozialhilfe bisher nicht anspruchsberechtigte Haushalte gegenüber heute leistungsbeziehenden Haushalten nicht mehr benachteiligt sind. Finanziell bringen die Massnahmen Einsparungen im Bereich der IPV und der ALBV. Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere für die Sozialhilfe – dies insbesondere aufgrund von Verlagerungen aus der IPV infolge der Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie sowie aufgrund von Mehrausgaben für Neu-Bezüger/innen, die durch die geprüfte Reduktion des maximalen Einkommensfreibetrags (EFB) auf 400 CHF/Mt. als Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten nicht kompensiert werden. Dazu wäre der maximale EFB um mindestens weitere 50 bis 250 CHF/Mt. zu senken.

Unerwünschte Effekte zeigen sich abgesehen von leichten Einschränkungen der Transparenz verschiedener Einzelsysteme, die sich durch eine neu eingeführte Hierarchie der Beitragssysteme erklären, vor allem in der MUBE. In diesem System stehen die auf Minimierung der Fehlanreize abzielenden Massnahmen heutigen Zielsetzungen der Leistung entgegen. Auch das frei verfügbare Einkommen der heute MUBE-beziehenden Haushalte wird durch die Massnahmen deutlich reduziert. Bereits heute bestehende Widersprüche der MUBE werden dadurch noch akzentuiert. In der IPV führt der zur stärkeren Vereinheitlichung der Beitragsbemessung gedachte, zusätzliche Abzug der ALBV vom steuerbaren Einkommen zu einer Benachteiligung von Haushalten mit Alimenten gegenüber solchen mit ALBV. In sämtlichen Systemen entsteht den zuständigen Stellen für die Umsetzung der Massnahmen neben einmaligem administrativem Aufwand auch grösserer Aufwand für die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen.

		ALBV	KIBE	MUBE	Stipendien	IPV	EL	Sozialhilfe
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>								
Effekte auf die Haushalte	Behebung Fehlanreize	+	++	+	<i>Effekte bei gleichzeitigem Bezug</i>		<i>Effekte bei gleichzeitigem Bezug</i>	+
	Frei verfügbares Einkommen	- +	k.A.	-- +				
Finanzielle Auswirkungen für öffentliche Hand [in 1000 CHF/a]	Leistungssummen	- 300 bis 400		+ 0 bis 20	<i>Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	- 1'150	<i>Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	+ 1'300 bis 1'950
	Administrativkosten	leichter Rückgang		+ 55				
<b>Weitere Zieldimensionen</b>								
Effektivität				--				
Effizienz		+	+(+)	--				
Gerechtigkeit		-	+(+)	++		+ --		++
Optimale Anreizsetzung		+	+(+)	+				++ -
Transparenz		-	+(+)	+ -		+ -		++ -
Rechtssicherheit			+(+)					
Administrativer Aufwand				+				

Tabelle Z-2: Auswirkungen der geprüften Variante im Vergleich zu heutigen Tarifen der Beitragssysteme

Mangels Massnahmen in den entsprechenden Systemen bestehen bleiben Fehlanreize, die stipendien-, IPV- und EL-beziehende Haushalte tangieren oder die ihre Ursache in der Ausgestaltung des Steuertarifs haben (insb. Nullveranlagung). Bezüger/innen von Stipendien und EL können von den Massnahmen in ALBV, KIBE, MUBE, IPV und Sozialhilfe bei gleichzeitigem Bezug entsprechender Leistungen ebenfalls betroffen sein. Die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand in diesen beiden Systemen sind mangels geeigneter Daten nicht quantifizierbar. Eine generelle Schwierigkeit bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand besteht in allen Systemen darin, dass Änderungen des Erwerbsverhaltens, die infolge der Massnahmen zu verzeichnen sind, auf Basis des heutigen Wissensstandes nicht näher beurteilt werden können. Auch der tatsächliche Leistungsbezug durch neu anspruchsberechtigte Haushalte kann nur angenähert werden. Erfahrungsgemäss verzichtet ein Teil der Anspruchsberechtigten auf einen Antrag. Angaben zur Veränderung der Leistungssummen orientieren sich entsprechend an Schätzungen und Szenarien und sind nur in Bandbreiten möglich.

### Vor- und Nachteile mit Blick auf strategische Absicht zu ES 9/25

Mit Blick auf die zum Entwicklungsschwerpunkt 9/25 des Regierungsprogramms 2013-2016 formulierte strategische Absicht zeigen sich folgende Vor- und Nachteile der geprüften Variante:

		Vorteile	Nachteile
Strategische Absicht ES 9/25	Kohärente, einfache, nachvollziehbare und wirksame Abstimmung der Beitragssysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kohärenteres Sozialsystem durch Hierarchie der Beitragssysteme und einheitlichere Einkommensberechnung</li> <li>– Weitgehende Behebung der Fehlanreize in Beitragssystemen mit Massnahmen</li> <li>– Behebung von Zirkelbezüge</li> <li>– Verringerte Ungleichbehandlung von Haushalten</li> <li>– Mehr Transparenz bzgl. Auswirkungen auf verfügbares Einkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortbestehen der durch Stipendien, EL, Steuersystem verursachten Fehlanreize</li> <li>– Beitragsbemessung/-berechnung nach wie vor uneinheitlich auf Basis zumeist spezifischer Grundlagen</li> <li>– Für bisher besonders behandelte Gruppen schwieriger nachvollziehbare Bemessung</li> <li>– Grundsätzliche Fragen bzgl. MUBE ungeklärt</li> </ul>
	Effizienter Einsatz der verfügbaren finanziellen Ressourcen, dadurch Hemmung des Kostenwachstums	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduktion des finanziellen und administrativen Aufwands für ALBV und IPV</li> <li>– Verringerung des Aufwands im SOA infolge stärker abgestimmter Tarife (insb. MUBE - Sozialhilfe)</li> <li>– Effizientere Schnittstellen und Übergänge zwischen einzelnen Systemen</li> <li>– Zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten verhindern Bezug durch Haushalte ausserhalb Zielgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Infolge Fallwachstums deutlich höhere Ausgaben für Sozialhilfe</li> <li>– Nach wie vor erhöhter Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand angesichts uneinheitlicher Bemessungsgrundlagen</li> <li>– Effekt bzgl. Hemmung des Kostenwachstums aufgrund der unbekannteren Verhaltensänderungen unklar</li> </ul>

Tabelle Z-3: Vor- und Nachteile der geprüften Variante mit Blick auf strategische Absicht zu ES 9/25

Die Veränderung der Ausgaben für ALBV und Sozialhilfe betreffen neben dem Kanton auch die Gemeinden. Die jeweiligen Anteile lassen sich angesichts des erst Anfang 2016 in Kraft getretenen Lastenausgleichgesetzes noch nicht näher bestimmen.

# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund und Auftrag

Der Kanton Graubünden verfügt über ein breites Spektrum an bedarfsabhängigen Sozialleistungen: Mutterschaftsbeiträge (MUBE), Alimentenbevorschussung (ALBV), Kinder- und Familienzulagen (KFZ), individuelle Prämienverbilligung (IPV), Ergänzungsleistungen (EL), Sozialhilfe und Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KIBE). Ziel dieser Leistungen ist es, die Existenz von Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in Orientierung an einem individuellen, von vorgelagerten Sozialversicherungen nicht gedeckten Bedarf zu sichern. An Personen, die nicht in der Lage sind, eine Ausbildung aus eigenen Mitteln zu finanzieren, entrichtet der Kanton zudem subsidiär Stipendien.

Wie in den anderen Kantonen ist auch für Graubünden kennzeichnend, dass das kantonale Sozialsystem historisch gewachsen ist und die verschiedenen kantonalen Leistungen kaum aufeinander abgestimmt sind. Dadurch ergeben sich verschiedene Effekte, welche den Kanton vor Herausforderungen stellen:

- Schwelleneffekte und negative Arbeitsanreize
- Leistungsbezug von Personen, die nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben
- Hoher administrativer Aufwand der zuständigen Verwaltungseinheiten
- Hohes Kostenwachstum bei den verschiedenen Instrumenten

Der Entwicklungsschwerpunkt 9/25 «Sozialziele und Schwelleneffekte» im Regierungsprogramm 2013-2016 adressierte diese erkannten Probleme und sah als Massnahmen eine departementsübergreifende Bestandsaufnahme und Problemanalyse sowie eine Prüfung der Zielsetzungen der einzelnen Leistungen vor. Darauf aufbauend sollten erforderliche Gesetzesrevisionen ausgearbeitet werden. Im Entwicklungsschwerpunkt wurde dabei von verschiedener Seite ein wesentliches, im Einzelnen jedoch nicht näher belegtes Sparpotenzial erkannt.<sup>1</sup>

Die Bestandsaufnahme und Problemanalyse wurde seit Ende 2013 in drei Teilprojekten vom Sozialamt (SOA), vom Gesundheitsamt (GA) und von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) vorgenommen.<sup>2</sup> Sie zeigt den Handlungsbedarf für die Einzelsysteme auf. Die koordinierte Wirkung der verschiedenen Leistungssysteme, bestehende Verknüpfungen und Interdependenzen sowie Fehlanreize aufgrund von Schwelleneffekten über alle Beitragssysteme wurden darin nicht näher beurteilt. Sie bilden Gegenstand der vorliegenden integralen Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden, welche zwischen Juni und November 2016 durch econcept AG erarbeitet wurde.

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Wortmeldungen im Grossen Rat am 7. Dezember 2015 oder Auftrag Kunz (Chur) vom 9. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Die Kinder- und Familienzulagen sowie die Stipendien wurden nicht analysiert.

## 1.2 Fokus und Zielsetzungen der integralen Analyse

Der Fokus der integralen Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden lag auf dem Zusammenspiel der verschiedenen Leistungssysteme: So war insbesondere die koordinierte Wirkung der heutigen Leistungen zu beurteilen und waren Fehlanreize sowie weitere unerwünschte Effekte im Zusammenspiel der Leistungen zu eruieren – dies unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten mit dem Steuersystem. Auf Basis der Erkenntnisse zu existierenden Fehlanreizen und weiteren unerwünschten Effekten im Zusammenspiel galt es, Anpassungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Deren Auswirkungen waren insbesondere in finanzieller Hinsicht genauer abzuschätzen und zu diskutieren.

### Ziele der integralen Analyse

- *Analyse der Schwelleneffekte und Fehlanreize:* Vertiefte Analyse der Schwelleneffekte und Fehlanreize im Sozial- und Steuersystem, insbesondere bei Zusammenwirken unterschiedlicher Systeme und im Hinblick auf ihre Einflussfaktoren
- *Eruieren weiterer unerwünschter Effekte:* Zusätzliche Erkenntnisse zu weiteren unerwünschten Effekten im Zusammenspiel der kantonalen Beitragssysteme
- *Ableitung von Anpassungsmöglichkeiten:* Folgerungen zu möglichen Anpassungen im Sozial- und Steuersystem im Hinblick auf eine Eliminierung oder Minimierung der Fehlanreize sowie weiterer unerwünschter Effekte
- *Prüfung und Beurteilung der Anpassungsmöglichkeiten:* Abschätzungen zu finanziellen und weiteren Auswirkungen möglicher Anpassungen im Sozial- und Steuersystem und Diskussion von Vor- und Nachteilen einzelner Anpassungen

Der vorliegende Bericht führt die Ergebnisse der integralen Analyse zusammen. Er kann damit als Grundlage für die Einleitung allfälliger gesetzlicher Anpassungen im Sozial- und Steuersystem des Kantons Graubünden dienen.

## 1.3 Berücksichtigte Fragestellungen und Beitragssysteme

Mit Einsichten zu Fehlanreizen und weiteren unerwünschten Effekten, Ableitungen zu Anpassungsmöglichkeiten und Hinweisen zur Beurteilung dieser Anpassungsmöglichkeiten beinhaltete die integrale Analyse einen vielschichtigen Erkenntnisbedarf, der eine differenzierte, auf mehreren Ebenen ansetzende Auseinandersetzung mit dem Bündner Sozial- und Steuersystem nötig machte. Die Fehlanreizeanalyse im heutigen Sozialsystem bildete somit lediglich ein einzelnes, wenn auch *das* zentrale Element der umfassenderen Beschäftigung mit unerwünschten Effekten und deren Behebung.

Im Vordergrund stand die Beantwortung folgender sieben Fragestellungen:

Fragestellungen	
Schwelleneffekte und Fehlanreize	
1	<i>Existierende Fehlanreize:</i> Bestehen wesentliche Fehlanreize in der Ausgestaltung der einzelnen Sozialleistungen sowie im Zusammenspiel zwischen verschiedenen Sozialleistungen und dem Steuersystem?
2	<i>Effekte für Haushalte:</i> Welche Effekte lassen sich für unterschiedliche Haushaltstypen beobachten?
3	<i>Einflussfaktoren und relevante Hebel:</i> Welches sind die relevanten Einflussfaktoren der Fehlanreize? Wo bestehen entsprechend Ansatzpunkte («Hebel») zur Eliminierung oder Minimierung der Fehlanreize?
Weitere unerwünschte Effekte	
4	<i>Einflussfaktoren und relevante Hebel:</i> Inwiefern begünstigen die Ausgestaltung der einzelnen Sozialleistungen und das Zusammenspiel zwischen verschiedenen Sozialleistungen und dem Steuersystem weitere unerwünschte Effekte? Welche Einflussfaktoren sind relevant? Wo bestehen entsprechend seitens des Kantons Ansatzpunkte («Hebel») zur Minimierung der Effekte?
Mögliche Optimierungen, deren Auswirkungen und Zielkonformität	
5	<i>Anpassungsmöglichkeiten:</i> Welche Anpassungen sind nötig bzw. angebracht, um wesentliche Fehlanreize und weitere nicht erwünschte Effekte zu eliminieren oder minimieren?
6	<i>Auswirkungen:</i> Welche Effekte haben diese Anpassungen für die einzelnen Haushalte? Welches sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton? Welche weiteren Auswirkungen sind zu beachten?
7	<i>Zielkonformität:</i> Inwiefern stehen diese Anpassungen in Übereinstimmung mit den relevanten Zieldimensionen und der strategischen Absicht zu ES 9/25?

Tabelle 1: Fragestellungen

In die integrale Analyse miteinbezogen wurden sämtliche kantonalen Bedarfssysteme – im Gegensatz zu den vorgängig durchgeführten Teilprojekten auch die Stipendien<sup>3</sup>:

- Alimentenbevorschussung
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- Mutterschaftsbeiträge
- Stipendien
- Individuelle Prämienverbilligung
- Ergänzungsleistungen
- Sozialhilfe

Speziell behandelt wurden die Kinder- und Familienzulagen, die primär im Rahmen der Modellierung der Fehlanreize berücksichtigt wurden.<sup>4</sup>

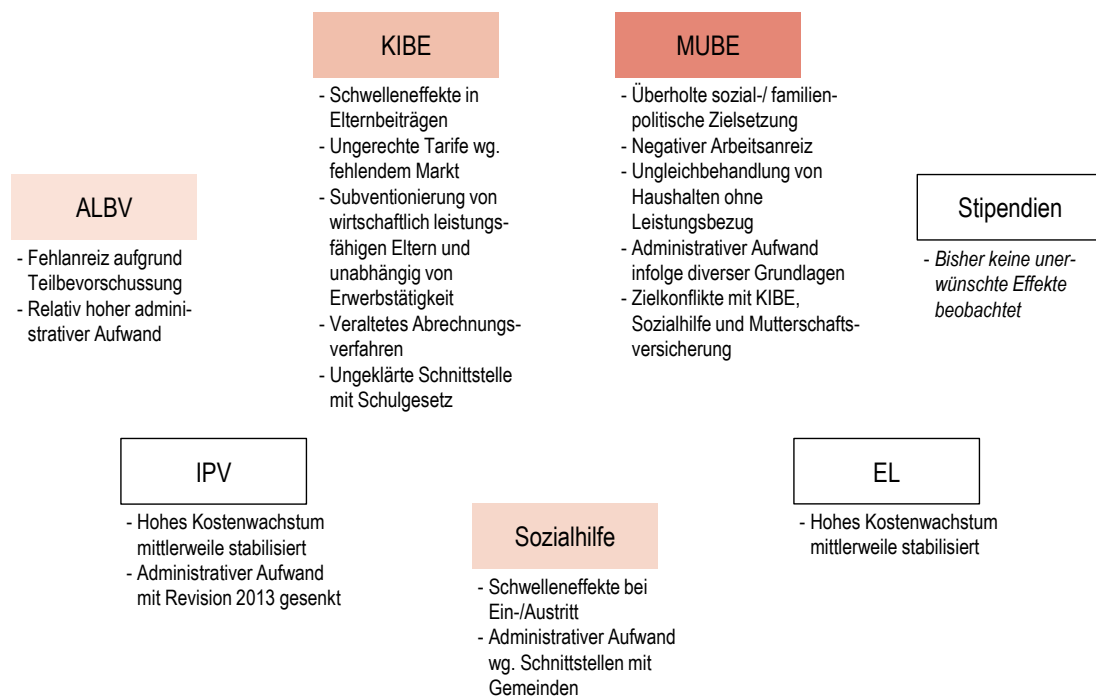
## 1.4 Grundlagen aus den Teilprojekten

Zu den einzelnen Beitragssystemen lagen auf Basis der Teilprojekte schon verschiedene Erkenntnisse zu unerwünschten Effekten und Entwicklungen vor (vgl. Figur 1), die es mit Blick auf zusätzliche Effekte im Zusammenspiel zu ergänzen bzw. zu verifizieren galt:

<sup>3</sup> Stipendien verfolgen neben sozialpolitischen insbesondere auch bildungspolitische Ziele, indem sie primär eine Ausbildung ermöglichen sollen und sich an Personen richten, die nicht in der Lage sind, eine Ausbildung aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Sie unterscheiden sich damit von den weiteren einbezogenen Bedarfssystemen.

<sup>4</sup> Kinder- und Familienzulagen (KFZ) wurden in der Modellierung der Fehlanreize als relevante Einnahme von Haushalten berücksichtigt, jedoch nicht in der weiteren Analyse. Die Regelungskompetenz der KFZ liegt vorwiegend beim Bund. Zudem sind die KFZ insofern nicht bedarfsabhängig ausgestaltet, als dass ihre Höhe unabhängig von Ausgaben und Einnahmen des Haushalts ermittelt werden.

## Unerwünschte Effekte in den Einzelsystemen



econcept

Figur 1: Unerwünschte Effekte innerhalb der Beitragssysteme und diesbezüglicher Handlungsbedarf aus Sicht der zuständigen kantonalen Dienststellen. Quellen: Berichte Teilprojekte ALBV (2014), KIBE (2014), MUBE (2014), IPV (2015), EL (2015), Sozialhilfe (2014), mündliche Hinweise der zuständigen Dienststellen.

Lesehilfe: Je dunkler die Einfärbung, desto weitgehenderen Handlungsbedarf wiesen die zuständigen kantonalen Dienststellen aus.

## 1.5 Methodisches Vorgehen

Mit Blick auf die Vielschichtigkeit der Analysen, die eine gezielte Fokussierung nötig machten, fand eine gestaffelte Auftragsbearbeitung statt. In vier inhaltlichen Modulen, die in einer umfassenden Synthese verarbeitet und im Schlussbericht zusammengeführt wurden, wurden die interessierenden Fragen schritt- bzw. modulweise erarbeitet:

- *Vertiefungen ausgehend von den Teilprojekten:* Die zu Fehlanreizen und dem weiteren unerwünschten Effekten in den einzelnen Systemen in den Berichten zu den Teilprojekten bereits vorhandenen Informationen wurden ausgewertet und systematisch aufbereitet. Mittels leitfadengestützter, telefonischer Gespräche mit den zuständigen Verwaltungsstellen wurde das Zusammenspiel der verschiedenen Systeme und die unerwünschten Effekte im heutigen Sozial- und Steuersystem vertiefend analysiert.
- *Detaillierte Analyse der Fehlanreize im heutigen System:* Basis der systematischen Analyse der Fehlanreize im Bündner Sozial- und Steuersystem bildete eine umfangreichere Modellierung mittels eines Excel-Tools. Auf Grundlage der Modellierung des frei verfügbaren Einkommens für unterschiedliche Haushaltskonstellationen wurden individuell relevante Fehlanreize identifiziert, deren Ursachen ermittelt sowie die gesellschaftliche Relevanz der festgestellten Fehlanreize abgeschätzt.



- *Ableitung und Priorisierung von Anpassungsmöglichkeiten:* Aufbauend auf den Ergebnissen der Analyse der Fehlanreize und weiterer unerwünschter Effekte im Zusammenspiel der verschiedenen Systeme wurden drei Varianten von Anpassungsmöglichkeiten erarbeitet und unter Berücksichtigung von schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Stellen priorisiert. Den Entscheid über die letztlich auf Auswirkungen geprüfte Variante fällten das Departement Finanzen und Gemeinden und das Departement Volkswirtschaft und Soziales.
- *Auswirkungen und Beurteilung ausgewählter Anpassungsmöglichkeiten:* Für die ausgewählte Variante wurden die Effekte mit Blick auf die Arbeitsanreize und die finanzielle Situation der privaten Haushalte sowie die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand auf Basis von Individualdaten sowie Kennzahlen der zuständigen kantonalen Stellen quantifiziert. Zwecks einer umfassenderen Analyse der Auswirkungen in weiteren Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme wurden zudem schriftlich bzw. telefonisch weitere Einschätzungen der zuständigen kantonalen Stellen eingeholt.
- *Synthese und Schlussberichterstattung:* Abschliessend wurden sämtliche Analyseergebnisse synthetisiert und zur Beantwortung der Fragestellungen in vorliegenden Schlussbericht zusammengeführt.

Im gesamten Auftragsverlauf fand ein enger Kontakt und Austausch mit der Projektleitung im SOA statt. Die Projektverantwortlichen der übrigen Dienststellen wurden im Rahmen von telefonischen Interviews, schriftlichen Auskünften, eines Workshops sowie einer abschliessenden Sitzung zu mehreren Zeitpunkten einbezogen. Im Hinblick auf die Auswahl der auf Auswirkungen geprüften Massnahmen zur Behebung der Fehlanreize wurden sie zudem zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen.

## 2 Tarife und Beitragsbemessung der einzelnen Systeme

Die kantonalen Beitragssysteme umfassen je spezifische, auf die jeweilige Zielsetzung ausgerichtete Regelungen zur Beitragsbemessung und zum Leistungsbezug. Zielgruppe sind dabei in der Regel ausdrücklich Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ausnahmen bilden die KIBE sowie die Stipendien. Von KIBE profitieren sämtliche Familien mit Kindern im Vorschulalter. Die subsidiär ausgerichteten Stipendien zielen auf Personen, die nicht in der Lage sind, eine Ausbildung aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Die kantonale Kompetenz betreffend die Festsetzung der Beiträge variiert sehr stark zwischen den Systemen. Insbesondere in IPV und EL ist sie durch umfassende Bundesregelungen eingeschränkt. In den Stipendien ist die kantonale Regelungskompetenz auch über den Beitritt zum interkantonalen Konkordat, in der Sozialhilfe über die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der SKOS limitiert. Im Vollzug der einzelnen Beitragssysteme kommt zumeist eine Fragmentierung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zum Tragen. Im Bereich der ALBV, der KIBE und insbesondere der Sozialhilfe übernehmen die Gemeinden wichtige Aufgaben und beteiligen sich auch an der Finanzierung der Leistungen. Der Vollzug von MUBE, Stipendien, IPV und EL liegt in Zuständigkeit des Kantons, wobei bezüglich Stipendien und EL übergeordnetes Recht bzw. das Konkordat massgebend sind. Für Abklärungen und Beratungen zu den Gesuchen wird aber auch bei diesen Leistungen teilweise auf regionale oder kommunale Strukturen zurückgegriffen.

### 2.1 Kantonale Beitragssysteme

#### 2.1.1 Alimentenbevorschussung

Unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 25. Altersjahr haben Anspruch auf ALBV, wenn das unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Kein Anspruch besteht, wenn dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt aus eigenem Erwerb oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die Eltern zusammenwohnen oder das Kind sich dauernd im Ausland aufhält. Die Höhe der ALBV berechnet sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und einer im individuellen Fall jeweils relevanten Einkommensgrenze. Diese Einkommensgrenzen variieren je nach Lebenssituation des nicht verpflichteten Elternteils (vgl. Tabelle 2):

	Einkommensgrenze/Jahr
Nicht verpflichtetes Elternteil alleinstehend	44'211 CHF/a + 7'368 CHF/a für jedes weitere unterhaltsberechtigter Kind
Nicht verpflichtetes Elternteil verheiratet oder in eheähnlichen Verhältnissen lebend	58'947 CHF/a + 7'368 CHF/a für jedes weitere unterhaltsberechtigter Kind
Bei Halbweisenkind	14'737 CHF/a

Tabelle 2: Einkommensgrenzen ALBV (Stand: 01.01.2016)

Unterhaltsbeiträge werden nur in dem Umfang bevorschusst, als die geltenden Einkommensgrenzen unter Anrechnung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge nicht überschritten werden. Dabei kommt eine Obergrenze zum Tragen. Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag von 737 CHF je Kind und Monat bevorschusst.

ALBV/Jahr = Massgebendes Nettoeinkommen/Jahr minus Einkommensgrenze/Jahr

Maximal 8'844 pro Kind und Jahr

Als massgebendes Nettoeinkommen gelten sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte mit Ausnahme des Mietwerts der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft. Abzugsberechtigt sind die Aufwendungen, die mit der Einkommenserzielung in direktem Zusammenhang stehen (Gewinnungskosten, Kinderbetreuungskosten, Berufsauslagen im Rahmen des Steuerrechts, etc.), sowie alle gemäss kantonalem Steuerrecht abzugsfähigen Leistungen an Sozialversicherungen (Art. 36 kantonales Steuergesetz StG), die u.a. berufliche Vorsorge (BV), Krankenversicherung (KV) sowie Unfallversicherung (UV) umfassen. Ebenfalls zu einem Zehntel dem Einkommen zugerechnet wird der den Freibetrag von 73'684 CHF übersteigende Teil des Nettovermögens.

Anrechenbare Einnahmen	Anrechenbares Vermögen
Sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte	Gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen
- Gewinnungskosten / Berufsauslagen	- Hypothekarschulden
- Kinderbetreuungskosten	- andere Schulden
- Krankenkassenbeiträge	
- Beiträge an berufliche Vorsorge (2. Säule)	
+ 1/10 des anrechenbaren Vermögens	- Freibetrag von 73'684 CHF/a
<b>= Massgebendes Nettoeinkommen</b>	<b>= Massgebendes Nettovermögen</b>

Tabelle 3: Berechnung des massgebenden Nettoeinkommens und Nettovermögens (Stand: 01.01.2016)

Der bevorschusste Unterhaltsbeitrag wird von den zuständigen Gemeindebehörden auf Basis eines Berechnungsblatts für sämtliche betroffenen Kinder eines nicht verpflichteten Elternteils individuell berechnet und folgt dem Prinzip der Gegenwartsbemessung. Nachweise zu den Einkommensverhältnissen und den in die Berechnung der anrechenbaren Einnahmen einflussenden Grössen sind von den Gesuchstellern/innen anhand aktueller Grundlagen beizubringen. Die massgeblichen Vermögensgrössen werden der Steuerveranlagung des Vorjahres entnommen.

### 2.1.2 Familienergänzende Kinderbetreuung

Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung durch finanzielle Beiträge. Die öffentlichen Beiträge, die an sämtliche anerkannte Betreuungsplätze gewährt werden, decken mindestens 40% der durch die Regierung festgelegten Normkosten der Einrichtungen. Dazu kommen je nach Einrichtung private Spenden und Zuwendungen sowie während zweier Betriebsjahre ggf. Bundesbeiträge im Rahmen der Anstossfinanzierung. Die Gestaltung der Tarife zur Deckung der verbleibenden Kosten obliegt den Einrichtungen. Der Kanton macht dazu lediglich zwei Vorgaben:

- Der Höchstarif für die Tagesbetreuung in einer Kindertagesstätte darf den Betrag von 120 CHF und bei der Tagespflege in einer Tagesfamilie 10 CHF pro Betreuungsstunde nicht überschreiten (Regierungsbeschluss 1174 vom 14. Dezember 2010).
- Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen (Art. 7, Abs. 1, KIBE-Gesetz).

Hinsichtlich der Tarifausgestaltung bestehen grosse Unterschiede zwischen den 31 Einrichtungen im Kanton. Im Rahmen der durchgeführten Analysen wurden exemplarisch die Tarife von vier Einrichtungen, welche vorhandene Tarifmodelle sowie unterschiedliche Einrichtungen, Gemeinden und Regionen gut repräsentieren, näher betrachtet.<sup>5</sup> Es handelt sich um einen Prozent-Tarif (vgl. Tabelle 4) sowie um drei Stufentarife mit unterschiedlich angesetzten Stufen (vgl. Tabelle 5):

<b>Einrichtung 1</b>	
Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen [CHF/a]	Tarif pro Stunde für ganzen Tag [CHF/h]
bis 29999	30
30000 - 98999	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen / 1000 + 1
ab 99000	100
<b>Rabatte</b>	
Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für jedes Kind um 15% des massgebenden Tarifes. Bei 2 Kindern beträgt der maximale Gesamtbetrag pro Tag 150 CHF, bei 3 Kindern 200 CHF, unabhängig von der gewählten Betreuungsdauer.	
Für Kleinkinder unter 12 Monaten wird ein Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Grundtarif erhoben.	
Für Teilzeitbetreuung von weniger als 2 ganzen Tagen pro Woche wird monatlich zum Taggeld eine zusätzliche Teilzeitpauschale von 20 CHF in Rechnung gestellt. Bei Geschwistern wird die Teilzeitpauschale nur einfach verrechnet.	

Tabelle 4: Übersicht Tarifsystem der Einrichtung mit Prozenttarif (Stand: 01.01.2016)

<b>Einrichtung 2</b>		<b>Einrichtung 3</b>		<b>Einrichtung 4</b>	
Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen [CHF/a]	Tarif pro Stunde für ganzen Tag [CHF/h]	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen [CHF/a]	Tarif pro Stunde für ganzen Tag [CHF/h]	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen [CHF/a]	Tarif pro Stunde für ganzen Tag [CHF/h]
bis 9999	40	bis 29999	40	bis 39999	46.4
10000 - 14999	44	30000 - 44999	45	40000 - 44999	49.4
15000 - 19999	48	45000 - 54999	50	45000 - 49999	51
20000 - 24999	52	55000 - 59999	55	50000 - 54999	54.6
25000 - 29999	56	60000 - 64999	60	55000 - 59999	57.2
30000 - 34999	60	65000 - 69999	65	60000 - 64999	59.7
35000 - 39999	64	70000 - 74999	70	65000 - 69999	64.9
40000 - 44999	68	75000 - 79999	75	70000 - 74999	69
45000 - 49999	72	80000 - 84999	80	75000 - 79999	75.2
50000 - 54999	76	85000 - 89999	85	80000 - 84999	80.3
55000 - 59999	80	90000 - 99999	90	85000 - 89999	85.5
60000 - 64999	84	100000 - 199999	95	90000 - 94999	90.6
65000 - 69999	88	120000 - 139999	100	95000 - 99999	95.8
70000 - 74999	92	ab 140000	110	ab 100000	100.9

<sup>5</sup> Neben der Berücksichtigung von Einrichtungen mit unterschiedlichen Tarifmodellen wurde bei der Auswahl darauf geachtet, dass es sich um verschieden grosse Einrichtungen handelt, die zudem aus unterschiedlich grossen Gemeinden stammen sowie grössere Agglomerationen und ländlich-bergigere Regionen vertreten.

Einrichtung 2	Einrichtung 3	Einrichtung 4
75000 - 79999	96	
80000 - 84999	100	
85000 - 99999	104	
ab 100000	108	
Rabatte		
Für Kind mit höchstem Rechnungsbetrag bezahlen Eltern normalen Tarif. Für Geschwister mit gleichem oder tieferem Rechnungsbetrag bezahlen Eltern 50 % des normalen Tarifs	Für das am häufigsten betreute Kind gilt der festgelegte Tarif. Für die weiteren Kinder werden jeweils 90% des festgelegten Tarifes in Rechnung gestellt. Der minimale Tarif der Kat. A darf nicht unterschritten werden.	Le Famiglie Affidanti che danno in affidamento due bambini ricevono un ribasso corrispondente al 15% per ogni bambino.
Für Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Altersmonat werden 120 % des ordentlichen Tarifs verrechnet		Neonati da tre mesi fino a diciotto mesi pagano il 120% della tariffa.
Ab einer Betreuungszeit von zwei ganzen Tagen pro Woche erhalten Eltern einen Rabatt von 20 % und ab drei ganzen Tagen einen von 30 %		A partire dal terzo giorno di affidamento alla settimana le Famiglie Affidanti ricevono un ribasso del 15% sulla tariffa giornaliera.

Tabelle 5: Übersicht Tarifsysteme der Einrichtungen mit Stufentarifen (Stand: 01.01.2016)

Für die Berechnung der Beiträge ist in allen Einrichtungen unabhängig vom Tarifsystem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern massgebend.

$$\text{KIBE/Jahr} = \text{Anzahl Betreuungsstunden/Jahr} \times \text{Tarif pro Stunde}$$

gemessen an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten

Die Tarifeinstufung, die in der Regel jährlich überprüft wird, erfolgt dabei auf Basis des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss aktuellen Steuerdaten. Den Nachweis ihres massgebenden Einkommens müssen die Eltern selber erbringen oder die Einrichtung ermächtigen, die aktuellen Daten bei der Steuerbehörde einzuholen.<sup>6</sup> Wenn die verfügbaren Daten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen, legen die Einrichtungen das anrechenbare Einkommen auf Antrag der Eltern nach Ermessen fest.

### 2.1.3 Mutterschaftsbeiträge

Sofern Familien nach der Geburt eines Kindes zur persönlichen Pflege und Betreuung finanzieller Unterstützung bedürfen, gewährt der Kanton dem betreuenden Elternteil während zehn Monaten Mutterschaftsbeiträge. Voraussetzungen sind ein unter vorgegebenen Grenzen liegendes Einkommen und Vermögen, eine 50% nicht übersteigende Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, ein Zusammenleben mit dem Kind im gleichen Haushalt sowie ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Mutterschaftsbeiträge werden unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Geschwister in jedem Einzelfall berechnet. Ein finanzieller Anspruch besteht, wenn der Lebensbedarf durch das anrechenbare Einkommen nicht gedeckt ist. Zudem darf das

<sup>6</sup> Vgl. Bericht Teilprojekt KIBE (2014): S. 16.

Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz den zweifachen Betrag der Vermögensfreigrenzen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), die für Alleinstehende 75'000 CHF/a und für Ehepaare 120'000 CHF/a betragen, nicht übersteigen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

MUBE/Monat = Lebensbedarf/Monat minus anrechenbares Einkommen/Monat

während 10 Monaten, in Härtefällen 15 Monaten

Für den Lebensbedarf stützen sich die Mutterschaftsbeiträge auf die Ansätze des ELG. Als allgemeiner Lebensbedarf gelten die Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen zur EL. Zusätzlich werden – in Anlehnung an das ELG – die Mietkosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 15'000 CHF/a bzw. Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Liegenschaftsertrags anerkannt.<sup>7</sup>

<b>Lebensbedarf</b>	
Allgemeiner Lebensbedarf	
Alleinstehende	1'608 CHF/Mt.
Ehepaare	2'411 CHF/Mt.
Jedes im Haushalt lebende Kind	322 CHF/Mt.
+ Mietkosten	maximal 15'000 CHF/a
oder Hypothekarzins	maximal Höhe des Liegenschaftsertrags
<b>= Anerkannte Ausgaben</b>	

Tabelle 6: Berechnung des Lebensbedarfs (Stand: 01.01.2016)

Als anrechenbares Einkommen gelten sämtliche, während der Beitragszeit seitens des betreuenden Elternteils bzw. der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern anfallenden, wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte gemäss kantonalem Steuergesetz. Ebenfalls als monatliches Einkommen angerechnet wird ein Zwanzigstel des die Vermögensfreigrenzen übersteigenden Reinvermögens. Verzichtet der nicht betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund auf ein zumutbares Erwerbseinkommen, wird ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung berücksichtigt. Das anrechenbare Vermögen bemisst sich über das Reinvermögen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, soweit dieses die bei der EL massgeblichen Vermögensfreigrenzen für Alleinstehende und Ehepaare übersteigt.

<sup>7</sup> Bei alleinstehenden Elternteilen in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften werden die Kosten anteilmässig angerechnet. Für die Berechnung der Mietanteile sind in diesem Fall die Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) massgebend (Art. 5 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge ABzMG).

Anrechenbares Einkommen	Anrechenbares Vermögen
Sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte gemäss Steuergesetz	Reinvermögen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung
+ ggf. hypothetisches Einkommen Partner/in	
+ ggf. Entschädigung für Haushaltsführung für alleinstehendes Elternteil in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, maximal 900 CHF/Mt.	
+ 1/20 des anrechenbaren Vermögens	- Freibetrag von 37'500 CHF/a (Alleinstehende) resp. 60'000 CHF/a (Ehepaare)
<b>= Anrechenbares Einkommen</b>	<b>= Anrechenbares Vermögen</b>

Tabelle 7: Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens (Stand: 01.01.2016)

Der Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge ist innert dreier Monate nach seiner Entstehung geltend zu machen. Der anspruchserhebende Elternteil hat die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung und -höhe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Bemessung der Mutterschaftsbeiträge wäre gemäss den kantongesetzlichen Vorgaben insbesondere ein vom Gemeindesteueramt bestätigter Ausweis über das Total der Einkünfte und das Reinvermögen der letzten Steuererklärung sowie andere Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuenden Elternteils bzw. der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern beizubringen. In der Praxis werden jedoch zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ausser bei Selbständigerwerbenden aktuellere Belege für die Einnahmen beigezogen. Lediglich für die Bestimmung des anrechenbaren Vermögens wird auf die Steuerveranlagung abgestützt, wobei auch diese Angaben teilweise aufgrund jüngerer Bankbelege überprüft werden. Die Höhe der MUBE wird auf Basis eines Berechnungsblatts in jedem Fall individuell berechnet.

#### 2.1.4 Stipendien

Personen in Erstausbildung, welche den Nachweis erbringen können, dass die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Personen zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen, können Stipendien beantragen. Voraussetzung ist, dass die Person in der Schweiz wohnhaft ist, stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden besitzt und die Ausbildung vor dem vollendeten 40. Altersjahr beginnt. Die Ausbildung muss zudem zu einem anerkannten Abschluss führen.

Stipendien werden gemäss Art. 3 Stipendienkonkordat grundsätzlich subsidiär entrichtet, weshalb mit Ausnahme der Sozialhilfe sämtliche Einnahmen der Person in Ausbildung berücksichtigt werden. Die Höhe der Stipendien berechnet sich in einem dreistufigen Verfahren, wobei neben dem Fehlbetrag zur Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten auch eine Höchstlimite an Einnahmen der Person in Ausbildung sowie Minimal- und Maximalstipendien berücksichtigt werden.

$$\text{Stipendium/Jahr} = \text{Fehlbetrag/Jahr} \text{ minus Einnahmen über Höchstlimite/Jahr}$$

Maximal 16'000 CHF/Jahr, minimal 600 CHF/Jahr

Erste massgebliche Grösse für die Höhe der Stipendien ist der Fehlbetrag. Dieser Fehlbetrag bemisst sich aus der Differenz zwischen den für die Lebenshaltung und die Ausbildung notwendigen Kosten und den anrechenbaren Einnahmen. Der für die Lebenshaltung und die Ausbildung anrechenbare Aufwand setzt sich aus Ausbildungsgebühren, Materialkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie Auslagen für Kleider, Versicherungen und weitere persönliche Verrichtungen zusammen (vgl. Tabelle 8). Er ist nach oben begrenzt.

Anrechenbare Kosten	Höchstbeträge
Schul- und Studiengebühren	
+ Lehrmittel, Schulmaterial und Gebühren	maximal 400 bis 1'500 CHF/a, abhängig von Ausbildungsstufe
+ Kost und Logis	maximal 2'000 bis 11'300 CHF/a, abhängig von Wohn- und Ausbildungsverhältnissen
+ Reiseaufwendung	maximal Kosten eines Generalabonnements SBB oder pauschal 1'000 CHF/a
+ Kleider und Wäsche	pauschal 1'100 CHF/a
+ Körperpflege, Versicherungen, Kultur und weitere Auslagen	maximal 900 bis 1'900 CHF/a, abhängig von Alter
+ ggf. Lebenshaltungskosten von Kindern	5'000 CHF/a pro Kind, für deren Unterhalt Person in Ausbildung aufkommt
<b>= Anrechenbare Kosten</b>	

Tabelle 8: In Fehlbetragsrechnung berücksichtigte anrechenbare Kosten (Stand: 01.01.2016)

In die anrechenbaren Einnahmen fliessen neben den Einnahmen der Person in Ausbildung auch Einkommen von Eltern sowie Ehepartnern/innen der stipendienberechtigten Person mit ein. Massgebend für den abgestuft ermittelten, zumutbaren Elternbeitrag sind deren Einkommen und Vermögen gemäss steuerlicher Veranlagung.<sup>8</sup> Wenn die Person in Ausbildung eine erste Ausbildung abgeschlossen hat und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder Kinder hat, reduziert sich dieser zumutbare Elternbeitrag. Für das in diesem Fall bei verheirateten Personen ebenfalls angerechnete Einkommen des/r Ehepartners/in gilt ein Freibetrag.

Anrechenbare Einnahmen	Beitragsermittlung inkl. Freibeträge
Eigenverdienst bei Lehre und Teilzeitausbildung	Bruttoerwerb - Freibetrag von 1'700 CHF/a
oder Ferienerwerb bei Vollzeitausbildung	Hypothetisches Einkommen von 1'400 bis 3'400 CHF/a abhängig von Ausbildungsstufe, Elternbeitrag und Alter
+ 20% des anrechenbares Vermögens	Reinvermögen - Freibetrag von 15'000 CHF/a
Bei Basisbeitrag Eltern	
+ zumutbarer Elternbeitrag	Basisbeitrag gemäss Art. 20-24 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (StipVO)
Bei reduziertem Elternbeitrag	
+ reduzierter zumutbarer Elternbeitrag	Basisbeitrag reduziert um 60'000 CHF/a
+ ggf. Bruttoerwerb Ehepartner/in	Bruttoerwerb - 50'000 CHF/a + 5'000 CHF/a pro Kind
<b>= Anrechenbare Einnahmen</b>	

Tabelle 9: In Fehlbetragsrechnung berücksichtigte anrechenbare Einnahmen (Stand: 01.01.2016)

<sup>8</sup> In die Berechnung des Elternbeitrags einbezogen werden das Einkommen gemäss direkter Bundessteuer sowie das satzbestimmende Vermögen gemäss Kantonssteuer.



Neben der Fehlbetragsrechnung ist für die Bemessung der Stipendien auch eine Höchstlimite der Einnahmen entscheidend. Stipendien von Kanton, Bund und Dritten sowie übrige Einnahmen der Person in Ausbildung dürfen demgemäss 23'000 CHF/a nicht übersteigen. Bei Unterhalt von Kindern erhöht sich die Limite um 5'000 CHF/a pro Kind, bei höheren Schul-/Studiengeldern als 1'500 CHF/a um den Umfang der entsprechenden Differenz. Bei der Berechnung der Höchstlimite werden sämtliche Einnahmen der Person in Ausbildung gleich behandelt (vgl. Tabelle 10). Übersteigen diese Einnahmen die Höchstlimite, wird der für die Höhe der Stipendien massgebliche Fehlbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.

<b>In Höchstlimite berücksichtigte Einnahmen</b>	
Bruttoerwerb abzüglich 10% Sozialabzüge	
+ Beiträge von Stiftungen und andere Ausbildungsbeiträge	
+ Alimente oder Alimentenbevorschussung	
+ Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV) und Einnahmen aus 2. Säule	
+ Ergänzungsleistungen	
+ Arbeitslosengelder	
+ Mutterschaftsbeiträge	
<b>= Einnahmen gemäss Höchstlimite</b>	

Tabelle 10: Berechnung Einnahmen Höchstlimite (Stand: 01.01.2016)

Schliesslich kommen bei der Bemessung der Stipendien Minimal- und Maximalbeiträge zum Tragen. Für eine in Ausbildung stehende Person beträgt der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium 16'000 CHF (vgl. Tabelle 2). Ebenso gelten Minimalbeiträge: Stipendien, die nach der Rundung kleiner als 600 CHF sind, gelangen nicht zur Auszahlung.

	<b>Maximalbeiträge/Jahr</b>	
Person in Ausbildung	maximal 16'000 CHF/a	
Person in Ausbildung, die für Unterhalt von Kindern aufkommt	maximal 16'000 CHF/a	+ 5'000 CHF/a für jedes Kind

Tabelle 11: Maximalbeiträge Stipendien (Stand: 01.01.2016)

Stipendien werden auf Gesuch hin zugesprochen und ausgerichtet. Die Gesuchsstellung erfolgt mittels eines elektronischen Formulars, auf dessen Grundlage die Anspruchsberechtigung und Höhe der Stipendien ermittelt werden. Die zur Beurteilung der Ausbildungs-, Lebens-, Einkommens- und Familiensituation der gesuchstellenden Person notwendigen Unterlagen sind in Kopie dem Gesuch beizulegen. Ebenfalls mit dem Stipendiesuch einzureichen sind aktuelle Veranlagungsverfügungen zur direkten Bundessteuer sowie zur Kantons- und Gemeindesteuer sowohl der Person in Ausbildung als auch ihrer Eltern.

### 2.1.5 Individuelle Prämienverbilligung

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Belastung durch die Prämien der Krankenkassen (KK-Prämie) im Vergleich zu ihrem Einkommen zu hoch ist. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben dabei einen Gesamtanspruch auf Prämien-

enverbilligung. Die Höhe der IPV richtet sich nach der massgebenden Prämie, die in Orientierung an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenversicherung festgelegt wird. Für die Bestimmung der massgebenden Prämien werden die vom Bund pro Personenkategorie und Region vorgegebenen monatlichen Durchschnittsprämien um zehn Prozent reduziert.

	Erwachsene [CHF/a]	Junge Erwachsene [CHF/a]	Kinder [CHF/a]
<b>Durchschnittsprämien Bund</b>			
Prämienregion 1	4'632	4'260	1'092
Prämienregion 2	4'296	3'960	1'032
Prämienregion 3	4'092	3'792	972
<b>Massgebende Prämien IPV</b>			
Prämienregion 1	4'169	3'834	983
Prämienregion 2	3'866	3'564	929
Prämienregion 3	3'683	3'413	875

Tabelle 12: Durchschnittsprämien Bund und massgebende Prämien IPV für Kanton Graubünden  
(Stand: 01.01.2016)

Die massgebenden Prämien werden insoweit verbilligt, als dass sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Eine gesonderte Berechnung gilt bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Für diese werden die Prämien im Umfang eines ebenfalls nach Einkommenskategorien abgestuften prozentualen Beitrags verbilligt. Zur Auszahlung gelangt jeweils der höhere der beiden Beträge. Vollumfänglich verbilligt werden die massgebenden Prämien zudem für Bezüger/innen von MUBE, EL und Sozialhilfe.

IPV/Jahr = massgebende Prämie gesamte Steuereinheit/Jahr minus Selbstbehalt/Jahr  
oder sofern Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung Teil der Steuereinheit  
*und* entsprechend berechneter Betrag grösser  
= massgebende Prämie gesamte Steuereinheit/Jahr minus prozentualer Beitrag/Jahr  
Vollumfängliche Verbilligung für  
- Bezüger/innen von MUBE, EL und Sozialhilfe

Die Abstufung des Selbstbehalts und der prozentualen Beiträge ist in den gesetzlichen Grundlagen wie folgt vorgegeben:

Erwachsene		Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	
Einkommenskategorie [CHF/a]	Selbstbehalt	Einkommenskategorie [CHF/a]	Prozentualer Beitrag
0 - 10'000	5 %	bis 65'000	100 %
10'001 - 20'000	6.5 %	65'001 - 70'000	75 %
20'001 - 30'000	8 %	70'001 - 75'000	50 %
30'001 - 40'000	9 %	75'001 - 80'000	25 %
ab 40'001	10 %		

Tabelle 13: Selbstbehalt bzw. prozentualer Beitrag zur massgebenden Prämie nach Einkommenskategorie  
(Stand: 01.01.2016)

Das anrechenbare Einkommen bemisst sich aus dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen gemäss den definitiven kantonalen Steuerdaten des Vorjahres zuzüglich verschiedener Erträge aus Beteiligungen und Liegenschaften sowie Vorsorge- und Mitgliederbeiträge. Auch zu einem Zehntel angerechnet wird das Reinvermögen. Bei Personen mit einem Gesamtanspruch werden die anrechenbaren Einkommen addiert.

Anrechenbares Einkommen	Anrechenbares Vermögen
Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	Reinvermögen gemäss Steuerveranlagung
+ nicht versteuerte Erträge aus massgeblichen Beteiligungen	
+ absoluter Nettoertrag der Liegenschaften	
+ Beiträge einschliesslich Einkaufsbeiträge an berufliche Vorsorge	
+ Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge	
+ gemeinnützige Zuwendungen	
+ Mitgliederbeiträge, Zuwendungen an politische Parteien	
+ 1/10 des anrechenbaren Vermögens	
<b>= Anrechenbares Einkommen</b>	<b>= Anrechenbares Vermögen</b>

Tabelle 14: Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens (Stand: 01.01.2016)

Für die Ausrichtung der Prämienverbilligung ist ein individueller Antrag bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens stellt die kantonale Steuerverwaltung über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Dabei wird auf die Steuerveranlagung des Vorjahrs abgestützt. Der Nachweis über die für die Bemessung relevanten persönlichen und familiären Verhältnisse sowie über eine allfällige Ausbildung im jungen Erwachsenenalter ist durch die Antragsteller/innen zu erbringen.

### 2.1.6 Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Reichen die eigenen Mittel von AHV- und IV-Rentner/innen zur Deckung des Existenzbedarfs nicht aus, werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Anspruch aus EL besteht bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung der IV nach Vollendung des 18. Altersjahr oder eines Taggelds der IV während mindestens sechs Monaten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Personen in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben sowie im Falle von Ausländer/innen bestimmte Karenzfristen eingehalten sind.

Die jährlichen EL werden im Einzelfall berechnet. Sie entsprechen der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen im Heim oder im Spital. Anerkannte Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine AHV oder IV-Kinderrente begründen, werden zusammengerechnet.

$EL/Jahr = \text{anerkannte Ausgaben/Jahr} - \text{anrechenbare Einnahmen/Jahr}$

gesonderte Bemessung für Personen zu Hause und Personen im Heim/Spital

Die anerkannten Ausgaben bemessen sich aus Auslagen zur Deckung persönlicher Ausgaben (z.B. Kleider, Steuern, Lebensmittel), unterbringungsbedingten Kosten, beruflichen Gewinnungskosten, liegenschafts- sowie sozialleistungsbezogenen Kosten. Sie werden abhängig von der Unterbringung zu Hause oder im Heim/Spital je abweichend berechnet.

<b>Anerkannte Ausgaben</b>		
Bei Personen zu Hause		Bei Personen im Heim/Spital
Allgemeiner Lebensbedarf		Tagestaxe
Alleinstehende	19'290 CHF/a	+ 5'220 CHF/a für persönliche Auslagen
Ehepaare	28'935 CHF/a	
Kind 1 und 2	10'080 CHF/a	
Kind 3 und 4	6'720 CHF/a	
Jedes weitere Kind	3'360 CHF/a	
+ Mietkosten	maximal 13'200 CHF/a bei Alleinstehenden maximal 15'000 CHF/a bei Ehepaaren oder Personen mit Kindern	
+ Nebenkosten	1'680 CHF/a	
+ bei rollstuhlgängiger Wohnung	3'600 CHF/a	
<b>Bei allen Personen</b>		
+ Gewinnungskosten (Berufsauslagen) bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens		
+ Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft		
+ Beiträge an Sozialversicherungen des Bundes		
+ Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung		
+ Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (z.B. Alimente)		
<b>= Anerkannte Ausgaben</b>		

Tabelle 15: Berechnung der anerkannten Ausgaben (Stand: 01.01.2016)

Als Einnahmen werden in der EL diverse Einkünfte aus Renten, Vermögen, Wohneigentum sowie andere wiederkehrende Leistungen und familienrechtliche Beiträge voll angerechnet. Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen berücksichtigt. Bei nichterwerbstätigen, teilinvaliden IV-Rentner/innen unter 60 Jahren sowie Ehegatten, bei denen eine Erwerbstätigkeit erwartet werden darf, gelangt ein hypothetisches Einkommen zur Anwendung.<sup>9</sup> Ebenfalls zu einem Teil angerechnet wird das Reinvermögen, soweit dieses vorgegebene Vermögensfreibeträge übersteigt.

<sup>9</sup> Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis unter 50% entspricht das hypothetische Einkommen der teilinvaliden Person dem um einen Drittel erhöhten Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden, bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60% dem Höchstbetrag und einem Invaliditätsgrad von 60 bis unter 70% zwei Dritteln des Höchstbetrags. Das hypothetische Einkommen des Ehegatten entspricht dem Betrag, den diese/r hätte erzielen können, und wird auf Grundlage der «Schweizerischen Lohnstrukturerhebung» unter Berücksichtigung von persönlichen Umständen wie Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntnisse, Berufsausbildung, bisher ausgeübten Tätigkeiten, Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) festgesetzt.

Anrechenbares Einkommen	Anrechenbares Vermögen
2/3 des Erwerbseinkommens	Reinvermögen
- Freibetrag auf Erwerbseinkommen von 1'000 CHF/a (Alleinstehende) resp. 1'500 CHF/a (Ehepaare)	
+ Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen	
+ 1/15 des anrechenbaren Vermögens (IV, HV) resp. 1/10 des anrechenbaren Vermögens (AV) (zu Hause) oder 1/5 des anrechenbaren Vermögens im ersten Bezugs- jahr bzw. 1/10 des anrechenbaren Vermögens in weiteren Bezugsjahren (im Heim/Spital)	
+ Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen	
+ Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen	
+ Familienzulagen	
+ Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde	
+ familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
+ ggf. hypothetisches Einkommen Rentner/in (IV und Witwen)	- Freibetrag von 37'500 CHF/a (Alleinstehende), 60'000 CHF/a (Ehepaare) und 15'000 CHF/a (Kind)
+ ggf. hypothetisches Einkommen nichterwerbstätiger Ehegatte	- Freibetrag von 112'500 CHF/a bei selbstbewohnten Liegenschaften
<b>= Anrechenbares Einkommen</b>	<b>= Anrechenbares Vermögen</b>

Tabelle 16: Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens (Stand: 01.01.2016)

Neben den jährlichen Leistungen werden über die EL auch durch eine Versicherung nicht gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten vergütet.

Anspruch auf EL ist bei der EL-Zweigstelle in der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Nachweise über die finanziellen Verhältnisse sind seitens der gesuchstellenden Person beizubringen und werden von der EL-Zweigstelle überprüft. Die Gesuchsstellung erfolgt anhand eines von der SVA vorgegebenen Formulars. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unterliegen der sofortigen Meldepflicht.

### 2.1.7 Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe haben sämtliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die mit eigenen Mitteln nicht für den eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Familienangehörigen aufkommen können. Der Anspruch entsteht in der Gemeinde, in welcher der/die Unterstützungsbedürftige den Wohnsitz hat oder sich aufhält. Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Das Vermögen darf zudem Freibeträge von 4'000 CHF für Alleinstehende und 8'000 CHF für Paare (zzgl. 2'000 CHF pro Kind) nicht überschreiten bzw. pro Unterstützungseinheit maximal 10'000 CHF betragen.

Die Bemessung der Sozialhilfeleistung erfolgt individuell und bedarfsorientiert. Sie entspricht dem Fehlbetrag zwischen der materiellen Grundsicherung und den Einnahmen und ist abhängig von der Haushaltsgrösse. Je nach individuellen Voraussetzungen fließen aufwandseitig auch situationsbedingte Leistungen sowie Auslagen für finanzielle Anreizinstrumente betreffend Arbeitsintegration in die Bemessung mit ein.

$$\text{Sozialhilfe/Jahr} = \text{Materielle Grundsicherung/Jahr} \text{ minus } \text{Einnahmen/Jahr}$$

Die materielle Grundsicherung setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien, den anrechenbaren Wohnkosten und den Kosten für die medizinische Grundversorgung (Prämien für die obligatorische Grundversicherung einschliesslich Selbstbehalten und Franchisen) zusammen.<sup>10</sup>

#### Materielle Grundsicherung

Lebensbedarf gemäss SKOS

1 Personen Haushalt	986 CHF/Mt.
2 Personen Haushalt	1'509 CHF/Mt.
3 Personen Haushalt	1'834 CHF/Mt.
4 Personen Haushalt	2'110 CHF/Mt.
5 Personen Haushalt	2'386 CHF/Mt.
6 Personen Haushalt	2'586 CHF/Mt.
7 Personen Haushalt	2'786 CHF/Mt.
pro weitere Person	+ 200 CHF/Mt.
+ Miete inkl. Nebenkosten gemäss Wohnkostenreglement / ortsüblichem Mietzins	
+ Krankenkasse: KK-Prämie – Individuelle Prämienverbilligung	
<b>= Materielle Grundsicherung</b>	

Tabelle 17: Materielle Grundsicherung (Stand: 01.01.2016)

Zusätzlich zur materiellen Grundsicherung werden bedarfsabhängig situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet. Diese dienen zur Deckung von Kosten, deren Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person liegen. Zwecks Setzung eines Anreizes zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit werden eine Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU) sowie Einkommensfreibeträge (EFB) gewährt.

#### Situationsbedingte Leistungen (SIL)

- Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen
- Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen
- Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde
- Kosten für Aufenthaltsbewilligungen
- Mobiliar: einfache Grundausstattung

<sup>10</sup> Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren mit einem selbständigen Unterstützungsanspruch ist die materielle Grundsicherung leicht abweichend definiert. Leben junge Erwachsene bei ihren Eltern, berechnet sie sich über den Lebensbedarf in Abhängigkeit der Haushaltgrösse (vgl. Tabelle 17) geteilt durch Anzahl Personen im Haushalt zuzüglich der Mietkosten, falls den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nicht zugemutet werden kann. Wohnen junge Erwachsene in einer Wohngemeinschaft, ergibt sich die materielle Grundsicherung aus der Hälfte des Lebensbedarfs für einen Zwei-Personen-Haushalt zuzüglich der anteilmässigen Mietkosten.

<b>Integrationszulage</b>	
Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU)	100 bis 300 CHF/Mt.
<b>Einkommensfreibeträge (EFB)</b>	
– 10% - 19% Arbeitsleistung	100 CHF/Mt.
– 20% - 39% Arbeitsleistung	200 CHF/Mt.
– 40% - 59% Arbeitsleistung	300 CHF/Mt.
– 60% - 79% Arbeitsleistung	400 CHF/Mt.
– 80% und mehr Arbeitsleistung	500 CHF/Mt.
<b>Summe Integrationszulage und Einkommensfreibeträge</b>	<b>maximal 650 CHF/Mt.</b>

Tabelle 18: Situationsbedingte Leistungen, Integrationszulage und Einkommensfreibetrag (Stand: 01.01.2016)

In der Sozialhilfe wird grundsätzlich das gesamte verfügbare Einkommen des Haushaltes berücksichtigt. Dazu zählen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kinderzulagen, Alimenten bzw. Alimentenbevorschussung, Renten, Versicherungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Mutterschaftsbeiträge und weitere Einnahmen. Alleinstehenden, in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Sozialhilfeempfänger/innen wird eine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet, wobei die zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Von den Einnahmen wird ein vom Erwerbsspensum abhängiger Einkommensfreibetrag abgezogen.

<b>Angerechnete Einnahmen</b>	
Nettoerwerbseinkommen	
+ Kinderzulagen	
+ Alimente bzw. Alimentenbevorschussung	
+ Einkommen aus Renten / Versicherungen	
+ Stipendien	
+ Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	
+ Mutterschaftsbeiträge	
+ weitere Einnahmen	
+ Entschädigung für Haushaltsführung für alleinstehendes Elternteil in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, maximal 900 CHF/Mt.	
- Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit des Erwerbsspensums	
<b>= Angerechnete Einnahmen</b>	

Tabelle 19: Angerechnete Einnahmen

Die Anspruchsberechtigung bei Ein- und Austritt in die Sozialhilfe wird leicht anders berechnet als die Sozialhilfeleistung (vgl. Tabelle 17). Anspruchsberechtigt ist eine Unterstützungseinheit, wenn die materielle Grundsicherung zuzüglich situationsbedingter Leistungen sämtliche Einnahmen übersteigt. Nach Austritt werden die Krankenkassenprämien noch bis Ende des Kalenderjahres vollständig vergütet sowie ein allfälliger Fehlbetrag aufgrund der Einkommensfreibeträge für sechs Monate ausbezahlt.

Berechnung Eintritt	Berechnung Sozialhilfe	Berechnung Austritt
Materielle Grundsicherung	Materielle Grundsicherung	Materielle Grundsicherung
+ Situationsbedingte Leistungen	+ Situationsbedingte Leistungen	+ Situationsbedingte Leistungen
	+ Anreizinstrumente	
- Einnahmen	- Einnahmen (abzgl. Einkommensfreibetrag)	- Einnahmen

Tabelle 20: Berechnung Eintritt, Leistung der Sozialhilfe und Austritt

Anspruch auf Sozialhilfe ist beim für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Sozialdienst geltend zu machen. Der Sozialdienst führt eine Bestandesaufnahme der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen durch und erstellt einen Antrag auf Sozialhilfe bei der Sozialbehörde der zuständigen Gemeinde. Die Sozialbehörde prüft den Antrag und entscheidet in Form einer Verfügung, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt mit dem Fallverwaltungssystem oder weiteren administrativen Grundlagen der zuständigen kommunalen Stelle. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind durch den/die Bezüger/in umgehend zu melden.

## 2.2 Kantonales Steuersystem

Die Ausgestaltung des kantonalen Steuersystems richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Steuern von natürlichen Personen umfassen die Einkommens- und Vermögenssteuer und setzen sich aus Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer zusammen. Die Veranlagung erfolgt im ordentlichen Steuerverfahren oder per Quellenbesteuerung.

Die Tarife der Bundes- und der Kantonssteuer geben in Abhängigkeit des steuerbaren Einkommens die Höhe der fälligen Bundes- sowie die Kantonssteuern vor. Für Alleinstehende und für Verheiratete bzw. Einelternfamilien werden unterschiedliche Tarife angewandt. Als Einelternfamilien gelten Haushalte mit mindestens einem minderjährigem Kind oder einem erwachsenen, unter 25 Jahren altem Kind in Ausbildung, dessen steuerbares Einkommen gemäss einer Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden 15'000 CHF/a nicht überschreitet. Das steuerbare Einkommen ergibt sich aus der Differenz folgender Einkünfte und Abzüge (vgl. Tabelle 21):



**Einkünfte**

- aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- aus Sozial - und anderen Versicherungen
- übrige, wie insb. Unterhaltsbeiträge (inkl. ALBV)
- aus Vermögenserträgen

**Abzüge**

- Berufsauslagen
- Schuldzinsen
- Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen
- Beiträge an Sozialversicherungen sowie an die berufliche und Selbstvorsorge (Säule 2 und 3a)
- Versicherungsprämien (inkl. IPV) und Zinsen von Sparkapitalien
- Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte (KIBE)
- Zusätzliche Abzüge (u.a. Krankheits- und Unfallkosten, Behinderungsbedingte Kosten)
- Sozialabzüge (u.a. Kinderabzüge)

Tabelle 21: Steuerrechtliche Einkünfte und Abzüge

Bundes- und Kantonssteuer kennen ein steuerfreies Minimaleinkommen. Bundessteuern werden erst ab einem steuerbaren Einkommen von 17'800 CHF/a für Alleinstehende und von 30'800 CHF/a für Verheiratete bzw. Einelternfamilien fällig. Kantonssteuern müssen Alleinstehende ab einem steuerbaren Einkommen von 15'500 CHF/a und Verheiratete bzw. Einelternfamilien ab 29'400 CHF/a bezahlen. Ab diesen Minimaleinkommen sind die Tarife der Bundes- sowie die Kantonssteuer progressiv ausgestaltet. Mit wachsendem steuerbarem Einkommen steigt der prozentuale Anteil zu bezahlender Steuern. Politische Gemeinden und Kirchgemeinden legen mittels eines Steuerfusses fest, wie viel Prozent der Kantonssteuer die Gemeinde- resp. die Kirchensteuer betragen.

Eine steuerrechtliche Besonderheit des Kantons Graubünden stellt die Nullveranlagung dar (Art. 156a STG resp. Art. 51 Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung ABzSTG). Bei Bezüger/innen von Sozialhilfe sowie von Ergänzungsleistungen wird auf Antrag der steuerpflichtigen Haushalte eine Nullveranlagung vorgenommen und die Steuern erlassen. Bedingung für eine Nullveranlagung ist, dass das massgebende Vermögen bei Alleinstehenden 25'000 CHF sowie bei Verheirateten 40'000 CHF nicht übersteigt. Für EL-Bezüger/innen gilt zudem als Voraussetzung für die Nullveranlagung, dass EL auch bei vollständiger Anrechnung des Erwerbseinkommens ausgerichtet würden.

### 3 Unerwünschte Effekte im Zusammenspiel der Systeme

Die integrale Analyse des Bündner Sozial- und Steuersystems bringt zum Ausdruck, dass die einzelnen Systeme bisher nur ansatzweise aufeinander abgestimmt sind. Ihre Tarife sind weder mit Blick auf die Leistungsbemessung, noch mit Blick auf ihre Wirkung näher koordiniert. Folge sind mit Fehlanreizen, Ungleichbehandlungen und höherem Aufwand verschiedene unerwünschte Effekte im Zusammenspiel, die noch verstärkt werden durch eine uneinheitliche Beitragsbemessung. Ausgehend von einer Darstellung der tariflichen Verflechtungen innerhalb des Sozial- und Steuersystems (Kapitel 3.1) werden nachfolgend sowohl die Unterschiede in der Beitragsbemessung (Kapitel 3.2) als auch die unerwünschten Effekte (Kapitel 3.3 und 3.4) im Detail dargestellt.

#### 3.1 Unsystematische Verflechtungen und Abhängigkeiten

Das Bündner Sozialsystem zeichnet sich durch vielfältige Verflechtungen und Abhängigkeiten aus. Verflechtungen finden sich zum einen zwischen den verschiedenen Beitragsystemen: durch die Anrechnung von Leistungen anderer Systeme bei der Bestimmung der individuellen Beitragshöhe, durch Sonderregelungen der Bemessung für Bezüger/innen anderer Systeme sowie durch das Abstützen auf massgebliche Grundlagen anderer Systeme bei der Definition einzelner Bemessungsgrössen. Zum andern bestehen Abhängigkeiten der sozialen Beitragssysteme vom Steuersystem. Auch diese gestalten sich je nach Beitragssystem unterschiedlich. Sie kommen vor allem dadurch zustande, dass zur Leistungsbemessung auf steuerrechtliche Grundlagen und Bestimmungen abgestützt wird und verschiedene Leistungen in die Berechnung des steuerbaren Einkommens einfließen. Für Bezüger/innen von EL und Sozialhilfe gilt zudem ein besonderes steuerliches Veranlagungsverfahren.

##### 3.1.1 Anrechnung von Leistungen anderer Beitragssysteme

Bei allen Beitragssystemen können Leistungen anderer kantonaler Systeme als anrechenbare Einnahme oder anerkannter Abzug geltend gemacht werden (vgl. Tabelle 22).

Beitrags-system	In Beitragsbemessung berücksichtigte Leistungen anderer Systeme							
	ALBV	KIBE	MUBE	KFZ	Stipendien	IPV	EL	Sozialhilfe
ALBV		A	E	E	E	E		E
KIBE	(E)			(E)		(A)		
MUBE	E			E		V	E	
Stipendien	E	(E)	E	(E)		E	E	
IPV	(E)	(A)		(E)				
EL	E	A		E				
Sozialhilfe	E	SIL	E	E	E	V	E	

Tabelle 22: In Beitragsbemessung berücksichtigte Leistungen anderer kantonaler Beitragssysteme

Legende: E = anrechenbare Einnahme, A = anerkannter Abzug, V = vollumfängliche Übernahme, SIL = Übernahme als situationsbedingte Leistungen. (X) symbolisiert, dass die Anrechnung indirekt im Rahmen steuerlicher Grundlagen geschieht.

Die Sozialhilfe rechnet aufgrund ihres subsidiären Charakters bei der Beitragsbemessung sämtliche weiteren Leistungen an. Sehr weit gehen auch die Stipendien und die ALBV. In den subsidiär ausgerichteten Stipendien werden nur Einnahmen aus der Sozialhilfe nicht angerechnet. Die ALBV berücksichtigt die Leistungen aller übrigen kantonalen Systeme mit Ausnahme der EL. Jeweils einzelne andere Leistungen rechnen die MUBE und die EL an, so insbesondere beide die ALBV. Bei den KIBE und der IPV wiederum besteht ein Bezug insoweit, dass weitere Leistungen (v.a. ALBV, KFZ) im Rahmen der Steuererklärung deklariert werden und damit indirekt in die Berechnung des für die Beitragshöhe satzbestimmenden steuerbaren Einkommens einfließen.

### 3.1.2 Sonderregelungen für Bezüger/innen anderer Leistungen

Eine Verflechtung mehrerer Beitragssysteme besteht auch dadurch, dass die massgebende Prämie der Krankenversicherung bei Bezüger/innen von EL, Sozialhilfe und MUBE vollumfänglich verbilligt wird. Bei diesen Personen gelangt nicht die Bemessung gemäss Art. 8 Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) zur Anwendung, sondern wird die massgebende Prämie in vollem Umfang durch Bund und Kanton übernommen.<sup>11</sup> Die Auszahlung und Verrechnung der übernommenen Prämien erfolgt über die SVA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der IPV.

### 3.1.3 Abstützen auf rechtliche Grundlagen anderer Beitragssysteme

In der Regel bedienen sich die kantonalen Beitragssysteme in Graubünden eigenständiger, spezifisch nur für das betroffene System geltender rechtlicher Grundlagen. Eine Ausnahme bilden die MUBE. Sie weisen in den für die Bemessung relevanten Grundlagen Schnittstellen mit weiteren Beitragssystemen auf, indem sie sich betreffend einzelner Grössen auf Bestimmungen der EL und der Sozialhilfe abstützen. Der Lebensbedarf, die Mietkosten und die Vermögensfreigrenzen der MUBE orientieren sich an den Ansätzen gemäss ELG. Für die Berechnung der Mietanteile und der Entschädigung für die Haushaltsführung alleinstehender Eltern sind die SKOS-Richtlinien massgebend.

### 3.1.4 Abstützen auf steuerrechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Zur Bestimmungen der individuellen Leistungen wird in verschiedenen Beitragssystemen auf steuerliche Grundlagen abgestützt. Bei IPV, KIBE und Stipendien ist für die Bemessung unmittelbar die Steuerveranlagung massgebend, indem ihr die für die individuelle Beitragshöhe relevanten Einkommens- und Vermögensgrössen entnommen werden. Massgebend ist zur Hauptsache die kantonale Veranlagung des Vorjahres, wobei dies nicht bei allen drei Leistungen gleich ausschliesslich geregelt ist:

- *Individuelle Prämienverbilligung:* Bei der IPV werden die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel vollumfänglich und ausschliesslich auf Basis der kantonalen Steuerveranlagung des Vorjahres ermittelt.

<sup>11</sup> Der Bundesbeitrag an die IPV einschliesslich Bezüger/innen von MUBE, EL und Sozialhilfe beträgt 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung (Art. 66 Abs. 2 Krankenversicherungsgesetz KVG).

- *Familienergänzende Kinderbetreuung:* Auch bei den KIBE wird zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls die kantonale Steuerveranlagung verwendet. Da nicht klar vorgegeben ist, welche Steuerveranlagung beigezogen werden muss, besteht seitens der zuständigen kantonalen Stelle Unklarheit darüber, ob einzelne Kindertagesstätten – mit Vollmacht der Eltern – allenfalls auf provisorische Veranlagungen abstützen.
- *Stipendien:* Bei den Stipendien ist die kantonale Steuerveranlagung des Vorjahres für das Vermögen sowohl der Person in Ausbildung als auch ihrer Eltern beizuziehen. Das Einkommen der Eltern in der Berechnung des Elternbeitrags basiert auf der letztjährigen Veranlagung zur direkten Bundessteuer. Betreffend das Einkommen der Person in Ausbildung sind vertragliche Einkommensnachweise beizubringen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls auf die Steuerveranlagung abzustützen hätte die Bemessung der MUBE (Art. 3 Abs. 1 lit. c ABzMG). In der Praxis erfolgt der Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei dieser Leistung jedoch nur bei Selbständigerwerbenden auf Basis der Steuerveranlagung. Bei allen übrigen Bezü- gern/innen dient die Steuerveranlagung lediglich als Grundlage für die Bestimmung des anrechenbaren Vermögens.

Bei ALBV, EL und Sozialhilfe sind die Verflechtungen mit dem Steuersystem auch auf formaler Ebene weniger ausgeprägt. Ihre Bemessung im Einzelfall orientiert sich an leistungsspezifischen Berechnungsgrundlagen. Zur Definition spezifischer Bemessungsgrössen wird aber ebenfalls vereinzelt auf steuerrechtliche Vorgaben verwiesen. So berücksichtigt die ALBV bei der Beitragsberechnung die Berufsauslagen nach Art. 31 STG sowie die abzugsfähigen Leistungen nach Art. 36 STG. Die Vermögensgrössen werden der Steuerveranlagung entnommen. Auch in der EL richten sich die abzugsfähigen Berufsauslagen nach steuerlichen Grössen: die Kosten eines privaten Fahrzeuges werden nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer, die Betreuungskosten für Kinder gemäss der kantonalen Steuer bemessen. Desgleichen wird in der Praxis für den Nachweis oder die Nachkontrolle einzelner Bemessungsgrössen auf steuerliche Grundlagen zurückgegriffen. In der Sozialhilfe werden die auf Basis aktuellerer Grundlagen beigebrachten Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation anhand der steuerlichen Unterlagen überprüft. In der EL wird zur Bestimmung des Eigenmietwerts sowie des Einkommens aus Untervermietung auf Grössen der Kantons- oder Bundessteuer zurückgegriffen.

### **3.1.5 Vorgaben zur Versteuerung der Leistungen**

Verflechtungen mit dem Steuersystem, die sich ebenso wie die gesprochenen Leistungen ebenfalls direkt auf die finanzielle Situation der Haushalte auswirken können, bestehen auch über die Vorgaben zur Versteuerung der staatlichen Unterstützungsleistungen. Die Leistungen der einzelnen Beitragssysteme unterliegen dabei in unterschiedlicher Weise der Steuerpflicht (vgl. Tabelle 23). Im Rahmen der Steuererklärung als Einkommen bzw. Abzug auszuweisen sind ALBV, KFZ, KIBE und IPV. Nicht zu versteuern sind demge-

genüber EL, Sozialhilfe und MUBE. Auch Stipendien sind als Unterstützung aus öffentlichen Mitteln steuerfrei, wenn sie der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen.

Besteuerung		Keine Besteuerung
Als Einkommen	Als Abzug	
ALBV, KFZ	KIBE, IPV	Stipendien, MUBE, EL, Sozialhilfe

Tabelle 23: Besteuerung der einzelnen Leistungen

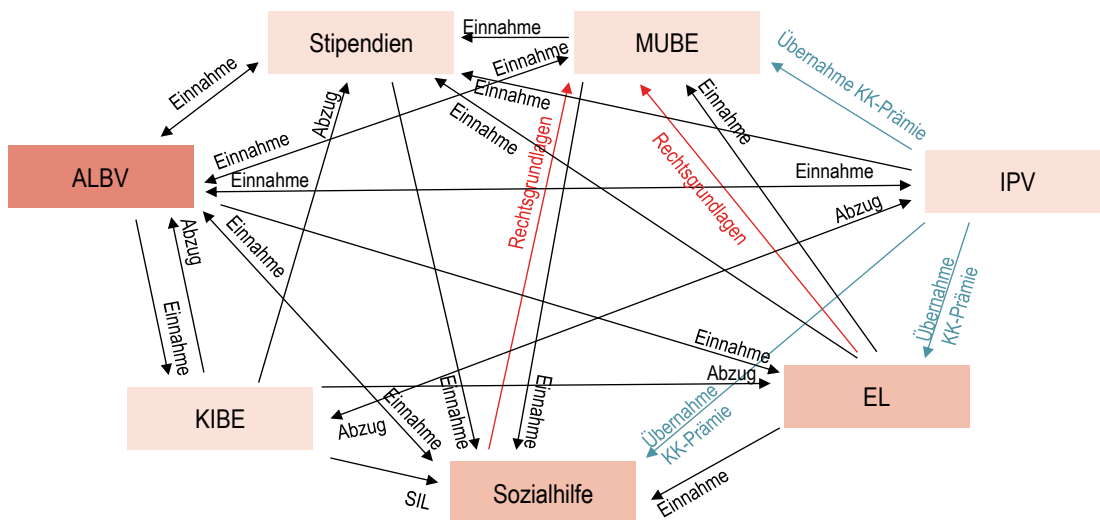
### 3.1.6 Nullveranlagung von Bezüger/innen einzelner Leistungen

Bei Bezüger/innen von EL und Sozialhilfe gilt nicht nur die Steuerbefreiung der Leistung. Es kommt im Kanton Graubünden auch ein besonderes Veranlagungsverfahren zum Tragen. Da ein Steuerbezug seitens des Staates bei den Bezüger/innen dieser Leistungen häufig aussichtslos erscheint, kann die Veranlagungsbehörde einen Steuererlass gewähren. Dabei wird – auf entsprechenden Antrag und abhängig von den Vermögensverhältnissen – in der Regel eine Nullveranlagung vorgenommen.

### 3.1.7 Heutige Verflechtungen und Abhängigkeiten im Überblick

Die Verflechtungen und Abhängigkeiten der Beitragssysteme im Kanton Graubünden sind je nach System unterschiedlich weitreichend und unsystematisch aus den einzelnen Systemen heraus gewachsen. Die weitgehendsten tariflichen Verflechtungen weisen die ALBV, die mit Ausnahme der EL sämtliche weiteren Leistungen anrechnet, die EL, die Stipendien sowie die Sozialhilfe als subsidiär nachgelagertes Beitragssystem auf. EL und Sozialhilfe stellen zudem in einzelnen Bemessungsgrößen für die MUBE massgebliche Bestimmungen. Weniger Abhängigkeiten bestehen seitens der KIBE und seitens der IPV, die primär von der vollumfänglichen Übernahme der Krankenkassenprämie tangiert ist.

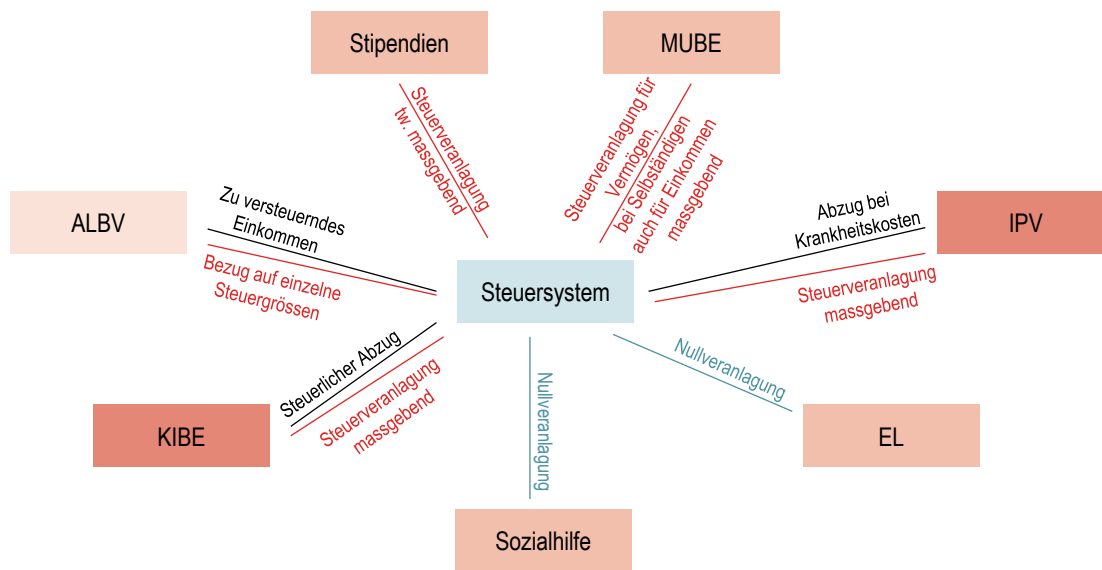
#### Verflechtungen der Beitragssysteme



Figur 2: Überblick über die tariflichen Verflechtungen und Abhängigkeiten der Beitragssysteme  
 Lesehilfe: Eine dunklere Einfärbung verweist auf weitgehendere Verflechtungen mit übrigen Beitragssystemen.

Auch mit dem Steuersystem sind die Beitragssysteme sehr unterschiedlich verknüpft, indem unterschiedlich weitreichende steuerliche Grundlagen und Besteuerungsvorgaben massgebend sind und zudem in einzelnen Systemen mit der Nullveranlagung eine steuerrechtliche Besonderheit zum Tragen kommt. Ausgeprägt sind die Abhängigkeiten vom Steuersystem insbesondere, wenn – wie in IPV und KIBE – für die Leistungsbemessung vollumfänglich auf steuerrechtliche Grundlagen abgestützt wird.

### Verflechtungen mit dem Steuersystem



econcept

Figur 3: Überblick über die tariflichen Verflechtungen und Abhängigkeiten der Beitragssysteme mit dem Steuersystem

Lesehilfe: Eine dunklere Einfärbung verweist auf weitreichendere Abhängigkeiten und im Falle von Anpassungen des Steuersystems auf weitreichendere Auswirkungen auf die Leistungen in den einzelnen Beitragssystemen.

Die vielfältigen Verflechtungen haben zur Folge, dass bei Anpassungen in den einzelnen Systemen Auswirkungen auf die weiteren, verflochtenen Systeme bzw. deren Leistungsbezüger/innen immer im Blick zu behalten sind. Gleichzeitig ist systematisch zu prüfen, inwiefern sich für die Zielsetzungen des gesamten Sozialsystems optimale Anpassungen eines Systems erst unter Einbezug weiterer, verflochtener Systeme bewirken lassen.

### 3.2 Uneinheitliche Beitragsbestimmung und -bemessung

Als Folge der grösstenteils unkoordiniert gewachsenen Beitragssysteme mit ihren je spezifischen Tarifen gestaltet sich auch die Beitragsbemessung in den einzelnen Systemen uneinheitlich. Sowohl die Einkommensberechnung als auch die für die Anspruchsberechnung relevanten Leistungsgrenzen variieren stark zwischen den Systemen. Unterschiedlich definiert ist auch die massgebliche Bemessungseinheit.

### 3.2.1 Uneinheitliche Einkommensberechnung

Die Einkommensgrössen, die bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung sowie der Leistungshöhe in den einzelnen Beitragssystemen angerechnet werden, unterscheiden sich stark.<sup>12</sup> Insgesamt finden sich über 20 verschiedene Einkommens-, Vermögens- und Abzugsbestandteile, die bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt und je nach Leistung unterschiedlich kombiniert werden. Dabei wird auf unterschiedliche Referenzgrössen Bezug genommen und wird das Einkommen unterschiedlich stark spezifiziert: Teils basiert das anrechenbare Einkommen auf einfachen steuerrechtlichen Grössen, teils wird eine ausführliche Liste der relevanten Bestandteile des Einkommens sowie zugelassener Abzüge geführt. Auch Beitragssysteme, die an steuerrechtliche Bemessungsgrössen anknüpfen, spezifizieren und/oder kombinieren diese zumeist in je eigener, nur für die betreffende Leistung geltender Weise. Ebenso differiert die Höhe allfälliger angerechneter Freibeträge auf das Einkommen und/oder das Vermögen.

#### *Angerechnete Einkommensgrössen*

Auf eine einzelne, direkt der Steuerveranlagung entnommene Einkommensgrösse stützt die KIBE ab: Für die Tarifeinstufung ist zur Hauptsache das satzbestimmende steuerbare Einkommen relevant. Ebenfalls massgeblich ist das steuerbare Einkommen bei der IPV. Zusätzlich werden aber bei dieser Leistung einzelne Erträge aus Beteiligungen und Liegenschaften sowie Vorsorgebeiträge an die Säulen 2 und 3a und Mitgliederbeiträge bzw. Zuwendungen an politische Parteien zum Einkommen hinzugezählt.

Für die Bemessung von Stipendien sind die eigenen Einnahmen der Person in Ausbildung, das anrechenbare Einkommen der Eltern sowie ggf. das anrechenbare Einkommen des/der Ehepartners/in relevant. Steuerrechtliche Einkommensgrössen sind dabei lediglich im Falle des Elternbeitrags massgebend. Dieser wird auf Grundlage des steuerrechtlichen Reineinkommens ermittelt. Die Ermittlung der in die Fehlbetragsrechnung einfließenden anrechenbaren Einnahmen der Person in Ausbildung erfolgt je nach individueller Situation unter Berücksichtigung eines Eigenverdiensts bei Lehre und Teilzeitausbildung oder eines hypothetisch ermittelten Ferienerwerbs bei Vollzeitausbildung. Für den Beitrag des Ehegatten wird dessen/deren Bruttoerwerb einbezogen. Im Rahmen der in der Höchstlimite angerechneten Einnahmen der Person in Ausbildung gelangt ebenfalls deren Bruttoerwerb zum Tragen, wobei 10% für Sozialabzüge abgezogen werden. Hinzu kommen sämtliche weiteren ausbildungsbezogenen Beiträge von Dritten sowie Einnahmen aus Renten, Versicherungen und Unterhaltsbeiträgen.

Die ALBV und MUBE stützen sich für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens auf sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Diese sind in den Gesuchs-

<sup>12</sup> Die Definition der anerkannten Ausgaben variiert demgegenüber zwischen den vier Beitragssystemen, die für die Bemessung darauf Bezug nehmen (MUBE, Stipendien, EL, Sozialhilfe) im Vergleich zur Einkommensberechnung nur leicht. Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die MUBE sich für den Lebensbedarf und die Mietkosten explizit am ELG orientieren. Unterschiede begründen sich zudem vor allem über leistungsspezifisch relevante Ausgaben. So können etwa bei den Stipendien Lehrmittel oder Reiseaufwendungen als anerkannte Kosten geltend gemacht werden oder anerkennt die EL zusätzliche Aufwendungen für alters- und behindertengerechte Unterbringung. Hinzu kommen die bereits seit langem bekannten, gesamtschweizerisch Gültigkeit besitzenden Unterschiede in der Höhe des Lebensbedarfs in EL und Sozialhilfe. Vgl. bspw. Fluder/Neukomm/Contzen/Genoni (2009): S. 58f.

und Berechnungsformularen beider Leistungen leicht abweichend spezifiziert (vgl. Tabelle 24) und werden auf Basis von seitens des/der Gesuchstellers/in beigebrachten Belegen ermittelt. Bei der ALBV sind zudem – dies im Gegensatz zu den MUBE – Aufwendungen, die mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang stehen, sowie Leistungen an Sozialversicherungen abzugsberechtigt. Ebenso wird der Eigenmietwert der selbst bewohnten Liegenschaft von den Einkünften ausgenommen.

Einkommensbestandteile	
ALBV	MUBE
Nettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit inkl. vom Arbeitgeber ausgerichtete Zulagen aller Art Einkommen aus Nebenerwerb jeder Art
Reineinkommen aus Land- und Forstwirtschaft	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Reineinkommen aus sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit	
Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung	Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherungen
Renten aus AHV und IV	Pensionen und Renten jeder Art (AHV, IV, Leibrente, etc.)
Übrige Renten und Pensionen aller Art	
Liegenschaftsertrag aus Miete, Pacht, Untermiete (ohne Eigenmietwert)	Ertrag aus privaten Liegenschaften
Bruttozinsen aus Sparguthaben, Wertschriften und Darlehen	Ertrag privater Wertschriften und Guthaben einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Tottogewinne
Familien- und Kinderzulagen	Von Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen sowie Erwerbsausfallentschädigungen
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Alimente oder familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
Nutzniessung, Verpfändung	Erlös aus Verkauf von Bezugsrechten Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen Ertrag aus unverteilter Erbschaften
Sonstiges Einkommen, Bürgernutzen, Kapitalgewinne, etc.	Übriges Einkommen

Tabelle 24: Berücksichtigte Einkommensbestandteile in ALBV und MUBE

Ebenfalls nicht einer steuerbasierten Einkommensberechnung bedienen sich die EL und die Sozialhilfe (vgl. Tabelle 25). Beide Betragssysteme berücksichtigen Einnahmen der massgeblichen Bemessungseinheit weitreichend. In der EL werden diverse Einkünfte aus Renten, Vermögen, Wohneigentum sowie andere wiederkehrende Leistungen und familienrechtliche Beiträge voll angerechnet. Das Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen berücksichtigt. Berufsauslagen, Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von 1'000 bis 1'500 CHF/a werden abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Für die Bemessung der subsidiären Sozialhilfe werden prinzipiell sämtliche verfügbare Einnahmen vollumfänglich einbezogen. Als Basis dient der über Erwerbsarbeit erzielte Nettolohn (=Bruttolohn minus Sozialversicherungsbeiträge) der Unterstützungseinheit. Hinzugerechnet werden Einnahmen aus Kinderzulagen, Alimenten, Alimentenbevorschussung, Einkommen aus Renten und Versicherungsleistungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Mutterschaftsbeiträge und weitere Ein-



nahmen. Alleinstehenden, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteilen wird zudem eine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet.

Einkommensbestandteile	
EL	Sozialhilfe
2/3 des Bruttoerwerbseinkommens abzüglich eines Freibetrags von 1'000 CHF/a (Alleinstehende) resp. 1'500 CHF/a (Ehepaare)	Nettoerwerbseinkommen
Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen	
1/15 des anrechenbaren Vermögens (IV, HV) resp. 1/10 des anrechenbaren Vermögens (AV) (zu Hause) oder 1/5 des anrechenbaren Vermögens im ersten Bezugsjahr bzw. 1/10 des anrechenbaren Vermögens in weiteren Bezugsjahren (im Heim/Spital)	
Familienzulagen	Kinderzulagen
familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Alimente und Alimentenbevorschussung
Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen	Einkommen aus Renten und Versicherungen
	Stipendien
	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
	Mutterschaftsbeiträge
Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen	
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde	Entschädigung für Haushaltsführung für alleinstehendes Elternteil in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft
ggf. hypothetisches Einkommen Rentner/in (IV und Witwen)	
ggf. hypothetisches Einkommen nichterwerbstätiger Ehegatte	
	Weitere Einnahmen

Tabelle 25: Berücksichtigte Einkommensbestandteile in EL und Sozialhilfe

### Anteilmässige Anrechnung von Vermögen

In sämtlichen Beitragssystemen mit Ausnahme der Sozialhilfe werden auch Vermögensbestandteile zum anrechenbaren Einkommen gezählt. Das berücksichtigte Vermögen orientiert sich jeweils am Reinvermögen gemäss aktueller Steuerveranlagung, wobei im Falle von ALBV, MUBE, Stipendien und EL noch – je nach System unterschiedlich hohe – Vermögensfreibeträge geltend gemacht werden können. Der zum Einkommen gerechnete Anteil des Vermögens variiert: Bei den MUBE werden 5% des anrechenbaren Vermögens zum Einkommen dazugezählt, bei ALBV, KIBE und IPV 10% und bei Stipendien 20%. Bei der EL liegt der Anteil je nach Lebenssituation und vorgelagerter Sozialversicherung zwischen einem Fünfzehntel (bei Leben zu Hause mit IV oder HV) und einem Fünftel (bei Leben im Heim).

### *Höhe von Freibeträgen*

Rund die Hälfte der Beitragssysteme gewährt auf das angerechnete Einkommen oder Vermögen Freibeträge unterschiedlicher Höhe. Freibeträge auf Einkommen und Vermögen kommen in EL und Stipendien zum Tragen. In der EL gilt ein Vermögensfreibetrag von 37'500 CHF/a bei Alleinstehenden, 60'000 CHF/a bei Ehepaaren sowie 15'000 CHF/a pro Kind. Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag wird ein Freibetrag auf das Erwerbseinkommen gestattet, 1'000 CHF/a bei Alleinstehenden bzw. 1'500 CHF/a bei Ehepaaren. In den Stipendien beträgt der Freibetrag auf das Vermögen 15'000 CHF/a. Darüber hinaus wird ein Einkommensfreibetrag von 1'700 CHF/a auf den Eigenverdienst der Person in Ausbildung gewährt. Ebenso wird der Bruttoerwerb des/der Ehepartner/in um 50'000 CHF/a sowie 5'000 CHF/a pro Kind reduziert. Freibeträge lediglich auf das anrechenbare Vermögen kennen die ALBV und MUBE. Bei der ALBV wird ein Freibetrag von 74'000 CHF/a anerkannt. Der Vermögensfreibetrag der MUBE wiederum orientiert sich an den Bestimmungen zur EL. In der Sozialhilfe wird – in Abhängigkeit des Erwerbsspensums – auf Erwerbseinnahmen ein Einkommensfreibetrag von maximal 500 CHF/Mt. gewährt.

### **3.2.2 Uneinheitliche Anrechnung anderer Sozialleistungen**

Unterschiedlich gehandhabt wird bei der Einkommensberechnung in den einzelnen Beitragssystemen insbesondere auch die Anrechnung anderer ausbezahlter Leistungen. Letztere werden von den einzelnen Systemen abweichend berücksichtigt (vgl. Tabelle 22 in Kapitel 3.1.1) und uneinheitlich in die Beitragsbemessung miteinbezogen. Folge davon können Anrechnungslücken sowie Zirkelberechnungen sein, die ihrerseits eine Ungleichbehandlung von Haushalten bewirken und zusätzlichen administrativen Aufwand auslösen.

#### *Lücken in der Anrechnung*

In zwei Beitragssystemen lassen sich Anrechnungslücken beobachten, indem ausbezahlte Sozialleistungen anderer Systeme nicht als Einkommensbestandteil angerechnet werden. So wird in der ALBV die EL nicht berücksichtigt. Bei EL-Bezug gelten gleich mehrere andere Leistungen nicht als Einkommen. Solche Anrechnungslücken bewirken eine Ungleichbehandlung von Personen, insbesondere von solchen ohne Leistungsbezug. Sie verfügen insgesamt über ein geringeres Einkommen als Bezüger/innen betreffender Leistungen (vgl. Kapitel 3.4.2).

#### *Zirkelberechnungen*

Zirkelbezüge mit anderen Beitragssystemen betreffen im Kanton Graubünden vor allem die ALBV (vgl. Kapitel 3.1.1). Daraus können sich Zirkelberechnungen ergeben, wenn verschiedene Systeme Leistungen gegenseitig als Einkommen anrechnen und damit bei einer Veränderung der Leistung in einem Beitragssystem eine neue Verfügung der Leistung in den weiteren Bezugssystemen auslösen. Dies ist aufgrund der bestehenden Regelungen insbesondere beim Zusammenspiel von ALBV mit MUBE, Stipendien und Sozi-

alhilfe der Fall. Verzögert tritt der Effekt auch bei gleichzeitiger Unterstützung durch ALBV und IPV sowie ALBV und KIBE zutage, indem zur Beitragsbemessung auf Steuergrundlagen abgestützt wird.<sup>13</sup> In der Praxis der für die ALBV zuständigen Stellen wird einmal jährlich eine Revision der Fälle mit rückwirkender Anpassung der Leistung vorgenommen. Fälle mit gegenseitig immer wieder erfolgender Neuberechnung der Leistung sind den Verantwortlichen nicht bekannt.

### 3.2.3 Unterschiedliche Definition der massgeblichen Bemessungseinheit

Auch die Zusammensetzung von Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Anspruchsberechnung miteinbezogen wird bzw. deren Existenz bei der Gewährung von Abzügen berücksichtigt wird, differiert zwischen den Beitragssystemen. Welche Personen zur für die Berechnung massgeblichen wirtschaftlichen Bezugseinheit gezählt werden, ist in den einzelnen Systemen uneinheitlich geregelt. Unterschiede zeigen sich insbesondere in Bezug auf die Mitberücksichtigung von volljährigen Kindern sowie – weniger ausgeprägt – auf die Regelungen zum Konkubinät.

#### *Massgebliche Bemessungseinheit*

In den meisten Beitragssystemen stellt der Haushalt die massgebende Bemessungseinheit dar. Bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung werden die zum Haushalt gehörenden erwachsenen Person und Kinder berücksichtigt. In der ALBV ist der Haushalt des unterhaltsberechtigten Kindes, in der KIBE der erziehungsberechtigten Personen des Kindes in Fremdbetreuung sowie in der MUBE der Haushalt des bis 10 Monate alten Kindes massgeblich. Zur Bemessungseinheit in der EL gehören ebenfalls die erwachsenen Personen des Haushaltes sowie Kinder, falls diese eine Kinderrente beziehen. Die IPV wird zwar grundsätzlich an Personen ausgerichtet. Bei gemeinsamer Besteuerung besteht aber ein Gesamtanspruch und ist zur Bemessung entsprechend der steuerliche Haushalt massgeblich. Ebenfalls für einzelne Personen erfolgt die Beitragsbemessung bei Stipendien. Auch bei dieser Leistung werden jedoch ggf. weitere Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Zur Bemessungseinheit gehören die Eltern, der/die Partner/in und die Kinder der Person in Ausbildung. Geschwister werden bei der Ermittlung des Elternbeitrages berücksichtigt, sofern sie ebenfalls Stipendien beziehen.

#### *Volljährige Kinder*

In der ALBV, KIBE, IPV, EL und Sozialhilfe werden die Einkommen von volljährigen Kindern in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei der Anspruchsberechtigung berücksichtigt. In der ALBV ergibt sich dieses aus den gesetzlichen Bestimmungen. In der KIBE und IPV ist die Berücksichtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung als Teil der Bemessungseinheit eine Folge der Verwendung steuerlicher Grössen zur Einkommensbemessung. Gemäss Steuerrecht zählen Kinder in Ausbildung bis 25 Jahren zum Haushalt, falls deren steuerbares Einkommen 15'000 CHF/a nicht übersteigt. Kinder

<sup>13</sup> Über die Steuerveranlagung gibt es auch einen Zirkelbezug bei der IPV sowie zwischen IPV und KIBE. Er manifestiert sich jedoch stark zeitlich versetzt.

von EL-Bezüger/innen werden zur Bemessungseinheit gezählt, falls diese eine Kinderrente der AHV oder IV beziehen, was auch bei erwachsenen Kindern in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr möglich ist. Auch in der Sozialhilfe werden volljährige Kinder im Kanton Graubünden zur Unterstützungseinheit der Eltern gezählt, ausser wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist.

In den MUBE werden nur minderjährige Kinder zur Bemessungseinheit gezählt. Einen Spezialfall stellen die Stipendien dar. Kinder von stipendienbeantragenden Erwachsenen zählen zur Bemessungseinheit. Da Stipendien jedoch nur bis zum 40. Lebensjahr ausbezahlt werden, sind die Kinder von Stipendienbezüger/innen jedoch in den seltensten Fällen volljährig. Hinsichtlich der Bemessung des Elternbeitrages werden die Geschwister von stipendienbeantragenden Kindern nur berücksichtigt, falls diese selber Stipendien beziehen.

#### *Gefestigte faktische Lebensgemeinschaften / Konkubinat*

In der ALBV, KIBE, MUBE und in der Sozialhilfe werden Lebensgemeinschaften bzw. Konkubinate als Bemessungseinheit und damit gleich wie Ehen behandelt. Nicht zur Bemessungseinheit hinzugerechnet werden Konkubinatspartner/innen in Stipendien, IPV und EL.

### **3.2.4 Uneinheitliche Leistungsgrenzen**

Unterschiedlich festgelegt ist auch die Leistungsgrenze, die bestimmt, bis zu welchem Einkommen jemand Anspruch auf Unterstützung hat. Diese Leistungsgrenzen sind nur schwierig vergleichbar, da sie auf unterschiedlichen Einkommensberechnungen und Haushaltsdefinitionen basieren. Zudem sind bei der Festlegung der Leistungsgrenzen zwei Modelle auszumachen, was einen Vergleich ebenfalls erschwert: Bei je etwa der Hälfte der Beitragssysteme wird die Leistungsgrenze direkt über eine vorgegebene Einkommensgrenze definiert bzw. erfolgt eine indirekte Festlegung der Leistungsgrenzen unter Berücksichtigung des haushaltsspezifischen Lebensbedarfs. Vermögensgrenzen geben nur wenige Systeme vor.

#### *Einkommensgrenzen*

Eine direkte Festlegung der Leistungsgrenzen erfolgt bei ALBV, IPV und KIBE. Die Höhe der Leistungsgrenze wird je nach Haushaltskonstellation bzw. Personengruppe explizit vorgegeben. Bei der ALBV darf das anrechenbare Einkommen bei einem alleinstehenden nicht verpflichteten Elternteil 44'211 CHF/a, bei einem verheirateten oder in eheähnlichen Verhältnissen lebenden nicht verpflichteten Elternteil 58'947 CHF/a nicht übersteigen. Hinzu kommen 7'368 CHF/a für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind. Für ein Halbweiskind ist die Grenze bei 14'737 CHF/a festgelegt. Die IPV kennt keine expliziten Einkommensgrenzen. Die Leistungsgrenze ist erreicht, wenn der Selbstbehalt, der ab einem steuerbaren Einkommen von 40'000 CHF/a 10% beträgt, den Betrag der massgebenden Prämie übersteigt. Bei welchem steuerbaren Einkommen dies der Fall ist, hängt von der Anzahl Personen im Haushalt sowie der Höhe der Krankenkassenprämien ab.

Bei Haushalten mit Kindern gilt zudem, dass die Prämien mindestens bis zu einem steuerbaren Einkommen von 80'000 CHF/a verbilligt werden. Bei der KIBE kommt je nach Kindertagesstätte ein verbilligter Tarif für Einkommen von bis zu 140'000 CHF/a steuerbares Einkommen zum Tragen.

Bei MUBE, EL und Sozialhilfe wird die Leistungsgrenze indirekt über die Höhe des jährlichen Lebensbedarfs bestimmt. Bei MUBE und EL gelten gleichermassen die Grenzen nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen zu EL. Diese betragen für Alleinstehende 19'290 CHF/a, für Ehepaare 28'935 CHF/a. Hinzugerechnet wird bei EL-Bezug ein Kinderzuschlag von 10'080 CHF/a (1. und 2. Kind) bzw. 6'720 CHF/a (3. und 4. Kind) bzw. 3'360 CHF/a (ab 5. Kind). Bei MUBE wird für jedes im Haushalt lebende Kind 3'864 CHF/a anerkannt. Auf Sozialhilfeunterstützung besteht Anspruch, wenn der Bedarf einer Unterstützungseinheit höher ist als die Einnahmen. Dieser Bedarf definiert sich über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, welcher gemäss SKOS-Richtlinien abhängig ist von der Haushaltsgrösse, die medizinische Grundversorgung sowie die Wohnkosten. Weiter werden im Unterstützungsbudget allfällige situationsbedingte Leistungen und die IZU berücksichtigt. Auf Erwerbseinnahmen wird ein Einkommensfreibetrag gewährt.

Indirekte Einkommensgrenzen bestehen aufgrund der Fehlbetragsrechnung sowie der Anwendung einer Höchstlimite auch bei den Stipendien. Gemäss der Fehlbetragsrechnung dürfen die anrechenbaren Einnahmen die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen u.a. der zumutbare Elternbeitrag sowie bei Paaren das Bruttoerwerbseinkommen des/der Partner, nicht jedoch das Erwerbseinkommen der stipendienbeziehenden Person. Eine Einkommensgrenze für die stipendienbeziehende Person ergibt sich aus der Bestimmung, dass der ermittelte Fehlbetrag zuzüglich sämtlicher weiterer Einnahmen inklusive solcher aus Erwerbstätigkeit der stipendienbeantragten Person die Höchstlimite von 23'000 CHF/a nicht übersteigen dürfen. Bei Unterhalt von Kindern erhöht sich die Limite um 5'000 CHF/a pro Kind, bei höheren Schul-/Studiengeldern als 1'500 CHF/a um den Umfang der entsprechenden Differenz.

### *Vermögensgrenzen*

An einer Vermögensgrenze orientieren sich im Kanton Graubünden die MUBE sowie die Sozialhilfe. Übersteigt das Vermögen die festgelegte Grenze, besteht keine Anspruchsberechtigung. Ein MUBE-Bezug ist nur möglich, wenn das Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz nicht höher ist als der zweifache Betrag der Vermögensfreigrenzen, die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV für Alleinstehende und Ehepaare massgebend sind. Bei Alleinstehenden beträgt dieser Betrag 75'000 CHF/a, bei Ehepaaren 120'000 CHF/a. Bei der Sozialhilfe liegt die empfohlene Vermögensgrenze für Einzelpersonen bei 4'000 CHF/a, für Ehepaare bei 8'000 CHF/a sowie bei Familien mit Kindern bei max. 10'000 CHF/a. Die Vermögensverwertung ist dabei explizit Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

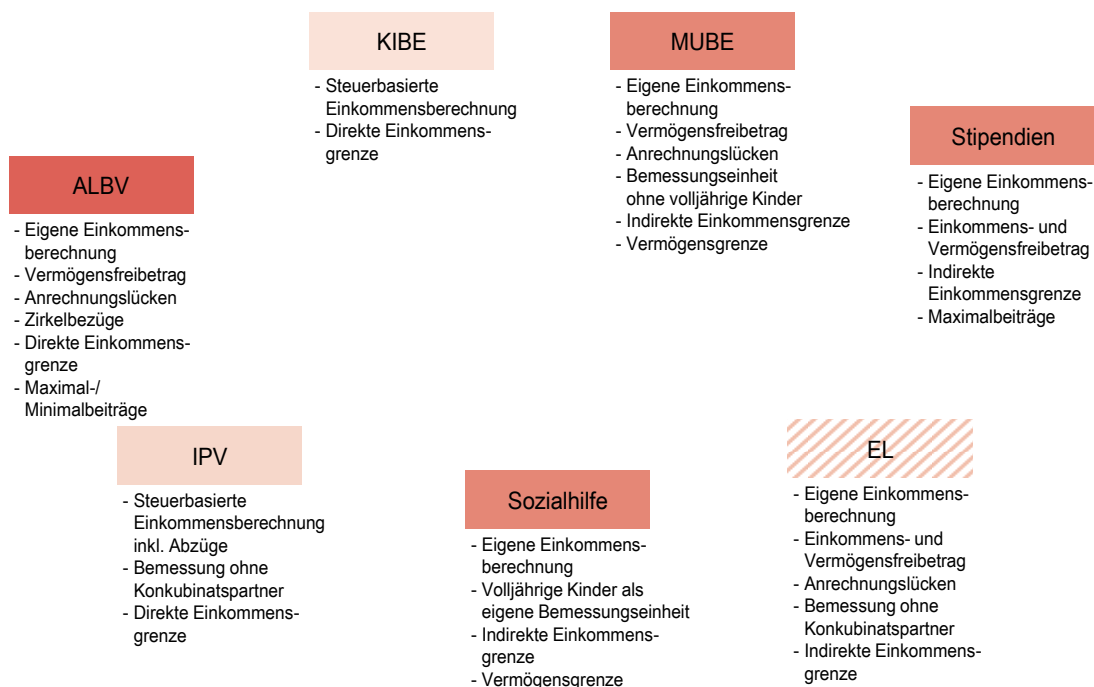
### 3.2.5 Uneinheitliche Begrenzung der individuellen Leistungshöhe

Mit Ausnahme der KIBE bemisst sich die Leistungshöhe in sämtlichen Beitragssystemen an einem individuell berechneten Bedarf. Die ALBV und die Stipendien kennen dabei Maximalbeträge, deren Höhe sich deutlich unterscheidet. Bei der ALBV werden Unterhaltsbeiträge höchstens bis zu einem Betrag von 8'844 CHF/a pro Kind bevorschusst. Der Maximalbetrag für ein Stipendium liegt demgegenüber bei 16'000 CHF/a. Die Stipendien geben als einziges System auch einen Minimalbeitrag vor. Stipendien von weniger als 600 CHF/a werden nicht ausbezahlt.

### 3.2.6 Uneinheitlichkeit der Beitragsbemessung im Überblick

Eine uneinheitliche Ausgestaltung der Tarife und Bemessungsgrundlagen der einzelnen Systeme im Kanton Graubünden lässt sich insbesondere hinsichtlich Einkommensberechnung, zugrunde liegender Definition der Bemessungseinheit und Leistungsgrenzen beobachten. Welche Einkommensbestandteile bei der Anspruchsprüfung angerechnet werden, wessen Einkommen dabei mitberücksichtigt wird und bis zu welchem Einkommen jemand Anspruch hat auf eine Leistung, variiert je nach System stark. Insgesamt finden sich zwischen den Systemen nur wenig einheitliche Bemessungselemente, die sich zudem nur im Ausnahmefall an systemübergreifenden Überlegungen orientieren. Sehr spezifisch und detailreich gestaltet sich die Beitragsbemessung insbesondere in ALBV, MUBE, Stipendien und Sozialhilfe (vgl. Figur 4). Der ALBV-Tarif birgt darüber hinaus in besonderem Masse Anrechnungslücken und Zirkelbezüge.

#### Spezifizierung der Beitragsbemessung



econcept

Figur 4: Überblick über die Beitragsbemessung der einzelnen Systeme nach Ausmass ihrer Spezifizierung  
 Lesehilfe: Eine dunkelrote Einfärbung verweist auf weitgehende systemspezifische Besonderheiten der Beitragsbemessung auf hohem Detaillierungsgrad.

Eine verstärkte Abstimmung der Beitragssysteme im Bündner Sozialsystem kann je nach übergeordneter Zielsetzung unterschiedliche Bemessungsaspekte sowie sämtliche oder nur ausgewählte Systeme umfassen. Zu berücksichtigen ist, dass die Beitragsbemessung in einzelnen Systemen nur teilweise in kantonaler Regelungskompetenz liegt (insb. EL, IPV und Stipendien). Anpassungen der Bemessung sind zudem in der Regel direkt mit Auswirkungen auf die Haushalte verbunden, weshalb die Diskussion von Möglichkeiten zur Abstimmung der Tarife idealerweise nicht unabhängig von Bestrebungen zur Minimierung von Fehlanreizen und anderweitigen unerwünschten Effekten für die Haushalte geführt wird.

### 3.3 Schwelleneffekte und andere Formen von Fehlanreizen

Die integrale Analyse des Bündner Sozial- und Steuersystems weist diverse individuell relevante Fehlanreize nach.<sup>14</sup> Betroffen sind sämtliche heutigen Beitragssysteme ebenso wie das Steuersystem. Die Ursachen der identifizierten Fehlanreize liegen oft in der Tarifausgestaltung der einzelnen Systeme, weniger häufig im Zusammenspiel von Systemen. Die gesellschaftliche Relevanz der identifizierten Fehlanreize variiert allerdings. Die Fehlanreize tangieren eine unterschiedliche Anzahl Haushalte, betreffen in unterschiedlichem Ausmass Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und sind – abhängig von ihrer Form – unterschiedlich stark. Detaillierte Erläuterungen zum methodischen Vorgehen zur Identifikation der Fehlanreize, zur Interpretation der vorliegenden Ergebnisse sowie zur Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz finden sich in Anhang A-2.

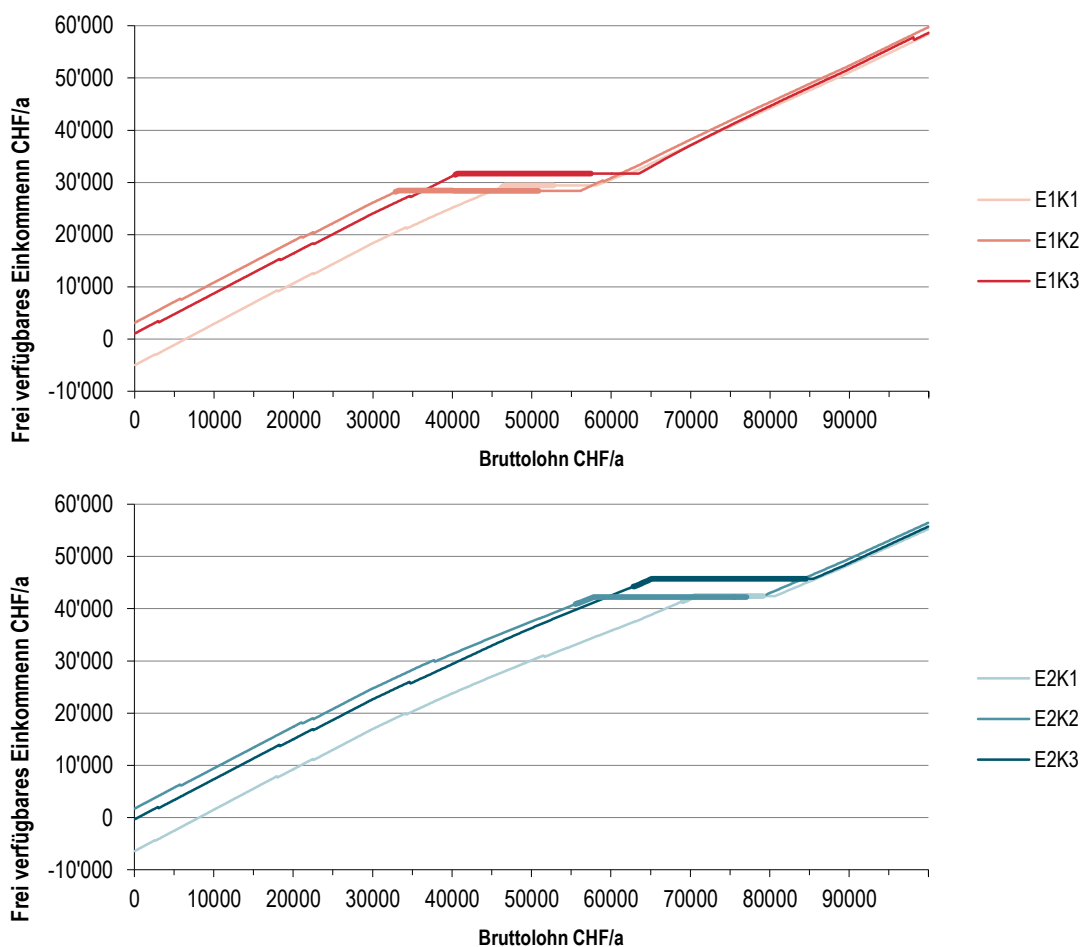
#### 3.3.1 Fehlender Anreiz beim Bezug von Alimentenbevorschussung

Während des Bezugs von ALBV besteht je nach Erwerbseinkommen des Haushalts ein fehlender Anreiz zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit.<sup>15</sup> Die Ursache liegt in der Leistungsbemessung der ALBV, die über die Differenz zwischen dem massgeblichen Nettoerwerbseinkommen und einer Einkommensgrenze erfolgt (sog. Teilbevorschussung). Erhöht sich das für die Leistungsbemessung der ALBV massgebliche Nettoerwerbseinkommen aufgrund einer Erhöhung des Bruttolohns, reduziert sich der Beitrag der ALBV um denselben Betrag. Das frei verfügbare Einkommen des Haushaltes bleibt damit konstant (vgl. horizontaler Verlauf des frei verfügbaren Einkommens in Figur 5).

<sup>14</sup> Von einem individuell relevanten Fehlanreiz wurde im Rahmen der durchgeführten Modellierungen ausgegangen, wenn eine Erhöhung des Bruttolohns um 10% zu einer Reduktion oder nur einer geringfügigen Erhöhung (max. 1'200 CHF/a) des frei verfügbaren Einkommens führt. Die individuell relevanten Fehlanreize wurden für knapp 100 verschiedene Haushaltskonstellationen ermittelt, die sich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung sowie dem Bezug der verschiedenen Sozialleistungen unterscheiden.

<sup>15</sup> Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse unterscheiden sich damit von Einsichten einer im Auftrag der SKOS durchgeführten Studie. Gemäss SKOS (2010) besteht in der ALBV ein negativer Fehlanreiz aufgrund der Teilbevorschussung. In der vorliegenden Analyse wurde hingegen ein fehlender Anreiz identifiziert. Das abweichende Ergebnis geht vermutlich auf eine unterschiedliche Berücksichtigung des Steuersystems zurück. Da Leistungen der ALBV zu versteuern sind, bleibt das steuerbare Einkommen beim Bezug von ALBV konstant, weder sinkt die IPV, noch steigen Steuern oder Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung.

### Fehlanreiz ALBV



econcept

Figur 5: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug IPV und ALBV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen. Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Der fehlende Anreiz besteht nicht für alle ALBV-beziehenden Haushalte, sondern hängt von der Höhe des durch den Haushalt erzielten Bruttolohns ab. Grund hierfür ist die die Anwendung eines Maximalbeitrags von 737 CHF/Mt. pro Kind. Vom Fehlanreiz tangiert sind nur Haushalte im Einkommensbereich, in welchem die Differenz zwischen dem massgeblichen Nettoerwerbseinkommen und der Einkommensgrenze kleiner ist als der Maximalbeitrag. Pro Kind, für welches ALBV bezogen wird, umfasst der Fehlanreiz einen Einkommensbereich von rund 10'000 CHF/a. Er betrifft vor allem mittlere Einkommen (vgl. Figur 5).

Der fehlende Anreiz besteht auch bei gleichzeitigem Bezug von MUBE oder Sozialhilfe – für die identischen Einkommensbereiche. Befinden sich die Kinder in Ausbildung und sind anspruchsberechtigt für Stipendien, reduzieren sich die betroffenen Einkommensbereiche. Sie betragen in diesem Fall rund 5'000 CHF/a und betreffen primär mittlere Einkommen. Besuchen die Kinder eine subventionierte Kindertagesstätte, vergrössert sich hingegen der betroffene Einkommensbereich auf rund 15'000 CHF/a und betrifft Einkommen im 3. Quartil.



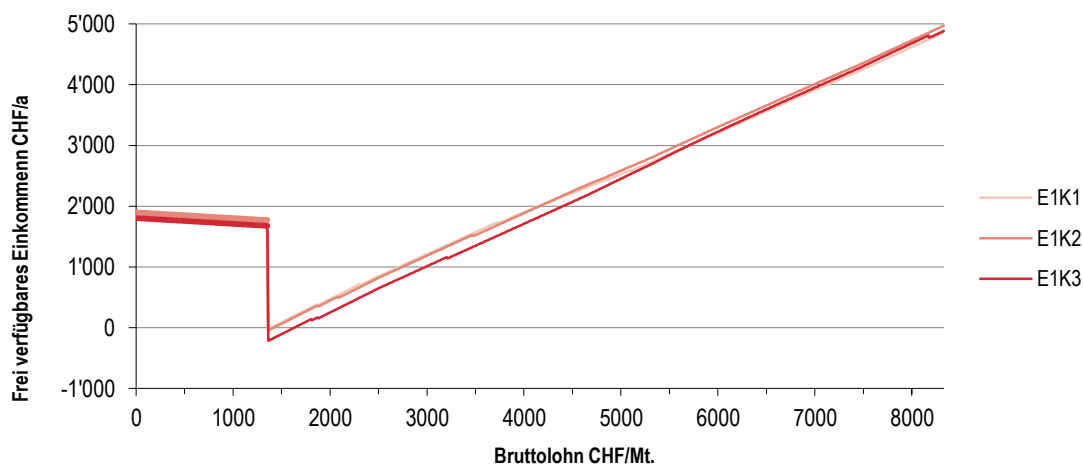
### 3.3.2 Schwelleneffekt und negativer Anreiz bei Mutterschaftsbeiträgen

MUBE-beziehende Haushalte sind sowohl von einem Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts bei Ein-/Austritt sowie einem negativen Erwerbsanreiz während des Bezugs betroffen. Da MUBE nur während zehn Monaten nach der Geburt eines Kindes gewährt werden, bestehen diese Fehlanreize maximal während zehn Monaten.

#### *Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt MUBE*

Ein Schwelleneffekt existiert in den MUBE bei Ein-/Austritt. Der Ein-/Austritt erfolgt in der MUBE entweder, wenn seitens des betreuenden Elternteils das Maximalpensum von 50% überschritten wird oder wenn die anrechenbaren Einnahmen den Lebensbedarf übertreffen. Bei einem Ein-/Austritt aufgrund einer Überschreitung des Maximalpensums reduziert sich das frei verfügbare Einkommen um die zuvor erhaltenen MUBE sowie um die Differenz zwischen Krankenkassenprämie und IPV. Betroffen sind insbesondere Haushalte mit einem Elternteil, welches das gesamte Erwerbseinkommen erzielt und zugleich die Betreuung der Kinder übernimmt (vgl. Figur 6). Bevor die anrechenbaren Einnahmen den Lebensbedarf übersteigen, wird das Maximalpensum von 50% erreicht und die Anspruchsberechtigung entfällt.

#### Fehlanreize MUBE



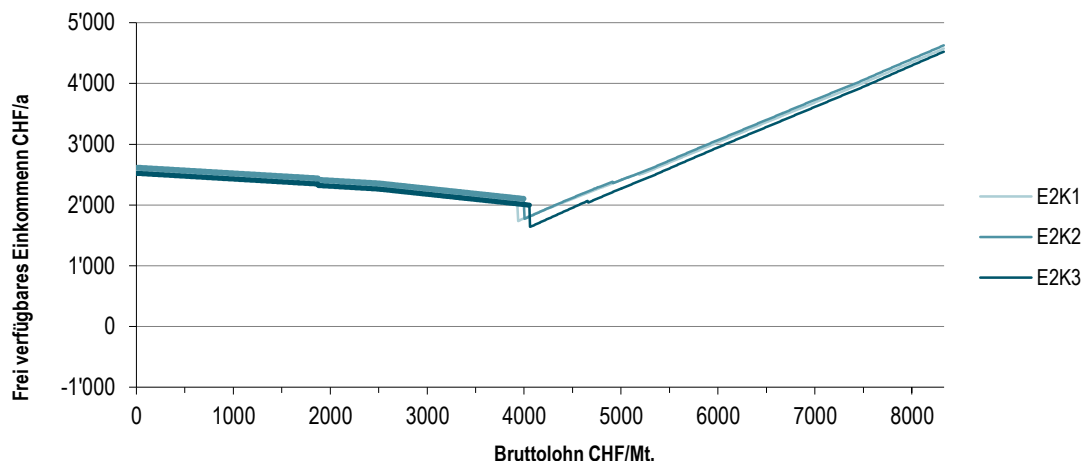
econcept

Figur 6: Frei verfügbares Einkommen in CHF/Mt. in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug MUBE und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen mit einem Elternteil

Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Bei einem Ein-/Austritt aufgrund der Höhe der anrechenbaren Einnahmen reduziert sich das frei verfügbare Einkommen um die Differenz zwischen Krankenkassenprämie und IPV. Dies trifft insbesondere auf Paare mit Kindern zu (vgl. Figur 7), da deren anrechenbaren Einnahmen den Lebensbedarf übersteigen, noch bevor der/die Zweitverdiener/in 50% arbeitet.

## Fehlanreize MUBE



econcept

Figur 7: Frei verfügbares Einkommen in CHF/Mt. in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug MUBE und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen mit zwei Elternteilen

Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Ursachen für den Fehlanreiz finden sich somit im Maximalpensum des betreuenden Elternteils sowie in der vollständigen Übernahme der Krankenkassenprämien. Da bei einem MUBE-beziehenden Haushalt die gesamten massgebenden Krankenkassenprämien übernommen werden, Haushalte ohne MUBE-Bezug jedoch nur IPV erhalten, reduziert sich das frei verfügbare Einkommen bei Ein-/Austritt um die Differenz zwischen Krankenkassenprämie und IPV.

### Negativer Erwerbsanreiz während Bezug MUBE

Während des Bezugs von MUBE besteht auch ein negativer Erwerbsanreiz aufgrund der Leistungsbemessung in der MUBE, die über die Differenz zwischen dem Lebensbedarf und den anrechenbaren Einnahmen erfolgt. Erhöht sich das Erwerbseinkommen eines MUBE-beziehenden Haushaltes, reduziert sich diese um den entsprechenden Betrag. Da zugleich Berufsauslagen steigen, die nicht von den anrechenbaren Einnahmen abgezogen werden können, sinkt das frei verfügbare Einkommen und es besteht ein negativer Erwerbsanreiz. (vgl. leicht abfallender Verlauf des frei verfügbaren Einkommens in Figur 6 und Figur 7). In spezifischen Haushaltskonstellationen wird während dem Bezug von MUBE das steuerbefreite Einkommen überschritten. Die fälligen Steuern verstärken den negativen Anreiz. Grund hierfür ist, dass MUBE weder besteuert werden, noch Steuern als Abzug von den anrechenbaren Einnahmen in den MUBE berücksichtigt werden.

Der Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt sowie der negative Erwerbsanreiz während des Bezugs bestehen für alle MUBE beziehenden Haushalte, unabhängig vom erzielten Erwerbseinkommen. Betroffen sind tiefe Einkommen bis ca. 4'000 CHF/Mt. (vgl. Figur 7). Die Fehlanreize bleiben auch bei einem Bezug von Stipendien durch ein Kind oder durch eine erwachsene Person bestehen – für die identischen Einkommensbereiche. Die zusätzliche Inanspruchnahme von KIBE verstärkt den negativen Erwerbsanreiz, da Ausgaben für KIBE in der Leistungsbemessung der MUBE nicht

berücksichtigt werden. Er betrifft jedoch die gleichen Einkommen. Ein gleichzeitiger Bezug von ALBV wirkt sich auf den Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim MUBE-Ein-/Austritt aus. Grund ist die Anrechnung der ALBV zu den anrechenbaren Einnahmen in der MUBE. Die bei einer Überschreitung des Maximalpensums bestehende Schwelle reduziert sich um den Betrag der ALBV. Ist der Ein-/Austritt nicht durch die Überschreitung des Maximalpensums, sondern durch eine Überschreitung des Lebensbedarfs durch die anrechenbaren Einnahmen bedingt, verkleinert sich der betroffene Einkommensbereich.

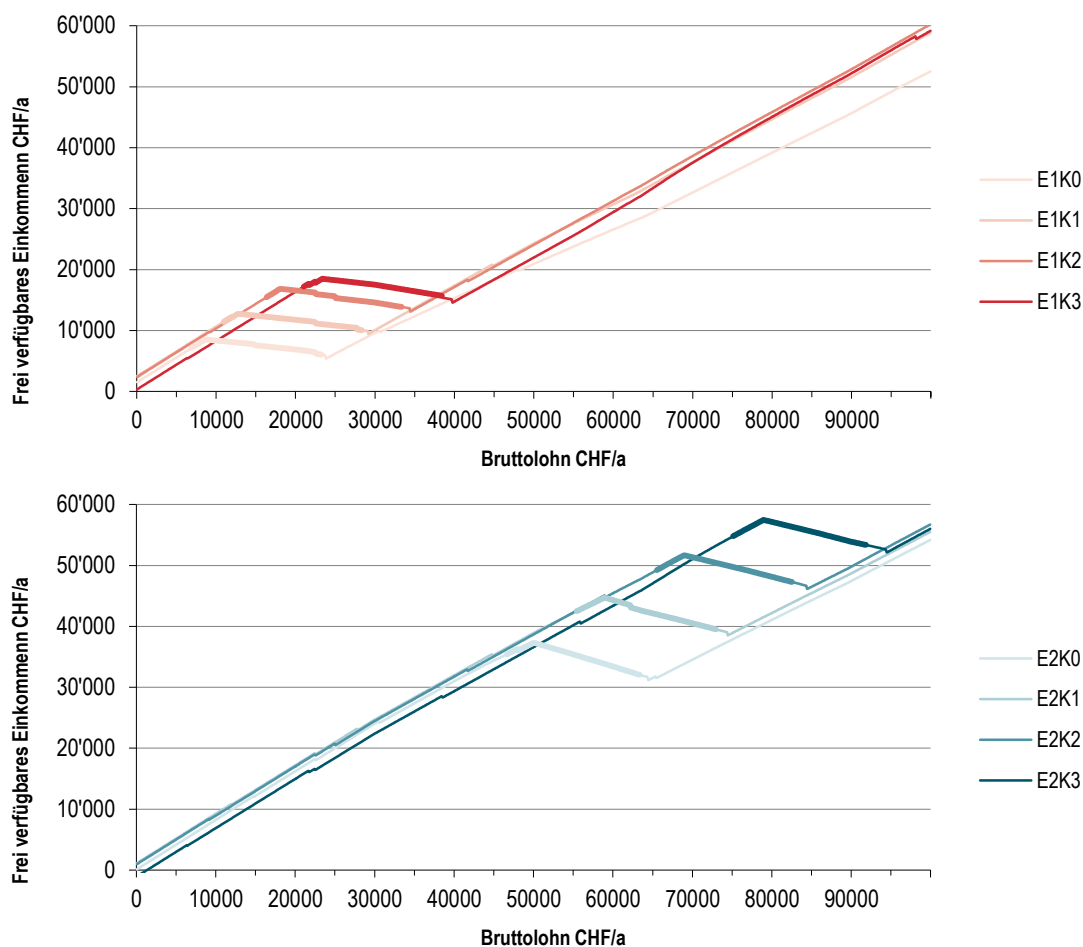
### 3.3.3 Negativer Anreiz und Schwelleneffekt beim Bezug von Stipendien

Zur Leistungsbemessung von Stipendien werden die Erwerbseinkommen der stipendienberechtigten Person, des/der Partners/in sowie der Eltern beigezogen. In Stipendienbeziehenden Haushalten sind abhängig vom Erwerbseinkommen die stipendienberechtigte Person und der/die Partner/in von einem negativen Erwerbsanreiz betroffen. Zudem besteht in spezifischen Haushaltkonstellationen aufgrund einer Schwelle bei Ein-/Austritt Stipendien ein Fehlanreiz für die Eltern von stipendienbeziehenden Personen.

#### *Negativer Anreiz für stipendienberechtigte Personen und Partner/innen*

Für erwachsene, stipendienberechtigte Personen und ihre Partner/innen besteht in gewissen Einkommensbereichen ein negativer Anreiz zur Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Figur 8). Die Ursache für den negativen Erwerbsanreiz liegt in der Leistungsbemessung der Stipendien, die über die Differenz zwischen Einnahmen und Höchstlimite erfolgt. Vergrössern sich die Einnahmen aufgrund einer Erhöhung des Bruttolohns, reduziert sich der Beitrag der Stipendien um denselben Betrag. Gleichzeitig steigen jedoch Berufsauslagen sowie zeitlich verzögert die Steuern, was wiederum zur Folge hat, dass zudem die IPV sinkt und sich ggf. Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung vergrössern. Da die steigenden Ausgaben und sinkenden Beiträge aus Stipendien und IPV die Mehreinnahmen aus der Erwerbstätigkeit überwiegen, sinkt das frei verfügbare Einkommen und es besteht ein negativer Erwerbsanreiz. Bei Paaren mit und ohne Kindern setzt der negative Anreiz bei höheren Einkommen ein und ist aufgrund der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs stärker ausgeprägt.

## Fehlanreiz Stipendien



econcept

Figur 8: Frei verfügbares Einkommen CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug Stipendien durch eine erwachsene Person und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen  
Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Aufgrund der Anwendung eines Maximalbetrags von 16'000 CHF/a, tritt der Fehlanreiz nur für stipendienbezügliche Haushalte in bestimmten Einkommensbereichen auf. Liegt der ermittelte Fehlbetrag über dem Maximalbeitrag, bleiben die Leistungen auch bei einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit konstant und es besteht kein Fehlanreiz. Da ein Freibetrag von 50'000 CHF/a auf das Einkommen des/der Partners/in gewährt wird, variieren die betroffenen Einkommensbereiche abhängig davon, ob oder zu welchem Anteil die stipendienbezügliche Person bzw. der/die Partner/in erwerbstätig ist. Beim heutigen Maximalbetrag von 16'000 CHF/a betragen die betroffenen Einkommensbereiche für die stipendienbezügliche Person rund 20'000 CHF/a sowie für den/die Partner/in ca. 15'000 CHF (vgl. Figur 8). Falls die stipendienbezügliche Person das Erwerbseinkommen erzielt, betreffen diese Einkommensbereiche tiefe Einkommen unterhalb des kantonalen Medianeinkommens. Bei einer Einkommenserzielung durch den/die Partner/innen betrifft der negative Anreiz mittlere Einkommen, die teils unter, teils über dem Medianeinkommen des Kantons liegen.

Bei einem zusätzlichen Bezug von ALBV bleiben die betroffenen Einkommensbereiche unverändert bestehen. Die Fehlanreize in Stipendien und ALBV können sich aber verstärken und zu einem noch ausgeprägteren negativen Erwerbsanreiz führen. Dies trifft jedoch nur auf spezifische Haushaltskonstellationen zu, für welche sich durch die Fehlanreize in Stipendien und ALBV betroffenen Einkommensbereiche überlagern. Dies ist insbesondere bei Zweielternhaushalten, in denen der/die Partner/in der stipendienbeziehenden Person das Erwerbseinkommen erzielt, der Fall. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Stipendien und MUBE führt zu einem verstärkten negativen Anreiz, dies aber nur, falls sich die Fehlanreize dieser Leistungen überlagern. Eine Überlagerung der Fehlanreize tritt nur für Haushalte auf, in denen die stipendienbeziehende Person das Erwerbseinkommen erzielt. Erfolgt ergänzend zum Bezug von Stipendien die Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung, verstärkt sich der negative Erwerbsanreiz ebenfalls, da Ausgaben für Kinderbetreuung in der Leistungsbemessung der Stipendien nicht berücksichtigt werden. Beantragen stipendienbeziehende Haushalte hingegen zusätzlich Sozialhilfe, verschwindet der negative Anreiz für die stipendienbeziehende Person, da in den betroffenen Einkommensbereichen eine Reduktion der Stipendien durch eine Erhöhung der Sozialhilfe kompensiert wird. Der Fehlanreiz für den/die Partner/in besteht weiterhin, da dieser nur Einkommensbereiche nach Austritt aus der Sozialhilfe betrifft.

#### *Fehlanreiz aufgrund Schwelle bei Ein-/Austritt Stipendien*

Die Stipendien beinhalten auch einen Schwelleneffekt, verursacht durch den geltenden Minimalbeitrag. Dieser Minimalbeitrag von 600 CHF/a führt zu einer Schwelle, die in Kombination mit der Berechnung der Elternbeiträge ein Fehlanreiz bei Ein-/Austritt der Stipendien verursachen kann. Grund ist, dass der Elternbeitrag überproportional ansteigt, wenn sich das Erwerbseinkommen von Eltern stipendienbeziehender Kinder erhöht. Das frei verfügbare Einkommen des Haushaltes nimmt entsprechend weniger stark zu als dies der Fall wäre, wenn der Haushalt keine Stipendien beziehen würde. Entfällt zusätzlich die Anspruchsberechtigung für Stipendien, reduziert sich das frei verfügbare Einkommen um 600 CHF/a, was zu einem Fehlanreiz führen kann. Der Fehlanreiz betrifft Haushalte, in denen mindestens ein Kind Stipendien bezieht, und deren Einkommen unmittelbar vor dem Ein-/Austritt Stipendien liegt. Zumeist tritt der Fehlanreiz nur in Zweielternhaushalten und bei einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit des/der Zweitverdieners/in auf. Die betroffenen Einkommensbereiche betragen maximal 2'000 CHF/a und liegen bei Einkommen im vierten Quartil. Der Bezug weiterer Leistung hat keine Auswirkungen auf den Fehlanreiz, die betroffenen Einkommensbereiche oder die tangierten Einkommen.

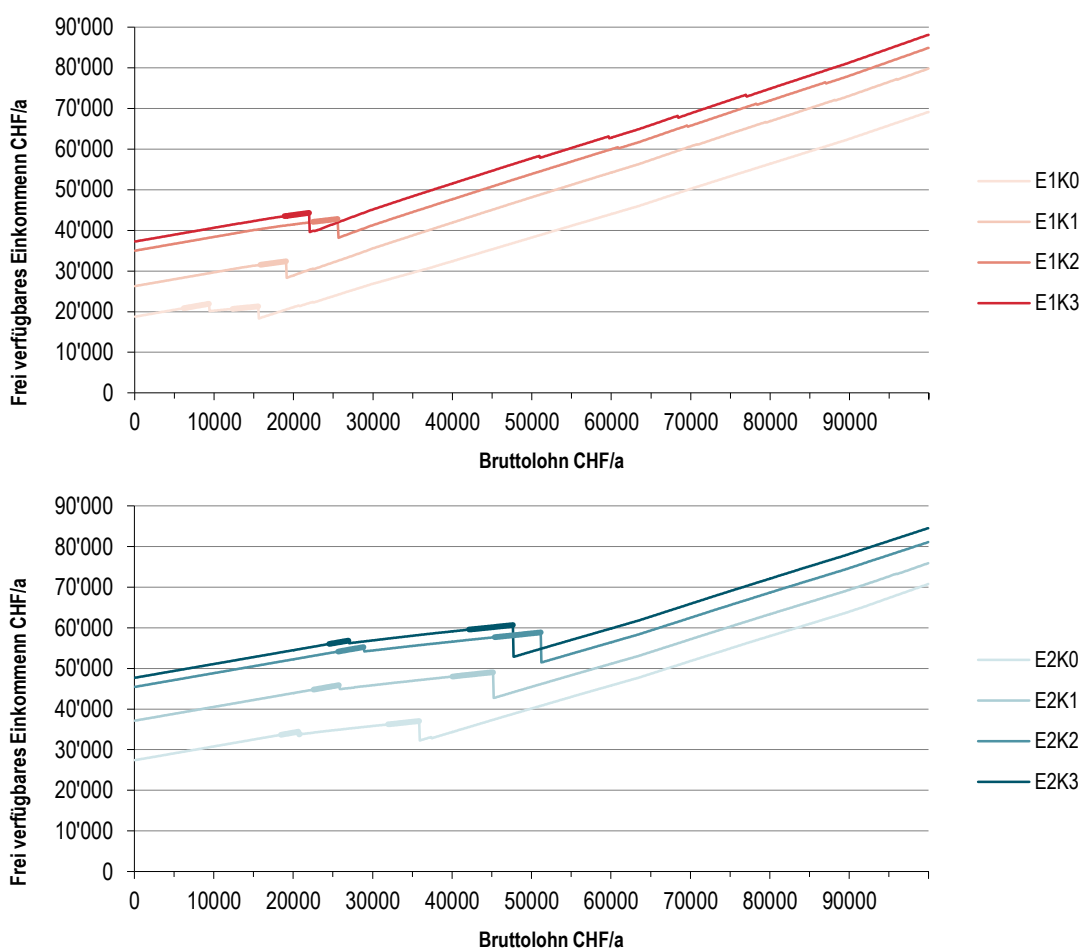
### 3.3.4 Schwelleneffekte und reduzierter Anreiz bei Ergänzungsleistungen

Beim Bezug von EL ergänzend zu einer Teilrente der IV<sup>16</sup> bestehen Fehlanreize aufgrund von zwei Schwelleneffekte. Auch tritt während des EL-Bezugs ein leicht reduzierter Erwerbsanreiz auf.

*Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffektes bei Ende der Nullveranlagung*

EL-Bezüger/innen können aufgrund der Nullveranlagung von einem Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffektes betroffen sein (vgl. Figur 9).

#### Fehlanreize Ergänzungsleistungen



econcept

Figur 9: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug Ergänzungsleistungen zu IV-Teilrente und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen

Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Bei Zutreffen der Bedingung, dass sie auch bei voller Anrechnung des Erwerbseinkommens EL beziehen würden, müssen EL-Bezüger/innen aufgrund der Nullveranlagung keine Steuern bezahlen. Folge ist eine Schwelle beim Einkommen, bei welchem bei voll-

<sup>16</sup> Haushalte mit EL zu AHV oder IV-Vollrente wurden in der Modellierung nicht berücksichtigt. AHV- und IV-Bezüger/innen mit Vollrente weisen kein zusätzliches Erwerbspotenzial auf und können entsprechend nicht von Fehlanreizen tangiert sein.

ler Anrechnung des Erwerbseinkommens der Ein-/Austritt zur EL liegen würde. Wird diese Schwelle überschritten, entfällt die Nullveranlagung und die EL-Bezüger/innen müssen Steuern bezahlen. Das steuerbare Einkommen steigt sprunghaft an, die IPV sinkt und ggf. steigen die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung. Betroffen sind aber nur Haushalte, die ohne Nullveranlagung Steuern hätten bezahlen müssen. Dies ist insbesondere bei alleinstehenden Personen sowie bei Paaren mit und ohne Kinder der Fall (vgl. Figur 9). Die betroffenen Einkommensbereiche betragen maximal 4'000 CHF/a und liegen jeweils unmittelbar vor dem Einkommen, bei welchem die Möglichkeit einer Nullveranlagung nicht mehr besteht. Welche Einkommen vom Fehlanreiz betroffen sind, variiert – abhängig von den Einnahmen aus der IV-Rente und der beruflichen Vorsorge – stark.

#### *Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt Ergänzungsleistungen*

Ein weiterer Schwelleneffekt existiert in der EL bei Ein-/Austritt (vgl. Figur 9). Grund für diese Schwelle ist die vollständige Übernahme der Krankenkassenprämie sowie von behinderungsbedingten Kosten.<sup>17</sup> Während bei Bezug von EL die Krankenkassenprämien vollständig übernommen und behinderungsbedingte Kosten bezahlt werden, erhalten nicht EL-beziehende Haushalte die Beträge der IPV und können die behinderungsbedingten Kosten bei der Steuererklärung in Abzug bringen. Daher kommt es bei Ein-/Austritt EL zu einer Schwelle, deren Höhe der Differenz zwischen Krankenkassenprämien und Prämienverbilligung sowie zwischen den behinderungsbedingten Kosten und der abzugsbedingt tieferen Steuern entspricht. Auch von diesem Fehlanreiz sind alle Haushalte betroffen, die EL zu einer IV-Teilrente beziehen und ein Einkommen im Einkommensbereich unmittelbar bei Ein-/Austritt aufweisen.

#### *Leicht reduzierter Anreiz bei Bezug Ergänzungsleistungen*

Während des Bezugs von EL besteht zudem für alle Haushalte ein leicht reduzierter Anreiz. Ursache ist die Leistungsbemessung in der EL über die Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie die Anrechnung von zwei Dritteln des Erwerbseinkommens an den anrechenbaren Einnahmen. Steigt das Erwerbseinkommen eines EL-beziehenden Haushaltes an, reduzieren sich die EL um zwei Drittel des zusätzlich erzielten Erwerbseinkommens. Folglich steigt das frei verfügbare Einkommen zwar an, jedoch nur so stark, dass ein leicht reduzierter Anreiz besteht. Von diesem Fehlanreiz betroffen sind sämtliche Haushalte, die EL zu einer IV-Teilrente beziehen, und somit alle Einkommen bis zum Ein-/Austritt der EL. Bei welchem Einkommen dieser Ein-/Austritt erfolgt, hängt insbesondere von der Höhe der Einnahmen aus der IV-Rente und der beruflichen Vorsorge ab.

<sup>17</sup> Damit weichen die Ergebnisse der Studie von den Erkenntnissen einer Studie des Bundesrates ab. Gemäss Bundesrat (2013) verstärkt die Anrechnung von 2/3 des Erwerbseinkommens den Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt. In der vorliegenden Studie hat die anteilmässige Anrechnung keinen Einfluss auf den Schwelleneffekt. Grund für die Abweichung stellt vermutlich die unterschiedliche Berücksichtigung der IV-Rente dar. In der vorliegenden Studie wurde die Höhe der IV-Rente als konstant angenommen, während in der Studie des Bundesrates ebenfalls der Ein-/Austritt aus der IV modelliert ist. Bei einem Ein-/Austritt aus EL bei gleich bleibender Höhe der IV-Rente besteht kein Schwelleneffekt aufgrund der anteilmässigen Anrechnung. Bei gleichzeitigem Ein-/Austritt aus EL und IV kann dies jedoch durchaus der Falls sein.

Für Haushalte, welche neben EL Stipendien beziehen, bestehen die Fehlanreize der EL ebenso. Wird zugleich noch familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch genommen, vergrössern sich die Schwellen aufgrund des Endes der Nullveranlagung bei gleich bleibenden Einkommensbereichen. Bei gleichzeitigem Bezug von EL und ALBV treten die Fehlanreize nur bei kleineren Einkommen auf oder verschwinden ganz. Grund ist die Anrechnung der ALBV als anrechenbare Einnahme in der EL. Betroffen sind auch beim Bezug dieser weiteren Leistungen die identischen Einkommen bis zum Ende der Nullveranlagung bzw. bis zum Ein-/Austritt der EL. Ein gleichzeitiger Bezug von EL und Sozialhilfe sowie MUBE ist nicht möglich.

### **3.3.5 Schwelleneffekt und reduzierter Anreiz bei Sozialhilfebezug**

In der Sozialhilfe bestehen sowohl ein Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt als auch ein leicht reduzierter Anreiz während des Bezugs.

#### *Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt Sozialhilfe*

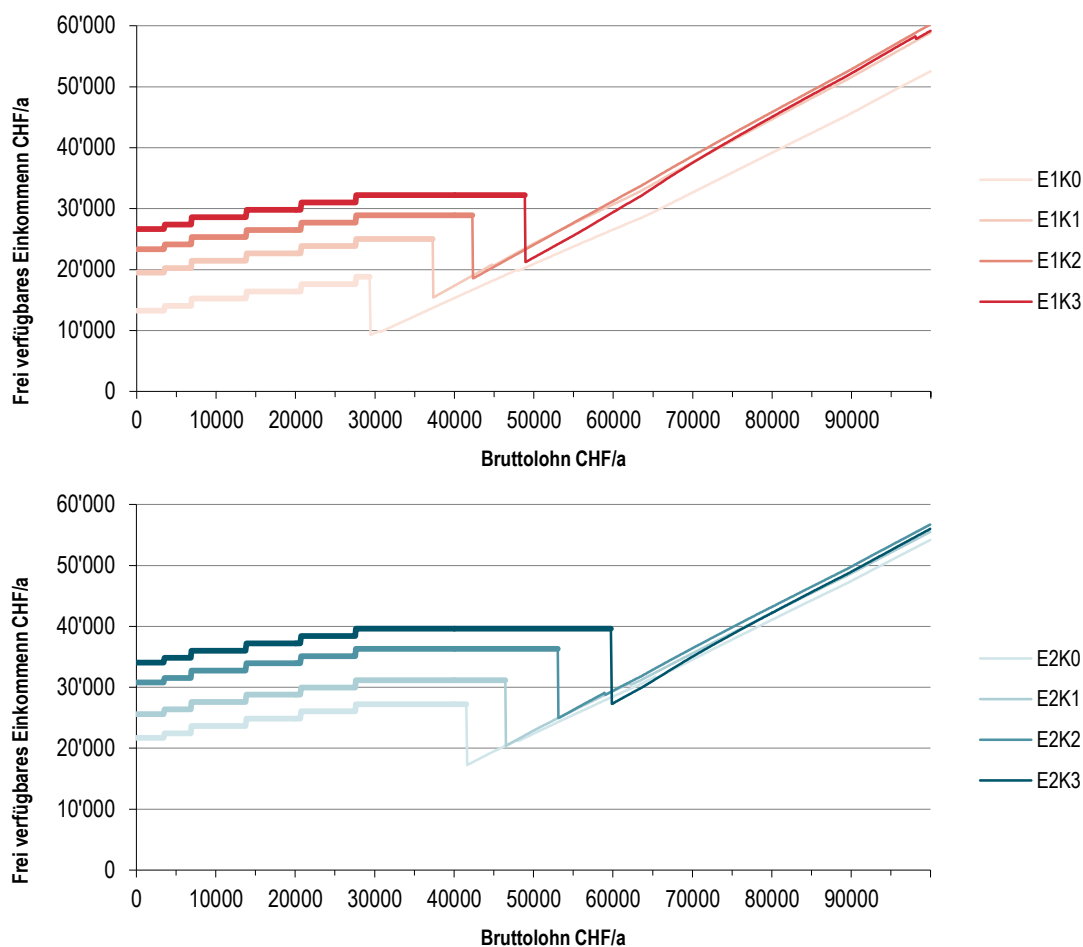
Ein Schwelleneffekt existiert in den Sozialhilfe bei Ein-/Austritt (vgl. Figur 10). Ursache für den Schwelleneffekt ist, dass sozialhilfebeziehenden Haushalten die Krankenkassenprämien vollständig verbilligt, EFB und IZU gewährt, SIL ausgerichtet sowie aufgrund der Nullveranlagung Steuern erlassen werden – dies im Gegensatz zu nicht anspruchsberechtigten Haushalten. Bei Ein-/Austritt reduziert sich das frei verfügbare Einkommen um die Differenz zwischen Krankenkassenprämie und IPV sowie um die Höhe von EFB und SIL. Für spezifische Haushaltskonstellation, insbesondere alleinstehende Personen, die ohne Nullveranlagung Steuern bezahlen müssten, erhöht sich der Schwelleneffekt um den Betrag der Steuern ohne Nullveranlagung bei Ein-/Austritt der Sozialhilfe.

#### *Leicht reduzierter Erwerbsanreiz während Sozialhilfebezug*

Ein reduzierter Erwerbsanreiz entsteht aufgrund der Leistungsbemessung über die Differenz zwischen materieller Grundsicherung und Einnahmen sowie aufgrund der Gewährung des EFB. Erhöht sich das Erwerbseinkommen, reduziert sich die Sozialhilfe um den entsprechenden Betrag. Da zugleich in Abhängigkeit des Pensums ein EFB ausbezahlt, besteht aber kein fehlender, sondern nur ein leicht reduzierter Anreiz.



## Fehlanreize Sozialhilfe



econcept

Figur 10: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug Sozialhilfe und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen  
Lesehilfe: Ein Lesebeispiel zur Interpretation der Ergebnisse findet sich in Anhang A-2.5.

Der Fehlanreiz aufgrund des Schwelleneffekts bei Ein-/Austritt sowie der negative Erwerbsanreiz während des Bezugs bestehen für alle Sozialhilfe beziehenden Haushalte unabhängig vom erzielten Erwerbseinkommen. Je nach Haushaltskonstellation reichen die Fehlanreize bis zu einem Bruttolohn von 60'000 CHF/a (vgl. Figur 10). Ein gleichzeitiger Bezug von weiteren Sozialleistungen führt zu keiner Veränderung der Fehlanreize, kann jedoch die betroffenen Einkommensbereiche beeinflussen. So hat die Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung, deren Kosten als SIL durch die Sozialhilfe übernommen werden, einen grösseren betroffenen Einkommensbereich zur Folge, während der Bezug von ALBV und Stipendien, die beide in der Sozialhilfe als Einnahmen angerechnet werden können, kleinere betroffene Einkommensbereiche bewirkt.<sup>18</sup> Der

<sup>18</sup> Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse weichen damit von den Resultaten einer im Auftrag der SKOS durchgeführten Studie. Gemäss SKOS (2010) verstärkt ein Bezug von ALBV die Ein-/Austrittsschwelle in der Sozialhilfe. Als Grund wird aufgeführt, dass bei einem Bezug von ALBV die definitive Ablösung aus der Sozialhilfe relativ spät geschieht. In der vorliegenden Analyse hingegen wurde kein Effekt eines Bezugs von ALBV auf die Grösse des Schwelleneffekts bei Ein-/Austritt gefunden. Das abweichende Ergebnis lässt sich vermutlich mit einer unterschiedlichen Berücksichtigung des Steuersystems erklären (vgl. Fussnote 15), die dazu führt, dass der Ein-/Austritt Sozialhilfe bei Bezug ALBV bei einem geringem Einkommen erfolgt.

betroffene Einkommensbereich erhöht sich um ca. 5'000 CHF/a bei Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung resp. reduziert sich um die Hälfte bei Bezug von ALBV und Stipendien. Je nach Bezug weiterer Leistungen sind folglich Einkommen bis 30'000 oder 65'000 CHF/a betroffen. Ein Bezug von EL oder MUBE durch sozialhilfe-beziehende Haushalte kommt nur in Ausnahmefällen vor.

### 3.3.6 Weitere, individuell relevante Fehlanreize

Für einzelne Haushaltkonstellationen bestehen weitere, individuell relevante Fehlanreize, die ihre Ursachen in der Ausgestaltung von KIBE, IPV sowie Steuersystem haben:

- *Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif KIBE:* Die vier untersuchten Tarife von Krippen<sup>19</sup> führen nur in vereinzelt Haushalten mit familienextern betreuten Kindern zu Fehlanreizen. Die Fehlanreize treten nur bei Zweielternhaushalten auf und tangieren insbesondere die Erhöhung der Erwerbstätigkeit des/der Zweitverdieners/in. Weiter treten die Fehlanreize aufgrund von Schwelleneffekten im Stufentarif der Kindertagesstätten insbesondere bei Haushaltkonstellationen auf, in denen ein weiteres Kind Stipendien bezieht. Aufgrund des für die Berechnung der Stipendien verwendeten Elternbeitrags ist die Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens bei einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit reduziert (vgl. Kapitel 3.3.3). In Kombination mit einer Schwelle im Stufentarif einer Kindertagesstätte kann dies zu einem reduzierten Anreiz führen. Die Grösse der Schwelleneffekte hängt davon ab, wie viele Kinder und an wie vielen Tagen die Woche diese Kinder fremdbetreut werden. Je grösser die Anzahl extern betreuter Kinder sowie je grösser die Anzahl Tage der Fremdbetreuung, umso grösser sind die Mehrausgaben bei Überschreitung einer Stufe im Tarif und umso wahrscheinlicher ist das Auftreten eines Fehlanreizes. Auch sind jeweils nur die Einkommensbereiche von ca. 5'000 CHF/a unmittelbar vor der Stufe im Tarif betroffen, die bei Einkommen über dem Medianlohn liegen.
- *Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif IPV:* Die Stufen im Tarif der IPV führen nur in Kombination mit dem Bezug von Stipendien zu einem individuell relevanten Fehlanreiz und betreffen damit nur wenige Haushalte. Der für die Berechnung der Stipendien verwendete Elternbeitrag führt dazu, dass bei einem grösseren Erwerbseinkommen der Eltern das frei verfügbare Einkommen in etwas geringerem Ausmass ansteigt (vgl. Kapitel 3.3.3). Wird aufgrund der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit gleichzeitig eine Stufe des prozentualen Beitrags für Kinder und junge Erwachsene der IPV überschritten, kann ein reduzierter Anreiz resultieren. Da nur Stufen des prozentualen Beitrags für Kinder und junge Erwachsene, nicht jedoch Stufen des Selbstbehaltes einen Schwelleneffekt verursachen, tritt der Fehlanreiz nur bei Haushalten mit Kindern auf. Betroffen sind hauptsächlich die Erhöhung der Erwerbstätigkeit des/der Zweitverdieners/in in Zweielternhaushalten sowie nur Einkommensbereiche von ca. 5'000

<sup>19</sup> Modelliert wurden die Tarife von vier Einrichtungen, welche vorhandene Tarifmodelle sowie unterschiedliche Einrichtungen, Gemeinden und Regionen gut repräsentieren. Es handelt sich um einen Prozent-Tarif sowie um drei Stufentarife mit unterschiedlich angesetzten Stufen.

CHF/a unmittelbar vor der Stufe in der IPV. Die verursachenden Stufen liegen bei hohen Einkommen mit über 90'000 CHF/a Bruttolohn.

- *Schwelleneffekt aufgrund Abzügen bei Steuern für erwachsene Kinder in Ausbildung:* In Haushaltskonstellation mit mindestens einem Kind, das zwischen 18 und 25 Jahre alt ist und sich in Ausbildung befindet, besteht ein Fehlanreiz für das erwachsene Kind. Bis zu einem steuerbaren Einkommen von 15'000 CHF/a durch das erwachsene Kind in Ausbildung dürfen die Eltern steuerliche Abzüge für das Kind geltend machen. Bei einer Überschreitung dieses Betrags entsteht eine Schwelle, die der Höhe der zusätzlich für die Eltern anfallenden Steuern entspricht. Von der Schwelle betroffen sind nur Einkommensbereiche von ca. 7'000 CHF/a unmittelbar vor der Schwelle, die bei einem Bruttolohn des erwachsenen Kindes von gut 20'000 CHF liegt.

Im Vergleich zu den übrigen Fehlanreizen, die einen Grossteil der Haushalte in ALBV, MUBE, Stipendien, EL und Sozialhilfe betreffen, beziehen sich diese Fehlanreize in KIBE, IPV und Steuersystem nur auf vereinzelte Haushaltskonstellationen.

### 3.3.7 Gesellschaftliche Relevanz der Fehlanreize

Die gesellschaftliche Relevanz der identifizierten Fehlanreize ist als sehr unterschiedlich einzuschätzen.<sup>20</sup> Zu ihrer Abschätzung wurden verschiedene Kriterien beigezogen, die nachfolgend im Überblick zusammengestellt sind (vgl. Tabelle 26). Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sowie eine Lesehilfe zur Interpretation der nachstehenden Tabelle finden sich in Anhang A-2.7.

---

<sup>20</sup> Mit der Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz werden die aus gesellschaftlicher Sicht wesentlichen, individuell relevanten Fehlanreize aufgezeigt. Aus der Analyse der gesellschaftlichen Relevanz sollen zusätzliche Hinweise resultieren, wo Massnahmen zur Behebung der Fehlanreize als prioritär anzusehen sind.

Fehlreiz	Form Fehlreiz	Leistungsbeziehende Haushalte ...										Betroffene Risikogruppen	Betroffene Einkommen	Betroffene Einkommensbereiche
		Total leistungsbeziehende Haushalte		die potenziell von Fehlreiz betroffen sind		mit von Fehlreiz betroffenem Einkommen		mit zusätzlichem Erwerbspotenzial		mit gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt				
		Anzahl	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil				
Alimentenbevorschussung														
Fehlender Anreiz bei Bezug	Fehlend	393	393	100%	111	28%	108	27%	108	27%	grösserer Anteil Alleinerziehender	mittlere	10'000 CHF/a - 45'000 CHF/a	
Mutterschaftsbeiträge														
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	87	87	100%	87	100%	71	82%	40	46%	grösserer Anteil Alleinerziehender, tiefes Bildungsniveau	tiefe	30'000 CHF/a - 48'000 CHF/a	
Negativer Anreiz bei Bezug	Negativ	87	87	100%	87	100%	71	82%	40	46%		tiefe	30'000 CHF/a - 48'000 CHF/a	
Stipendien														
Negativer Anreiz für stipendienberechtigte Personen und Partner/in	Negativ	1'756	1'195	68%	k.A.	Schätzung: bedeutender Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	vorwiegend Jugendliche und junge Erwachsene	tiefe / mittlere	15'000 CHF/a	
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'756	1'756	100%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		hohe	2'000 CHF/a	
Ergänzungsleistungen														
										k.A.				
Schwelleneffekt bei Ende Nullveranlagung	Schwelleneffekt	1'765	577	33%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	IV-Bezüger/innen	sehr variabel	1'000 CHF/a - 4'000 CHF/a	
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'765	577	33%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		sehr variabel	4'000 CHF/a - 7'000 CHF/a	
Leicht reduzierter Anreiz bei Bezug	Reduziert	1'765	577	33%	577	33%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		sehr variabel	sehr variabel	
Sozialhilfe														
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'448	1'400	97%	1'400	97%	953	66%	297	21%	bedeutender Anteil Alleinerziehender, tiefes Bildungsniveau	tiefe	30'000 CHF/a - 65'000 CHF/a	
Leicht reduzierter Anreiz bei Bezug	Reduziert	1'448	1'448	100%	1'448	100%	962	66%	299	21%		tiefe	30'000 CHF/a - 65'000 CHF/a	
Weitere, individuell relevante Fehlreize														
Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif KIBE	Schwelleneffekt	2'108	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	keine	hohe	5'000 CHF/a	
Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif IPV	Schwelleneffekt	59'768	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	keine	hohe	4'000 CHF/a	
Schwelleneffekt betreffend Abzug junge Erwachsene in Ausbildung	Schwelleneffekt	-	2'141	-	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	keine	tiefe	7'000 CHF/a	

Tabelle 26: Verwendete Kriterien zur Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien sowie eine Lesehilfe zur Interpretation der nachstehenden Tabelle finden sich in Anhang A-2.7. Datenquellen: EL-Statistik 2014, IV-Statistik 2014, BFS-Sozialhilfestatistik 2014, Steuerkomponentenstatistik Kanton Graubünden 2014, Stipendienstatistik 2014.

Ausgehend von den angewandten Kriterien lässt sich die gesellschaftliche Relevanz der Fehlanreize wie folgt synthetisieren:

#### Gesellschaftlich relevante Fehlanreize:

- *Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt Sozialhilfe:* Der Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt der Sozialhilfe betrifft eine vergleichsweise grosse Anzahl Haushalte im Kanton Graubünden. Mit 1'400 betroffenen Haushalten ist er für beinahe alle leistungsbeziehenden Haushalte in der Sozialhilfe relevant. Es handelt sich dabei oft um Haushalte mit niedrigem Einkommen und tiefem Bildungsniveau sowie viele Alleinerziehende. Der Fehlanreiz umfasst den gesamten Einkommensbereich, während dem eine Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe besteht. Von den betroffenen Haushalten verfügen knapp 1'000 über zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten, rund 300 sind bereits erwerbstätig. Da es sich um einen Schwelleneffekt handelt, ist der Fehlanreiz besonders ausgeprägt.

#### Gesellschaftlich relevante Fehlanreize bei grundsätzlichen Fragen zur Anreizsetzung:

In Stipendien und MUBE bestehen hinsichtlich der betroffenen Haushalte ebenfalls gesellschaftlich relevante Fehlanreize. In beiden Systemen stellen sich jedoch auch grundsätzliche Fragen dazu, inwiefern mit Blick auf die Leistungsziele Erwerbsanreize für die Bezüger/innen vorhanden sein müssen.

- *Negativer Anreiz beim Bezug von Stipendien für stipendienbeziehende Person und den/die Partner/in:* Mit rund 1'200 ist eine vergleichsweise grosse Anzahl Haushalte durch den negativen Anreiz betroffen. Wie viele Haushalte aber ein durch den Fehlanreiz betroffenes Einkommen aufweisen und über welche zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten diese verfügen, ist mangels geeigneter Datengrundlagen nicht zu ermitteln. Insbesondere aufgrund der grossen Breite der betroffenen Einkommensbereiche ist von einem bedeutenden Anteil effektiv tangierter Haushalte auszugehen. Betroffen sind zum einem sehr grossen Anteil Haushalte mit Risikokonstellationen, da insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene Stipendien beziehen. Der ausgeprägte negative Anreiz ist als starker Fehlanreiz zu bewerten. Zu beachten ist jedoch auch die grundsätzliche Frage, welche zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten Stipendienbezüger/innen neben ihrer Ausbildung haben bzw. wahrnehmen sollen.
- *Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffekts beim Ein-/Austritt MUBE sowie negativer Erwerbsanreiz während Bezug MUBE:* Durch MUBE werden in Graubünden lediglich knapp 90 Haushalte unterstützt. Sämtliche dieser Haushalte sind aber vom Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt sowie vom negativen Erwerbsanreiz betroffen. Beides sind ausgeprägte Formen von Fehlanreizen. In besonderem Ausmass sind Haushalte mit Risikokonstellationen tangiert, da MUBE-Bezüger/innen ein verhältnismässig tiefes Einkommen erzielen, ein niedriges Bildungsniveau haben und oft alleinerziehend sind. 71 der durch die Fehlanreize betroffenen Haushalte verfügen über zusätzliches Erwerbspotenzial. Ob für diese Haushalte aber ein Erwerbsanreiz vorhanden sein muss, ist mit Blick auf das primäre Leistungsziel, Eltern nach der Geburt eines Kindes

zu dessen Pflege und Betreuung finanziell zu unterstützen, grundsätzlich zu diskutieren. Zumindest bei Zweielternhaushalten sollte jedoch für den/die Partner/in des betreuenden Elternteils ein Anreiz zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bestehen.

#### Gesellschaftlich weniger relevante Fehlanreize:

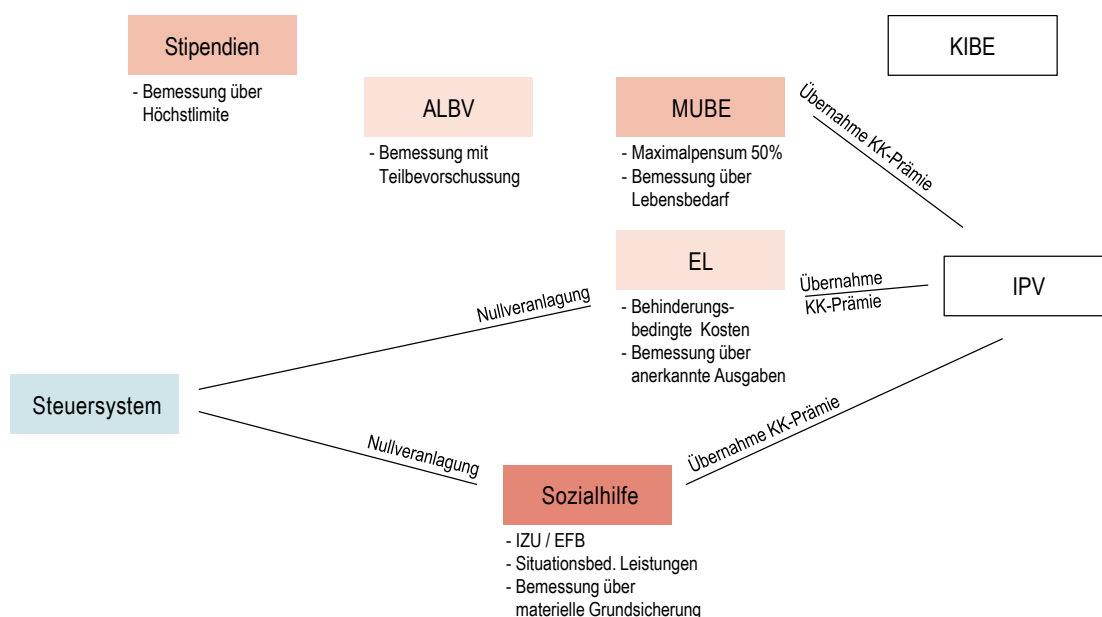
- *Fehlender Anreiz beim Bezug von Alimentenbevorschussung:* Von diesem Fehlanreiz sind lediglich gut 100 Haushalte betroffen, was einem Drittel aller ALBV-beziehenden Haushalte entspricht. Beinahe alle verfügen jedoch über zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten und sind oft bereits erwerbstätig. Mit Blick auf die Risikokonstellationen zeigt sich, dass – wie es der Ausrichtung der Leistung entspricht – primär Alleinerziehende, jedoch insbesondere Haushalte mit mittleren Einkommen betroffen sind. Die durch den Fehlanreiz erreichten Einkommensbereiche variieren zwischen 10'000 und 45'000 CHF/a, insbesondere abhängig von der Anzahl Kinder, für welche Alimente ausstehend sind.
- *Fehlanreiz aufgrund Schwelle bei Ein-/Austritt Stipendien:* Potenziell durch den Fehlanreiz betroffen sind sämtliche 1'756 leistungsbeziehende Haushalte mit grösstenteils Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Der Fehlanreiz wirkt sich jedoch nur auf kleine Einkommensbereiche sowie hauptsächlich auf Zweielternhaushalte bei einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit des/der Zweitverdieners/in aus, weshalb die Anzahl tatsächlich betroffener Haushalte als eher klein einzuschätzen ist. Zudem sind tendenziell höhere Einkommen betroffen.
- *Fehlanreize aufgrund Schwelleneffekte und leicht reduzierter Anreiz bei EL-Bezug:* Potenziell von den Fehlanreizen in der EL tangiert sind mit 577 rund ein Drittel der EL zu IV beziehenden Haushalte. Hinsichtlich der Schwelleneffekte aufgrund Ein-/Austritt sowie Ende Nullveranlagung ist aufgrund der geringen Breite der betroffenen Einkommensbereiche davon auszugehen, dass nur ein kleiner Anteil dieser Haushalte auch effektiv tangiert ist. Auf eine grössere Anzahl Haushalte vermag sich der reduzierte Anreiz während des Bezugs von Ergänzungsleistungen auswirken. Da es sich jedoch nur um einen leicht reduzierten Anreiz handelt, ist dessen Relevanz als eher gering einzustufen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Teil-Invalidität der Personen deren Arbeitsmarktchancen generell eingeschränkt sind.
- *Leicht reduzierter Erwerbsanreiz während Sozialhilfebezug:* Zwar sind sämtliche leistungsbeziehenden Haushalte durch den Fehlanreiz betroffen, von denen ein bedeutender Anteil über zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten und Arbeitsmarktchancen verfügt. Der Anreiz ist jedoch nur sehr leicht reduziert, weshalb er insgesamt als weniger relevant einzustufen ist.

Gemessen an den verwendeten Kriterien kaum gesellschaftliche Relevanz weisen die Fehlanreize aufgrund der Stufentarife in KIBE und IPV sowie aufgrund der Abzüge bei Steuern für erwachsene Kinder in Ausbildung auf. Diese tangieren nur einzelne, sehr spezifische Haushaltskonstellationen in kleinen Einkommensbereichen.

### 3.3.8 Identifizierte Fehlanreize und ihre Ursachen im Überblick

Sämtliche Beitragssysteme sowie das Steuersystem im Kanton Graubünden sind von Fehlanreizen betroffen. Gesellschaftliche relevante Fehlanreize finden sich insbesondere in der Sozialhilfe sowie in den MUBE und den Stipendien, wobei die Fehlanreize in letzteren beiden Beitragssystemen verknüpft sind mit der zentralen Frage der grundsätzlichen Wünschbarkeit der Anreizsetzung. Von geringerer gesellschaftlicher Reichweite sind demgegenüber die Fehlanreize in ALBV, EL sowie den weiteren Systemen.

#### Fehlanreize nach Relevanz und Ursachen



econcept

Figur 11: Überblick über die Fehlanreize nach gesellschaftlicher Relevanz sowie wesentlichen Ursachen inner- und intersystemisch  
 Lesehilfe: Je dunkler die Einfärbung, desto höher ist die gesellschaftliche Relevanz der identifizierten Fehlanreize.

Die zentralen Ursachen der identifizierten Fehlanreize liegen grösstenteils in der Tarifausgestaltung der einzelnen Systeme. Sie unterscheiden sich je nach Form der Fehlanreize:

- **Schwelleneffekte:** Fehlanreize aufgrund von Schwelleneffekten existieren vor allem, weil bei Ein-/Austritt verschiedener Beitragssystemen die Ermittlung der Anspruchsberechtigung von der Beitragsbemessung abweicht und gewisse Leistungen nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Integrationszulage, den Einkommensfreibetrag sowie die SIL in der Sozialhilfe, die behinderungsbedingten Kosten in der EL sowie die vollständige Übernahme der Krankenkassenprämien bei Bezug von Sozialhilfe, EL und MUBE. Weitere Schwelleneffekte werden durch die Nullveranlagung bei Bezug von EL oder Sozialhilfe verursacht. Eine weitere, jedoch weniger weitreichende Ursache von Schwelleneffekten bilden Stufentarife in den Beitragssystemen.

temen. KIBE und IPV verfügen über Stufentarife, die für spezifische Haushaltskonstellationen zu Fehlanreizen führen.

- *Negative, fehlende und reduzierte Anreize:* Wesentliche Ursache für die negativen, fehlenden oder reduzierten Anreize in ALBV, MUBE, Stipendien, EL und Sozialhilfe stellt die Leistungsbemessung dar, die in den betroffenen Beitragssystemen über eine Differenz zwischen anerkannten Ausgaben bzw. Leistungsgrenzen und anrechenbaren Einnahmen erfolgt.

Bei negativen, fehlenden oder reduzierten Erwerbsanreizen spielen weitere Einflussfaktoren eine Rolle: Darauf, ob es sich um negative, fehlende oder reduzierte Anreize handelt, haben die bei den anerkannten Ausgaben berücksichtigten Auslagen (insb. Berufsauslagen, Netto-Krankenkassenprämien und Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung), die verwendete Einkommensgrösse (Brutto- oder Nettoerwerbseinkommen), der Anteil des angerechneten Erwerbseinkommens bzw. die Gewährung eines Einkommensfreibetrages und eine allfällige Besteuerung der Einnahmen aus dem Beitragssystem einen Einfluss. Kommt – wie in ALBV und Stipendien – ein Maximalbetrag zur Anwendung, wirkt sich dessen Höhe zudem auf die durch den negativen, fehlenden oder reduzierten Anreiz betroffenen Einkommensbereich aus.

Fehlanreize, die erst im Zusammenspiel verschiedener Systeme entstehen, existieren nur vereinzelt. Ihre Ursache in der Verknüpfung verschiedener Systeme haben vor allem die Schwelleneffekte aufgrund der Nullveranlagung in EL und Sozialhilfe. Häufiger werden im Zusammenspiel bereits in den einzelnen Systemen bestehende Fehlanreize verstärkt. Eine Verstärkung von Fehlanreizen erfolgt insbesondere, wenn Fehlanreize aus verschiedenen Systemen sich überlagernde Einkommensbereiche betreffen. Dies gilt für die negativen Anreize der Stipendien und der ALBV sowie der Stipendien und der MUBE, die zumindest teilweise die gleichen Einkommen betreffen. Ebenso gilt es für die Fehlanreize in Stipendien, MUBE und EL, die durch die KIBE verstärkt werden, da Auslagen für familienergänzende Kinderbetreuung nicht vom anrechenbaren Einkommen abgezogen werden. Eine Vergrösserung der Schwelleneffekte aufgrund der Stufentarife in der KIBE und IPV erfolgt bei gleichzeitigem Bezug von Stipendien durch die Berechnung des Elternbeitrags. Teilweise führt das Zusammenspiel verschiedener Systeme jedoch auch zu einer Verminderung von Fehlanreizen. Dies ist insbesondere bei gleichzeitigem Bezug von Stipendien und Sozialhilfe der Fall. Desgleichen verringern sich die betroffenen Einkommensbereiche der Fehlanreize in der EL, wenn gleichzeitig ALBV bezogen wird, sowie in der Sozialhilfe bei Bezug von Stipendien oder ALBV.

### **3.4 Weitere Auswirkungen fehlender Koordination**

Aus der fehlenden Abstimmung der Leistungen und Wirkungen im Sozial- und Steuersystem resultieren neben Fehlanreizen noch weitere unerwünschte Effekte: Das Zusammenwirken der einzelnen Beitragssysteme bleibt intransparent. Auch kann es – nicht zuletzt bedingt durch die Fehlanreize – zu Ungleichbehandlungen kommen und lassen



sich Unterschiede im Einzelfall, die sich aus dem Zusammenspiel der Leistungen ergeben, unter Umständen kaum begründen. Ebenso ist die heutige, in den einzelnen Systemen erfolgende Beitragsbemessung mit höherem Verwaltungsaufwand verbunden.

### 3.4.1 Mangelnde Transparenz

Das Sozialsystem stellt sich sowohl für Fachpersonen als auch für Leistungsbezüger/innen insgesamt als wenig transparent dar. Während die Beitragsbemessung der einzelnen Systeme bereits anforderungsreich, von betroffenen Personen aber grösstenteils noch nachvollziehbar ist, sind die summierten Auswirkungen der Veränderung einer Leistung oder des verfügbaren Einkommens höchstens ansatzweise vorhersehbar. Leistungsunterschiede im Einzelfall oder die spezifische Wirkungsweise von Tarifen sind auch von Fachpersonen nur schwierig zu erklären. Entsprechend anspruchsvoll ist für sie auch das Antizipieren der Auswirkungen von Tarifanpassungen.

### 3.4.2 Ungleichbehandlung von Haushalten

Als Folge fehlender Abstimmung im Sozial- und Steuersystem sowie der Tarifausgestaltung einzelner Beitragssysteme können Haushalte gegenüber vergleichbaren Haushalten mit gleichem oder geringerem Einkommen finanziell schlechter gestellt sein. Eine derartige Ungleichbehandlung kann zwischen leistungsbeziehenden Haushalten auftreten. Ebenso können Haushalte ohne Leistungsbezug betroffen sein.

#### *Ungleichbehandlung von Leistungsbezüger/innen*

Zu einer Ungleichbehandlung von Leistungsbezüger/innen kommt es, wenn ein vergleichbarer Haushalt aufgrund der Beitragsbemessung bei geringerem Erwerbseinkommen höhere Leistungen bezieht. Eine solche Ungleichbehandlung geht einher mit Schwelleneffekten oder negativen Anreizen, die insbesondere in den MUBE, den Stipendien, den Ergänzungsleistungen sowie in der Sozialhilfe auftreten.<sup>21</sup> Ein Spezialfall ergibt sich zudem im Zusammenspiel von Sozialhilfe und ALBV.<sup>22</sup>

— *Ungleichbehandlung aufgrund Schwelleneffekten während Bezug von Sozialleistungen:* Wird aufgrund einer Erhöhung der Erwerbseinkommens eine Schwelle in den Tarifen von Beitragssystemen überschritten, reduziert sich das frei verfügbare Einkommen. Leistungsbeziehende Haushalte können gegenüber anderen leistungsbeziehenden Haushalten mit geringerem Erwerbseinkommen finanziell benachteiligt sein, wenn ihr Einkommen unmittelbar nach einer solchen Schwelle liegt. Dies betrifft

<sup>21</sup> Der fehlende Anreiz während dem Bezug ALBV sowie der reduzierte Anreiz in der Sozialhilfe und den EL führen nur insofern zu einer Benachteiligung, als dass leistungsbeziehende Haushalte mit höherem Einkommen einen kleineren Betrag ihres Erwerbseinkommens behalten dürfen.

<sup>22</sup> Ein Spezialfall ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und ALBV. Der Ein-/Austritt in der Sozialhilfe erfolgt bei einem geringeren Erwerbseinkommen, falls ein Haushalt ALBV bezieht oder Alimenten erhält. Grund ist die Anrechnung von ALBV bzw. Alimenten als Einkommen in der Sozialhilfe. Aufgrund des in der Sozialhilfe vorhandenen Fehlansreizes aufgrund eines Schwelleneffekts bei Ein-/Austritt sind Haushalte in gewissen Einkommensbereichen finanziell benachteiligt, falls sie ALBV beziehen oder Alimenten erhalten.

insbesondere EL-Bezüger/innen aufgrund der Nullveranlagung sowie spezifische Haushaltskonstellationen in KIBE und IPV.<sup>23</sup>

- *Ungleichbehandlung aufgrund negativem Erwerbsanreiz:* Bezüger/innen von Stipendien und MUBE können gegenüber anderen leistungsbeziehenden Haushalten mit einem geringeren Erwerbseinkommen finanziell schlechter gestellt sein, da sie weniger Leistungen von Stipendien und MUBE beziehen, jedoch grössere Berufsauslagen, höhere Steuern, tiefere IPV und ggf. grössere Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung aufweisen. Die Ursachen einer solchen Benachteiligung von Leistungsbezüger/innen führen zugleich zu einem negativen Erwerbsanreiz.

#### *Benachteiligung von Haushalten ohne Leistungsbezug*

Eine Benachteiligung von Haushalten ohne Leistungsbezug resultiert, wenn der Bezug einer Leistung zu einem höheren frei verfügbaren Einkommen führt als in Haushalten, welche ihr Einkommen selber erwirtschaften. Eine solche Benachteiligung von Haushalten ohne Leistungsbezug ergibt sich bei Lücken in der Anrechnung von anderen bezogenen Sozialleistungen sowie aufgrund von Fehlanreizen in einzelnen Beitragssystemen. Entsprechende Effekte finden sich im Kanton Graubünden insbesondere im Zusammenhang mit MUBE und EL.

- *Lücken in der Anrechnung:* Werden Sozialleistungen bei anderen Leistungen nicht als Einkommensbestandteil angerechnet, was bei ALBV und EL der Fall ist (vgl. Kapitel 3.2.2), führt dies zu einer Benachteiligung von Personen, die ihr Einkommen über Erwerbsarbeit erzielen. Diese Personen verfügen durch die zumeist vollumfängliche Anrechnung ihres Erwerbseinkommens über keinen oder einen geringeren Leistungsanspruch.
- *Ungleichbehandlung aufgrund von Schwelleneffekten bei Ein-/Austritt:* Bei Überschreitung der Einkommensgrenze erlischt die Anspruchsberechtigung auf die entsprechende Leistung. Besteht eine Schwelle bei Ein-/Austritt, wie dies bei den MUBE, den EL und der Sozialhilfe der Fall ist, führt dies zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens. Haushalte, deren Erwerbseinkommen unmittelbar nach einer Schwelle bei Ein-/Austritt liegt, werden folglich gegenüber vergleichbaren Haushalten, die aufgrund ihres geringeren Einkommens MUBE-, EL- oder Sozialhilfe-berechtigt sind, benachteiligt. Verstärkt wird die Ungleichbehandlung, wenn in einem Beitragssystem zusätzlich zur materiellen Grundsicherung weitere finanzielle Leistungen entrichtet werden (EFB, IZU und SIL in Sozialhilfe).
- *Ungleichbehandlung aufgrund fehlender Besteuerung:* Wird eine Leistung nicht besteuert wie MUBE, Stipendien, EL und Sozialhilfe, entsteht eine Ungleichbehandlung von Haushalten ohne Bezug. Der Steuergrundsatz, dass sämtlich einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte zu versteuern sind, trifft nur auf Haushalte zu, die keine Leistung beziehen, während für leistungsbeziehende Haushalte Einnahmen aus den

<sup>23</sup> In der Sozialhilfe fallen die Schwelleneffekte aufgrund Nullveranlagung und Ein-/Austritt zusammen. Die Nullveranlagung führt deshalb – im Unterschied zur EL - zu einer Ungleichbehandlung von Haushalten ohne Leistungsbezug.

Beitragssystemen steuerbefreit sind. Verstärkt wird die Ungleichbehandlung, falls zusätzlich eine Nullveranlagung erfolgt (EL, Sozialhilfe). In diesem Fall sind zusätzlich zu den Einnahmen aus der Sozialleistung das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ebenfalls von den Steuern befreit.

Solche Benachteiligungen von Haushalten stehen im Widerspruch zu gesellschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen. Auch stellen sie nicht zuletzt die zuständigen Fachpersonen vor Herausforderungen, indem sie zu im Einzelfall schwierig zu begründenden Ungerechtigkeiten führen.

### **3.4.3 Höherer Ressourcenaufwand**

Die in den einzelnen Beitragssystemen je unabhängig nach eigenen Vorgaben vorgenommene Bemessung ist für Verwaltung und Leistungsbeziehende mit Aufwand verbunden und kann insgesamt höhere Kosten zur Folge haben als bei einer systemübergreifend koordinierten Abwicklung. Die zuständigen Stellen stützen sich bei der Bearbeitung ihrer Fälle auf je spezifisch eingerichtete EDV-Systeme und Grundlagen, die von den Leistungsbezügern/innen gemäss den jeweiligen Kriterien zur Prüfung der Anspruchsberechtigung unabhängig vom Bezug weiterer Leistungen immer vollständig beizubringen sind. Eine potenzielle Quelle zusätzlichen Aufwands stellen auch Zirkelbezüge dar, indem die Beitragsberechnung in betroffenen Systemen immer wieder neu ausgelöst wird. Dies war in der Praxis bisher jedoch nicht der Fall.

## 4 Auswirkungen ausgewählter Anpassungen

Eine Analyse der Auswirkungen von 14 koordiniert umzusetzenden Massnahmen in ALBV, KIBE, MUBE, IPV und Sozialhilfe zeigt, dass damit die Fehlanreize in den betreffenden Systemen weitgehend beseitigt werden und auch Effizienz, Gerechtigkeit und Transparenz der Tarife insgesamt verbessert werden können. Finanziell sind die einzelnen Beitragssysteme und Haushalte unterschiedlich betroffen. Nachfolgend werden die Effekte der Massnahmen für die privaten Haushalte (vgl. Kapitel 4.2), die finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand (vgl. Kapitel 4.3) und die Auswirkungen betreffend weitere Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme (vgl. Kapitel 4.4) im Detail dargestellt.

### 4.1 Identifikation der auf Auswirkungen geprüften Anpassungen

Die auf Auswirkungen geprüfte Variante wurde in einem mehrstufigen Verfahren unter Einbezug der für die Systeme zuständigen kantonalen Stellen festgelegt. Sie ist auf eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch möglichst viele Systeme angelegt und beinhaltet zusätzlich Massnahmen zur Vereinheitlichung der Beitragsbemessung.

#### 4.1.1 Auslegeordnung möglicher Anpassungen

Aufbauend auf der durchgeführten Analyse des Sozial- und Steuersystems wurden drei Varianten zur koordinierten Anpassung der heutigen Systeme erarbeitet. Diese Varianten verfolgen allesamt den Ansatz einer gesamtsystemisch abgestimmten Minimierung der unerwünschten Effekte. Sie sind darauf ausgerichtet, die fehlende Abstimmung der verschiedenen Leistungen aus gesamtsystemischer Perspektive möglichst weitgehend zu beheben und verweisen auf die dazu in den Einzelsystemen notwendigen Massnahmen. Bei der Entwicklung wurde darauf geachtet, Varianten unterschiedlicher Reichweite vorzuschlagen. Ausgehend von einer Grundvariante, welche auf die koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch die Beitragssysteme fokussiert, wurden zwei umfassendere Varianten erarbeitet. Diese beinhalten zusätzlich auch Vorschläge für Änderungen im Steuersystem sowie – angesichts der Uneinheitlichkeit der heutigen Beitragsbemessung – mögliche Abstimmungen im Bereich der tariflichen Regelungen. Die drei Varianten lassen sich wie folgt umschreiben:

- *Variante «Sozialsystem koordiniert»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch Massnahmen in betroffenen und verursachenden Beitragssystemen.
- *Variante «Sozial- und Steuersystem koordiniert»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch Massnahmen in betroffenen und verursachenden Beitragssystemen – dies in Abstimmung mit Massnahmen im Steuersystem.
- *Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»*: Es erfolgt eine koordinierte Minimierung der Fehlanreize durch Massnahmen in betroffenen und verursachenden

Beitragssystemen sowie im Steuersystem. Gleichzeitig wird die Beitragsbemessung der einzelnen Leistungen stärker vereinheitlicht, indem die Anrechnung der Einnahmen abgestimmt wird.

Zu allen drei Varianten wurden die zur koordinierten Anpassung der heutigen Systeme nötigen Massnahmen aufgezeigt. Die Massnahmen, die auf eine stärkere Vereinheitlichung der Beitragsbemessung abzielen, waren dabei primär auf die Behebung der Fehl-anreize sowie der Zirkelbezüge angelegt.<sup>24</sup> Sie gewährleisteten, dass sämtliche Einnahmen, die sich bei steigendem Erwerbseinkommen verändern, angerechnet werden, und gehen zudem bei der Anrechnung der Einnahmen aus anderen Sozialleistungen von einer Hierarchie der Beitragssysteme aus.

Nachstehende Tabelle 27 stellt die zur Minimierung der Fehlanreize bzw. stärker abgestimmten Einkommensanrechnung in den drei Varianten nötigen Massnahmen im Überblick dar. Die Massnahmen sind – begründet durch die unterschiedliche gesellschaftliche Relevanz der durch sie verringerten Fehlanreize – nach Priorität geordnet. In Orientierung am strategischen Ziel der Bündner Regierung, die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen effizient einzusetzen, sind auch zu erlassende Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten aufgenommen (*kursiv*).

---

<sup>24</sup> Ein stärker vereinheitlichtes Bündner Sozialsystem wäre auch in weitergehender Hinsicht denkbar, wäre aber von den zuständigen kantonalen Stellen in einem gemeinsamen Prozess im Detail zu erarbeiten. Zusätzliche Überlegungen zur Einordnung der in der Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht» zwecks stärkerer Abstimmung der Beitragsbemessung vorgeschlagenen Massnahmen finden sich in Anhang A-4.

	Variante «Sozialsystem koordiniert»	Variante «Sozial- und Steuersystem koordiniert»	Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»
<b>Massnahmen mit höherer Priorität</b>			
ALBV			– Keine Anrechnung von Stipendien, MUBE und Sozialhilfe beim massgeblichen Einkommen
MUBE	– Abschaffung des Maximalpensums von 50%	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Abzug von Einnahmen anstelle vollständiger Prämienübernahme	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Anrechnung EFB analog zu Sozialhilfe	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Anrechnung Berufsauslagen und Ausgaben KIBE als Abzug von Einnahmen	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion Lebensbedarf (z.B. analog zu Sozialhilfe)</i>	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
Stipendien	– Anteilsmässige Anrechnung (z.B. 2/3) des Nettoerwerbseinkommens der stipendienbeziehenden Person und des/der Partners/in	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Abzug der Berufsauslagen vom Nettoerwerbseinkommen der stipendienbeziehenden Person und des/der Partners/in	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Anrechnung von KIBE-Ausgaben und Netto-KK-Prämie als Ausgaben bei Fehlbetrag	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion Freibetrag auf Einkommen Partner/in (z.B. auf 20'000 CHF) und Reduktion Höchstlimite (z.B. auf 20'000 CHF)</i>	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
IPV	– Verzicht auf vollständige Prämienübernahme bei MUBE- und Sozialhilfeempfänger/innen	– Analog Variante 1	– ALBV als zusätzlicher Abzug vom steuerbaren Einkommen
Sozialhilfe	– Anrechnung EFB und IZU als Abzug von Einnahmen bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Ausgaben anstelle vollständiger Prämienübernahme	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion EFB (z.B. um 1/3)</i>	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
Steuern		– Aufhebung Nullveranlagung	– Analog Variante 2
		– Steuerbefreiung Existenzminimum	– Analog Variante 2
		– Ggf. Besteuerung Stipendien	

	Variante «Sozialsystem koordiniert»	Variante «Sozial- und Steuersystem koordiniert»	Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»
<b>Massnahmen mit nachgelagerter Priorität</b>			
ALBV	– Anteilsmässige Anrechnung (z.B. 2/3) des Nettoerwerbseinkommens	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
	– Zur Verhinderung Mehrkosten: <i>Reduktion Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Paare (z.B. um 1/3)</i>	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
KIBE	– Einheitliche Tarifgestaltung mit Prozentmodell	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
Stipendien	– Abschaffung Minimalbeitrag	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
IPV	– Anpassung prozentualer Beitrag an massgeblicher Prämie (z. B. Verbilligung von 50% der massgeblichen Prämie unabhängig vom steuerbaren Einkommen) bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung	– Analog Variante 1	– Analog Variante 1
EL	Erforderliche Massnahmen nicht in kantonaler Regelungskompetenz <sup>25</sup>		

Tabelle 27: Anpassungsmöglichkeiten im Überblick

<sup>25</sup> Der Fehlanreiz aufgrund eines Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt Ergänzungsleistungen würde durch die in der Botschaft zur EL-Revision vorgesehenen Änderungen des ELG teilweise behoben. Neu soll die Krankenkassenprämie nicht mehr vollumfänglich, sondern im Minimum gemäss dem Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL-Anspruch verbilligt werden (Bundesrat, 2016: S. 7502).

Erste Abschätzungen zu den Auswirkungen der verschiedenen Varianten verdeutlichten, dass die Fehlanreize mit einer abgestimmten Umsetzung sämtlicher dieser Massnahmen im Sozial- und Steuersystem fast vollständig behoben werden können. Weiterhin bestehen bleiben vor allem Fehlanreize im Bereich der EL, deren Behebung ausserhalb der kantonalen Zuständigkeiten liegt, sowie leicht reduzierte Anreize in mehreren Beitragssystemen. Als weiterer positiver Effekt zeigte sich, dass die Massnahmen der verschiedenen Varianten zur Behebung von Ungleichbehandlungen von Haushalten beitragen. Gleichzeitig kam im Sinne einer unerwünschten Auswirkung bereits zum Ausdruck, dass in Stipendien und dem Steuersystem aufgrund der erarbeiteten Massnahmen mit einem steigenden administrativen Aufwand gerechnet werden muss.

#### 4.1.2 Auswahl und Spezifizierung der geprüften Variante

Die Festlegung der auf Auswirkungen zu prüfenden Variante mit den darin berücksichtigten einzelnen Massnahmen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. Auf Grundlage einer Dokumentation der Ergebnisse zur integralen Analyse (vgl. Kapitel 3), welche auch die drei Varianten zur Anpassung des Sozial- und Steuersystems sowie die ersten Abschätzungen zu deren Auswirkungen enthielt, wurden in der ersten Septemberhälfte 2016 schriftliche Stellungnahmen der für die einzelnen Beitragssysteme zuständigen kantonalen Stellen eingeholt. Diese Stellungnahmen lieferten ein erstes Bild zu Prioritäten und allfälligen Schwierigkeiten der einzelnen Varianten und Massnahmen. Anlässlich eines Workshops am 27. September 2016 wurden die Prioritäten für die Auswirkungsanalyse gemeinsam diskutiert und die zu prüfende Variante noch weiter eingegrenzt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Workshops entschieden das Departement für Finanzen und Gemeinden sowie das Departement für Volkswirtschaft und Soziales, dass die Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht», jedoch ohne die Massnahmen in den Stipendien und dem Steuersystem geprüft werden soll. Grund für den Verzicht auf eine nähere Prüfung der Auswirkungen für diese beiden Beitragssysteme war, dass die vorgeschlagenen Massnahmen von den zuständigen kantonalen Stellen teils aufgrund übergeordnetem Recht bzw. interkantonalen Vereinbarungen als nicht umsetzbar erkannt wurden, teils unter Verweis auf weitergehende Eingriffe in den heutigen Tarif, zusätzlichen administrativen Aufwand oder bereits absehbaren grösseren Mehrkosten abgelehnt wurden.<sup>26</sup> Ebenfalls ausgeschlossen wurde die Massnahme mit nachgelagerter Priorität in der IPV, da der damit behobene Schwelleneffekt nur wenige Haushalte betrifft.

<sup>26</sup> Die in den Stipendien vorgesehene anteilmässige Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens, die Anrechnung von KIBE-Ausgaben, Netto-KK-Prämie und Berufsauslagen sowie die Abschaffung des Minimalbetrags wären gemäss Angaben der zuständigen kantonalen Stelle mit erheblichem zusätzlichem Administrativaufwand verbunden. Eine anteilmässige Anrechnung würde zudem einen weitreichenden und mit hohen Mehrkosten verbundenen Eingriff in den heutigen Stipendien-Tarif darstellen. Eine Reduktion des Freibetrags in den Stipendien ist nicht umsetzbar, da dies gegen die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen verstossen würde. Im Steuersystem würde die Aufhebung der Nullveranlagung nach Einschätzung der Steuerverwaltung grösseren zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten. Die Steuerbefreiung des Existenzminimums wäre nicht in einer einfachen Lösung umsetzbar und folglich mit tiefergehenden Anpassungen des Steuertarifs verbunden. Auch genüge das Bündner Einkommenssteuerrecht bereits heute den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Befreiung des Existenzminimums. Eine Besteuerung von Stipendien verstosse gegen Bundesrecht.



Auf Auswirkungen geprüft wurden in der Folge 14 Massnahmen zur Behebung der Fehl- anreize und zur stärkeren Abstimmung der angerechneten Einnahmen in ALBV, KIBE, MUBE, IPV und Sozialhilfe. Tabelle 28 zeigt die letztlich geprüfte Variante einer koordinierten Anpassung des Sozialsystems mit den in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen festgelegten Annahmen zur Detailausgestaltung der Massnahmen:

	Auf Auswirkungen geprüfte Massnahmen	Annahmen bzgl. Detailausgestaltung
ALBV	– Anteilsmässige Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens	– Anrechnung von 2/3 des Nettoerwerbseinkommens
	– Keine Anrechnung von Stipendien, MUBE und Sozialhilfe beim massgeblichen Einkommen	
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Paare</i>	– <i>Reduktion der Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Paare um 1/3</i>
KIBE	– Einheitliche Tarifgestaltung mit Prozentmodell <sup>27</sup>	– Tarifgestaltung gemäss der exemplarisch untersuchten Kindertagesstätte mit Prozentmodell
MUBE	– Abschaffung des Maximalpensums von 50%	
	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Abzug von Einnahmen anstelle vollständiger Prämienübernahme	
	– Anrechnung EFB analog zu Sozialhilfe	– Anrechnung EFB als Abzug von Einnahmen bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung
		– Ausgestaltung EFB analog zu Sozialhilfe mit einem Maximum von 500 CHF/Mt.
	– Anrechnung Berufsauslagen und Ausgaben KIBE als Abzug von Einnahmen	
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion Lebensbedarf und EFB</i>	– <i>Höhe Lebensbedarf analog zu Grundbedarf in der Sozialhilfe</i>
		– <i>Reduktion des maximalen EFB von 500 CHF/Mt. auf 400 CHF/Mt. analog Sozialhilfe</i>
IPV	– Verzicht auf vollständige Prämienübernahme bei MUBE- und Sozialhilfeempfänger/innen	– Beitragsbemessung für MUBE- und Sozialhilfebezüger/innen analog zu übrigen Haushalten auf Basis Steuerveranlagung <sup>28</sup>
	– ALBV als zusätzlicher Abzug vom steuerbaren Einkommen	
Sozialhilfe	– Anrechnung EFB und IZU als Abzug von Einnahmen bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung <sup>29</sup>	
	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Ausgabe anstelle vollständiger Prämienübernahme <sup>30</sup>	
	– <i>Zur Verhinderung Mehrkosten: Reduktion EFB</i>	– <i>Reduktion des maximalen EFB von 500 CHF/Mt. auf 400 CHF/Mt.</i>

Tabelle 28: Auf Auswirkungen geprüfte Massnahmen und Annahmen bzgl. Detailausgestaltung

<sup>27</sup> Eine vertiefte Prüfung der Umwandlung des heutigen Tarifsystems in ein System mit stufenlosem Prozentmodell ist im Rahmen von ES 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten» vorgesehen.

<sup>28</sup> Die Beitragsbemessung der IPV für MUBE- und Sozialhilfebezüger/innen auf Grundlage der letzten verfügbaren Steuerveranlagung kann aufgrund der Nullveranlagung zu einem Zirkelbezug führen. Die Massnahme wurde trotz erkannter Schwäche in Rücksprache mit der verantwortlichen kantonalen Stelle in dieser Detailausgestaltung auf Auswirkungen geprüft, da der Zirkelbezug nur in Einzelfällen auftreten dürfte und da die Massnahme den Vorteil hat, dass die Beitragsbemessung in der IPV für alle Haushalte vereinheitlicht wird.

<sup>29</sup> Mit der Anrechnung des EFB als Abzug von Einnahmen bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung entfällt die Übernahme des Fehlbetrags aufgrund des EFB für sechs Monate nach Austritt aus der Sozialhilfe.

<sup>30</sup> Auf die vollständige Prämienübernahme bis Ende Kalenderjahr nach Austritt aus der Sozialhilfe ist bei Anrechnung der Netto-KK-Prämie als Ausgabe zu verzichten.

Abgeschätzt wurden die Auswirkungen bei gleichzeitigem Einbezug *sämtlicher*, in Tabelle 28 bezeichneter Massnahmen in ALBV, MUBE, KIBE, IPV und Sozialhilfe – in ihrer jeweiligen Detailausgestaltung. Ergänzend wurden zudem die Auswirkungen bei Verzicht auf die Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten aufgezeigt.<sup>31</sup> Aus Ressourcengründen konnte nur eine Variante mit präzisierten Massnahmen vertieft aus Auswirkungen geprüft werden.<sup>32</sup>

## 4.2 Effekte für die privaten Haushalte

Im Zentrum der Auseinandersetzung mit den Effekten für die privaten Haushalte standen die Analyse der Auswirkungen auf die Arbeitsanreize der Haushalte sowie die Identifikation der weiterhin von Fehlanreizen betroffenen Haushaltskonstellationen, Einkommensbereiche und Einkommen. Ergänzend wurde eruiert, inwiefern sich die Massnahmen auf das frei verfügbare Einkommen der Haushalte auswirken.

### 4.2.1 Überblick über alle Beitragssysteme

Bei koordinierter Umsetzung sämtlicher Massnahmen der geprüften, in Tabelle 28 spezifizierten Variante können die Fehlanreize in ALBV, KIBE, MUBE und Sozialhilfe grösstenteils behoben werden (vgl. Tabelle 29). Mangels Massnahmen in den entsprechenden Systemen bestehen bleiben Fehlanreize, die stipendien-, IPV- und EL-beziehende Haushalte tangieren oder die ihre Ursache in der Ausgestaltung des Steuertarifs haben (insb. Nullveranlagung). In den Systemen mit Massnahmen verbleibt zudem in ALBV und MUBE aufgrund der anteilmässigen Anrechnung des Erwerbseinkommens bzw. der Gewährung eines Einkommensfreibetrags ein leicht reduzierter Anreiz. In der Sozialhilfe kommt es aufgrund der Reduktion des EFB als Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten zu einer geringfügigen Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes.

Beitragssystem	Auswirkungen auf Fehlanreize
ALBV	– Je nach Haushaltskonstellation Behebung oder Verminderung zu einem leicht reduzierten Anreiz
KIBE	– Behebung Fehlanreiz
MUBE	– Behebung Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt – Verminderung zu einem leicht reduzierten Anreiz
Stipendien	– Keine Veränderung Fehlanreize
IPV	– Keine Veränderung Fehlanreize
EL	– Keine Veränderung Fehlanreize
Sozialhilfe	– Verminderung, aber aufgrund Weiterbestehen Nullveranlagung nicht vollständige Behebung Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt – Geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes aufgrund Reduktion des EFB als Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten

Tabelle 29: Auswirkungen auf die Fehlanreize in den einzelnen Beitragssystemen

<sup>31</sup> Am Rande ebenfalls betrachtet wurden die Auswirkungen einer Abschaffung der MUBE. Diese Option steht angesichts der Schwächen der MUBE als möglicher Lösungsansatz zur Diskussion. Vgl. Bericht Teilprojekt MUBE 2014: S. 23ff.

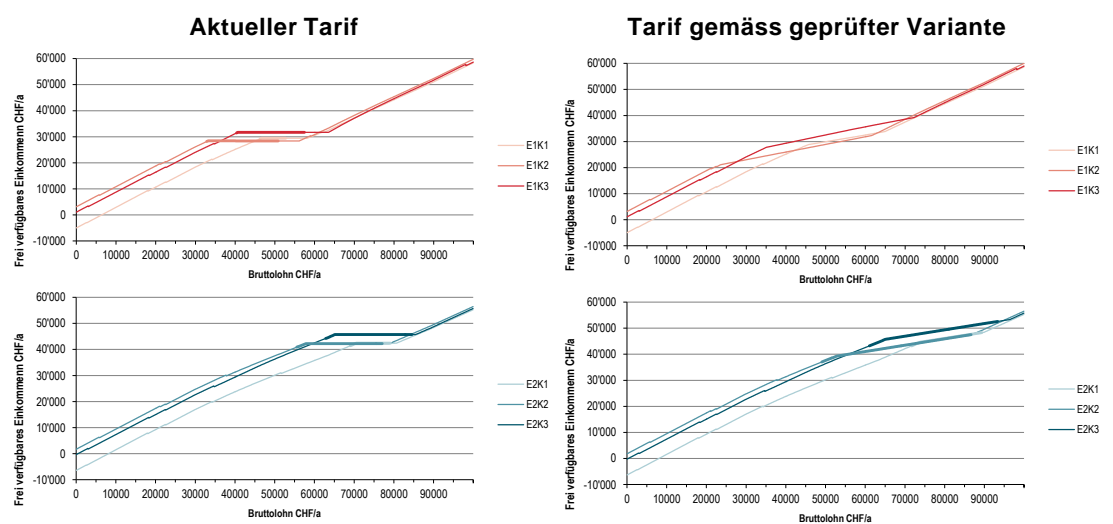
<sup>32</sup> Die Berechnung der Auswirkungen im Zusammenspiel gestaltet sich aufgrund der zahlreichen einzubeziehenden Systeme und Tarife sehr aufwändig, weswegen zu Auswirkungen einzelner Massnahmen bzw. einzelner Annahmen zur Detailausgestaltung nur in Einzelfällen Aussagen gemacht werden konnten.

Auf das frei verfügbare Einkommen der Haushalte haben die Massnahmen vor allem in der MUBE negative Effekte.

#### 4.2.2 Alimentenbevorschussung

Mit den Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante wird der fehlende Anreiz während dem Bezug von ALBV stark vermindert. Für Zweielternhaushalte auf tritt jedoch weiterhin ein leicht reduzierter Anreiz auf (vgl. Figur 12). Dieser betrifft Einkommensbereiche von knapp 20'000 CHF/a pro Kind sowie mittlere bis höhere Einkommen. Ursache des Fortbestehen eines leicht reduzierten Anreizes ist, dass in Folge der anteilmässigen Anreicherung des Nettoerwerbseinkommens ALBV-beziehende Haushalte nicht über das gesamte Erwerbseinkommen verfügen können, was für den/die Zweitverdiener/in eines Haushaltes mit zwei Elternteilen zu einem leicht reduzierten Anreiz führt.

#### Fehlanreiz ALBV



econcept

Figur 12: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug von IPV und ALBV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen beim aktuellen Tarif (vgl. Kapitel 2.1.1) sowie bei Tarif gemäss geprüfter Variante (vgl. Tabelle 28)

Ein gleichzeitiger Bezug weiterer Leistungen hat auch im Tarif gemäss der geprüften Variante Auswirkungen auf den Fehlanreiz in der ALBV. So bleibt der Fehlanreiz in der ALBV bei zusätzlichem Bezug von MUBE und Sozialhilfe wie beim heutigen Tarif unverändert bestehen. Selbiges gilt bei Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung und Stipendien. Werden gleichzeitig zur ALBV Stipendien bezogen, findet zudem im selben Umfang eine Reduktion der durch den Fehlanreiz betroffenen Einkommensbereiche statt wie im heutigen Tarif.

Bei Haushalten mit mittleren Einkommen kann die Anpassung der Einkommensgrenzen in einem Einkommensbereich von rund 10'000 CHF/a abhängig vom Erwerbseinkommen des Haushalts zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens führen. Betroffen ist ein kleiner Anteil der heute knapp 400 ALBV-beziehenden Haushalte. Ebenfalls möglich

ist eine Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens aufgrund der anteilmässigen Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens – und dies in einem Einkommensbereich von bis zu 35'000 CHF/a für eine auf Basis der verfügbaren Daten nicht zu ermittelnde Anzahl Haushalte mit mittlerem bis hohem Einkommen. Das Ausmass der Veränderung des frei verfügbaren Einkommens hängt stark von der Haushaltskonstellation der betroffenen Haushalte ab. Es kann von einer Reduktion um 4'000 CHF/a bis zu einer Erhöhung um 4'000 CHF/a reichen.

#### **4.2.3 Familienergänzende Kinderbetreuung**

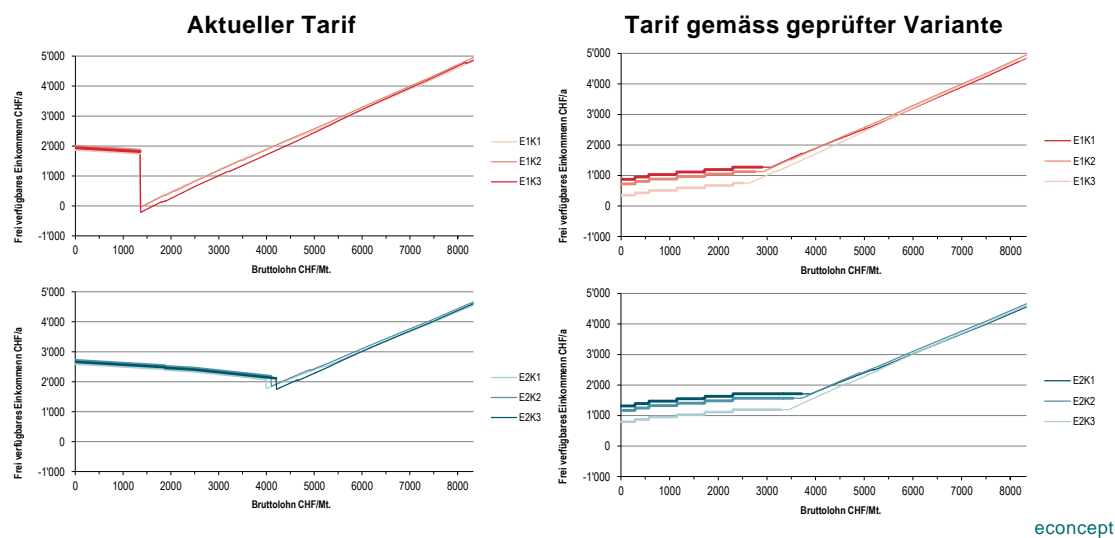
Auf den Fehlanreiz in der KIBE wirken sich die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante positiv aus. Der für vereinzelte Haushaltskonstellationen auftretende Fehlanreiz aufgrund der Stufentarife von Kindertagesstätten wird bei einer Umstellung auf ein Prozentmodell vollständig behoben. Haushalte, die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, können aber bei Bezug weiterer Leistungen von den Fehlanreizen übriger Beitragssysteme betroffen sein. So besteht bei gleichzeitigem Bezug von ALBV und MUBE weiterhin ein leicht reduzierter Erwerbsanreiz. Bezieht ein Haushalt zusätzlich Sozialhilfe, tritt ebenfalls ein leicht reduzierter Anreiz und – abhängig von der Haushaltskonstellation – aufgrund der Nullveranlagung auch ein Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt der Sozialhilfe auf.

Eine Abschätzung der Veränderung des frei verfügbaren Einkommens von Haushalten, die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, ist mit grossen Unsicherheiten verbunden. Die Auswirkungen auf das frei verfügbare Einkommen der Haushalte hängen von der Höhe des Erwerbseinkommens sowie vom aktuellen Tarif der Kindertagesstätte ab. Weiter entscheidend mit Blick auf Veränderungen ist, wie viele Kinder und an wie vielen Tagen die Woche diese Kinder fremdbetreut werden. Angesichts einer Vielzahl von Einflussfaktoren ist die Veränderung des frei verfügbaren Einkommens nicht näher bezifferbar. Keinen Einfluss auf das frei verfügbare Einkommen hat eine Umstellung auf einen Tarif mit Prozentmodell für Haushalte, die ergänzend MUBE oder Sozialhilfe beziehen.

#### **4.2.4 Mutterschaftsbeiträge**

Mit den Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante kann der Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt MUBE behoben sowie der negative zu einem leicht reduzierten Anreiz vermindert werden (vgl. Figur 13). Der verbleibende leicht reduzierte Anreiz betrifft sämtliche MUBE-beziehenden Haushalte und tangiert bei Alleinerziehenden Einkommen bis zu knapp 3'000 CHF/Mt., bei Zweielternhaushalten Einkommen bis zu 3'500 CHF/Mt.

## Fehlanreize MUBE



Figur 13: Frei verfügbares Einkommen in CHF/Mt. in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug von MUBE und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen mit einem Elternteil beim aktuellen Tarif (vgl. Kapitel 2.1.3) sowie bei Tarif gemäss geprüfter Variante (vgl. Tabelle 28)

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung kommt es – dies im Unterschied zum aktuellen Tarif – nicht zu einer Verstärkung des leicht reduzierten Anreiz in der MUBE. Grund ist, dass neu Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung als Abzug der Einnahmen in der MUBE angerechnet werden. Bei gleichzeitigem Bezug von ALBV verschwindet der negative Anreiz in der MUBE als Folge der Massnahmen in der ALBV und MUBE teilweise. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei gleichzeitigem Bezug von ALBV der Austritt aus der MUBE bei einem tieferen Erwerbseinkommen erfolgt. Bezieht ein Haushalt gleichzeitig Stipendien, bleibt der Fehlanreiz dem aktuellen Tarif entsprechend bestehen.

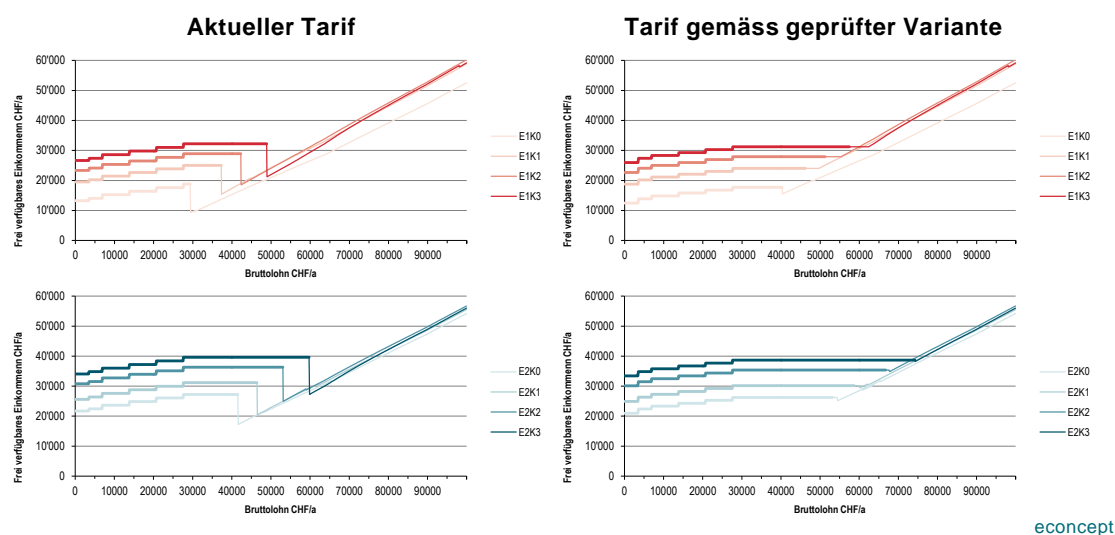
Die Anpassung des Lebensbedarfs gemäss der Beitragsbemessung in der Sozialhilfe führen bei sämtlichen MUBE-beziehenden Haushalten zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens um maximal 1'500 CHF/Mt. Hingegen tritt eine Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens bis maximal 1'500 CHF/Mt. für Alleinerziehende ein, die aufgrund der Abschaffung des Maximalpensums neu MUBE beziehen.

Eine Abschaffung der MUBE würde bedeuten, dass durch die MUBE verursachte Fehlanreize nicht mehr bestehen würden. Fehlanreize der weiteren Beitragsysteme wären dadurch nicht tangiert. Das frei verfügbare Einkommen der Haushalte kann sich bei Abschaffung der MUBE allerdings um bis zu 1'300 CHF/Mt. reduzieren – abhängig davon, wie hoch das Erwerbseinkommen eines Haushaltes ist und ob eine Anspruchsberechtigung des Haushaltes auf Sozialhilfe besteht. Besonders betroffen durch eine Reduktion des frei verfügbaren Einkommens wären Haushalte mit keinem oder sehr niedrigem Erwerbseinkommen, die aufgrund ihres Vermögens keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

## 4.2.5 Sozialhilfe

Der Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt der Sozialhilfe wird mit den Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante grösstenteils behoben, bleibt jedoch aufgrund der Nullveranlagung teilweise bestehen (vgl. Figur 14). Zudem bringt die Reduktion des EFB eine geringfügige Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes während des Bezugs von Sozialhilfe mit sich, der weiterhin sämtliche sozialhilfebeziehende Haushalte betrifft. Der verbleibende Schwelleneffekt betrifft Haushalte, die ein Einkommen im Einkommensbereich unmittelbar bei Ein-/Austritt aufweisen. Tangiert sind aber nur Haushaltskonstellationen, die ohne die Nullveranlagung bei Bezug von Sozialhilfe Steuern zahlen müssten, was bei Alleinstehenden sowie Paaren mit oder ohne Kinder der Fall sein kann.

### Fehlanreize Sozialhilfe



Figur 14: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a abhängig vom Bruttolohn für Haushaltskonstellationen mit Bezug von Sozialhilfe und IPV, dargestellt für verschiedene Haushaltszusammensetzungen beim aktuellen Tarif (vgl. Kapitel 2.1.7) sowie bei Tarif gemäss geprüfter Variante (vgl. Tabelle 28)

Ein Bezug von Leistungen weiterer Beitragssysteme führt – der aktuellen Situation entsprechend – zu keiner Veränderung der Fehlanreize in der Sozialhilfe, kann sich jedoch auf die betroffenen Einkommensbereiche auswirken. So führt ein zusätzlicher Bezug von Stipendien und ALBV zu einer Verkleinerung der betroffenen Einkommensbereiche, während bei Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung eine Vergrößerung der Einkommensbereiche resultiert.

Die Reduktion des EFB kann bei rund 300 Haushalten, die bereits heute Sozialhilfe beziehen und denen ein EFB gewährt wird, zu einem um maximal 1'200 CHF/a tieferen frei verfügbaren Einkommen führen. Für Haushalte, die aufgrund der Berücksichtigung des EFB, IZU und der Netto-Krankenkassenprämie bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung neu Sozialhilfe beziehen können, resultiert hingegen eine Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens. Diese Erhöhung beträgt maximal 10'000 CHF/a und betrifft tiefe bis mittlere Einkommen sowie einen Einkommensbereich von 15'000 CHF/a.

#### 4.2.6 Weitere Beitragssysteme

Auf die Fehlanreize der übrigen Beitragssysteme haben die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante nur geringe Auswirkungen. Veränderungen der Fehlanreize ergeben sich lediglich, wenn die Haushalte gleichzeitig ALBV, MUBE, KIBE und Sozialhilfe beziehen:

- *Stipendien*: Der negative Anreiz für die stipendienbeziehende Person sowie den/die Partner/in und der Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt der Stipendien bestehen mangels Massnahmen zur Behebung oder Verminderung der Fehlanreize weiterhin. Bei gleichzeitigem Bezug von ALBV oder MUBE erfolgt keine Verstärkung des negativen Anreizes – dies im Unterschied zum aktuellen Tarif, bei dem eine Überlagerung des negativen Anreizes mit den leicht reduzierten Anreizen der ALBV und MUBE zu einer Verstärkung der Fehlanreize führt. Im Vergleich zur aktuellen Situation unverändert bleibt, dass bei gleichzeitigem Bezug von Sozialhilfe der negative Anreiz für die stipendienbeziehende Person entfällt. Auch der Fehlanreiz bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von familienergänzender Kinderbetreuung verstärkt sich in ähnlichem Umfang wie heute.
- *Individuelle Prämienvorbilligung*: Der Fehlanreiz aufgrund des Stufentarifs bleibt weiterhin bestehen. Beziehen Haushalte zusätzlich Leistungen eines weiteren Beitragssystem, sind sie zudem wie bisher von den Fehlanreizen des jeweiligen Beitragssystem betroffen.
- *Ergänzungsleistungen*: Beim Bezug von EL ergänzend zu einer Teilrente der IV bleiben die Schwelleneffekte bei Ende der Nullveranlagung und bei Ein-/Austritt sowie ein leicht reduzierter Anreiz weiterhin bestehen. Ein gleichzeitiger Bezug von Stipendien hat wie heute keine Auswirkungen auf die Fehlanreize. Auch führt die gleichzeitige Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung in ähnlichem Umfang wie heute zu einer Vergrösserung der Schwellen und lässt ein gleichzeitiger Bezug von ALBV die betroffenen Einkommensbereiche wie mit dem aktuellen Tarif kleiner werden oder ganz verschwinden.

Falls ein Haushalt zusätzlich zu Stipendien oder IPV auch ALBV, KIBE, MUBE oder Sozialhilfe bezieht, resultiert je nach Höhe des Erwerbseinkommens eine Erhöhung oder Verringerung des frei verfügbaren Einkommens. Das frei verfügbare Einkommen von EL-Haushalten verändert sich nur bei gleichzeitigem Bezug von ALBV oder KIBE.

#### 4.2.7 Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten

Ein Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten hat nur geringe Auswirkungen auf die Fehlanreize, weil diese Massnahmen nicht auf die Behebung bzw. Verminderung der Fehlanreize ausgerichtet sind. Fehlanreize in ALBV, KIBE, MUBE und Sozialhilfe werden entsprechend auch bei einem Verzicht auf diese Massnahmen grösstenteils behoben. Fehlanreize in Stipendien, IPV und EL bleiben weiterhin bestehen. Einziger Unterschied zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen zeigt sich in der Sozialhilfe:

Der reduzierte Anreiz bei Bezug Sozialhilfe verbleibt im Vergleich zur aktuellen Situation unverändert. Grund ist, dass die zur Verstärkung der reduzierten Anreizes beitragende Massnahme – die Reduktion des EFB – entfällt.

### 4.3 Finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand

Finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand wurden mit Blick auf die Leistungssummen sowie Administrativkosten ermittelt. Zur Abschätzung der Veränderungen der Leistungssummen wurden durch Verschiebungen der Anspruchsgrenzen bedingte Ein- und Austritte, Veränderungen der Leistungshöhe sowie Verlagerungen zwischen den Leistungen berechnet sowie Verhaltensänderungen aufgrund der Behebung, Verminderung oder Verstärkung von Fehlanreizen in Szenarien berücksichtigt. Die Angaben zu den Administrativkosten beruhen auf Kennzahlen sowie qualitativen Einschätzungen der für die Beitragssysteme zuständigen kantonalen Stellen. Eine detailliertere Beschreibung des Vorgehens und der verwendeten Annahmen findet sich in Anhang A-3.2 und A-3.3.

#### 4.3.1 Überblick über alle Beitragssysteme

Negativ zu Buche schlagen die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante vor allem in der Sozialhilfe – dies insbesondere aufgrund von Verlagerungen aus der IPV infolge der Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie sowie aufgrund von Mehrausgaben für Neu-Bezüger/innen, die durch die Reduktion des maximalen EFB auf 400 CHF/Mt. als Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten nicht kompensiert werden. Auch für die MUBE resultieren aufgrund eines Fallanstiegs, der zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringt, sowie Verlagerungen aus der IPV leicht höhere Kosten (vgl. Tabelle 30).

	Leistungssummen	Administrativkosten <sup>33</sup>
ALBV	Reduktion um 300-400 kCHF/a	Leichter Rückgang aufgrund Reduktion der Fallzahlen
KIBE	Keine Veränderung	Keine Veränderung
MUBE	Erhöhung zw. 0-20 kCHF/a	Erhöhung um ca. 55 kCHF/a
Stipendien	<i>Finanzielle Auswirkungen infolge Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	
IPV	Reduktion um ca. 1'150 kCHF/a	Keine Veränderung
EL	<i>Finanzielle Auswirkungen infolge Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	
Sozialhilfe	Erhöhung um 1'300-1'950 kCHF/a	Erhöhung aufgrund Anstieg Fallzahlen

Tabelle 30: Abschätzung Veränderungen der Leistungssummen sowie Administrativkosten bei Umstellung von den aktuellen Tarifen auf die Tarife gemäss geprüfter Variante;  
Leistungssummen in 1'000 CHF /a [kCHF/a], mit Ausnahme der MUBE auf 50 kCHF/a gerundet

<sup>33</sup> Betreffend die Administrativkosten lassen sich auf Basis der Angaben der verantwortlichen kantonalen Stellen mit Ausnahme der MUBE, wo sich ein Anstieg um gut 50'000 CHF/a abzeichnet, nur Tendenzen aufzeigen.



Eine deutliche, hauptsächlich auf Verlagerungen in die Sozialhilfe zurückzuführende Ausgabenreduktion im Umfang von rund 1.1 Mio. CHF/a erfolgt in der IPV. In der ALBV dürften die öffentlichen Ausgaben ebenfalls um 300'000 bis 400'000 CHF/a zurückgehen. Zu keiner Veränderung der Ausgaben für die öffentliche Hand führen die Massnahmen bei gleichbleibender Ausgestaltung der Finanzierungsbeiträge in der KIBE. Für Stipendien und EL, die von Massnahmen in anderen Systemen betroffen sein können, ist mangels geeigneter Daten keine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen möglich.<sup>34</sup>

Zu beachten ist, dass die ausgewiesenen Veränderungen der Ausgaben für die einzelnen Systeme auf Schätzungen zu Fallzahlen und Leistungshöhen beruhen. Inwiefern diese Veränderungen der Kosten tatsächlich eintreten, hängt nicht zuletzt stark davon ab, welcher Anteil der grundsätzlich neu anspruchsberechtigten Haushalte tatsächlich einen Antrag auf Leistungen stellen. Dieser Anteil kann nur angenähert werden.<sup>35</sup> Die teilweise grosse Bandbreite in der Veränderung der Kosten erklärt sich dadurch, dass der Schätzung Szenarien zu infolge der Behebung der Fehlanreize vorkommenden Verhaltensänderungen der Haushalte zugrunde gelegt wurden. Welches der in Anhang A-3.3 beschriebenen Szenarien der Realität am nächsten kommt, muss als ungesichert gelten.

#### 4.3.2 Alimentenbevorschussung

Insgesamt führen die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante beträgt diese Reduktion jährlich zwischen 10 und 30 Fällen. Diese Veränderung der Fallzahlen ist sowohl auf die anteilmässige Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens als auch auf die Reduktion der Einkommensgrenzen zurückzuführen. Infolge der um einen Drittel tieferen Einkommensgrenze sind rund 50 bis 70 Haushalte nicht mehr anspruchsberechtigt (vgl. Tabelle 31). Die anteilmässigen Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens führt demgegenüber dazu, dass rund 40 neu leistungsbeziehende Haushalte in der ALBV zu erwarten sind. Eine zusätzliche, nicht quantifizierbare Erhöhung der Fallzahlen ergibt sich aufgrund des Verzichts auf eine Anrechnung von Stipendien.<sup>36</sup>

Aktueller Tarif	Fallzahlen [Fälle/a]	
	keine Verhaltensänderung / Worst Case	Best Case
	390	
– Austritte	50	70
– Neueintritte	+ 40	+ 40
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>380</b>	<b>360</b>

Tabelle 31: Veränderungen Fallzahlen in ALBV pro Jahr [Fälle/a]

<sup>34</sup> Für Stipendien und EL sind dahingehend Auswirkungen denkbar, als dass als Folge der Massnahmen anderer Beitragssysteme Verlagerungen von Fällen in Stipendien oder EL vorkommen können. Diese mangels Daten nicht näher quantifizierbaren Verlagerungen sind aufgrund der geringen Anzahl Fälle mit gleichzeitigem Bezug von Stipendien bzw. EL einerseits und Leistungen eines durch Massnahmen erfassten Beitragssystems andererseits als eher marginal einzuschätzen.

<sup>35</sup> Der Anteil der leistungsbeziehenden an den anspruchsberechtigten Haushalten wurde für die verschiedenen Systeme unter Bezug von Sozialhilfe- und Steuerstatistik annäherungsweise ermittelt (vgl. Anhang A-3.2).

<sup>36</sup> Im Vergleich zur aktuellen Situation sind Haushalte, die Stipendien beziehen und in denen der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, bis zu einem höheren Erwerbseinkommen anspruchsberechtigt für ALBV. Bei den neu anspruchsberechtigten Haushalten dürfte es sich nur um vereinzelte Haushalte handeln. Keine Auswirkungen auf die Fallzahlen der ALBV hat der Verzicht auf die Anrechnung von MUBE und Sozialhilfe.

Die Leistungssummen in der ALBV reduzieren sich – abhängig vom zutreffenden Szenario – um rund 300'000 bis 400'000 CHF/a (vgl. Tabelle 32).<sup>37</sup> Die Reduktion der Fallzahlen trägt zu Einsparungen im Umfang von insgesamt 30'000 bis 50'000 CHF/a bei. Die Anpassung der Einkommensgrenzen senkt die Leistungssumme zusätzlich um bis zu 280'000 CHF/a bzw. 370'000 CHF/a. Die zur Verhinderung von Mehrkosten gedachte Reduktion der Einkommensgrenzen für Alleinerziehende und Paare um einen Drittel übersteuert folglich die Mehrausgaben aufgrund der anteilmässigen Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens deutlich.<sup>38</sup> Welcher Anteil der resultierenden Einsparungen auf Kanton bzw. Gemeinden entfällt, lässt sich angesichts des erst 2016 neu eingeführten des Lastenausgleichs Soziales (Art. 8 Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden FAG) noch nicht näher bestimmen.

Aktueller Tarif	Leistungssummen [kCHF/a]	
	keine Verhaltensänderung / Worst Case	Best Case
	<b>2'010</b>	
– Austritte	- 100	- 120
– Veränderung Leistungshöhe	- 280	- 370
– Neueintritte	+ 70	+ 70
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>1'700</b>	<b>1'590</b>

Tabelle 32: Veränderungen Leistungssumme in ALBV pro Jahr in 1'000 CHF /a [kCHF/a]

Zusätzliche Einsparungen in der ALBV ergeben sich durch die Massnahme in der IPV, wonach ALBV nicht mehr als Einnahmen berücksichtigt werden.<sup>39</sup> Die Einsparungen dürften in etwa den Mehrausgaben der IPV aufgrund Veränderungen der Leistungshöhe von 110'000 CHF/a entsprechen (vgl. Tabelle 36 in Kapitel 4.3.5), können jedoch auf Basis der verfügbaren Daten nicht exakt beziffert werden.

Die Veränderungen der Administrativkosten lassen sich auf Basis der seitens der kantonalen Dienststelle vorliegenden Informationen im Einzelnen nicht beziffern. Angesichts der eher geringfügigen Veränderungen der Fallzahlen ist mit insgesamt leicht sinkenden Kosten pro Jahr zu rechnen. Der Aufwand pro Fall dürfte sich dabei gemäss Einschätzung der verantwortlichen kantonalen Stelle sich kaum verändern. Die Umsetzung der Massnahmen bedingt eine Anpassung der administrativen Grundlagen zur Beitragsbemessung in der ALBV. Da sowohl der Kanton als auch einzelne Gemeinden eigene administrative Grundlagen haben, entsteht für diese ein einmaliger zusätzlicher Aufwand.

<sup>37</sup> Zu berücksichtigen sind ebenso finanzielle Verlagerungen von der Sozialhilfe in die ALBV. Diese ergeben sich, da die anteilmässige Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Haushalten, die ALBV und Sozialhilfe beziehen, zu einer Erhöhung der ALBV-Leistungen um 110'000 CHF/a führt (unter Veränderungen Leistungshöhe subsummiert in Tabelle 32). Entsprechend kommt es zu einer Reduktion der Ausgaben für Sozialhilfe um den gleichen Betrag (vgl. Tabelle 38 in Kapitel 4.3.6).

<sup>38</sup> Auf eine Reduktion der Einkommensgrenzen kann jedoch nicht gänzlich verzichtet werden, wenn Mehrkosten in Folge der anteilmässigen Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens verhindert werden sollen. Vielmehr sind die Einkommensgrenzen in geringerem Umfang zu reduzieren. Ein Verzicht auf die Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten hätte deutliche Mehrausgaben zur Folge (vgl. Kapitel 4.3.7)

<sup>39</sup> Die Massnahme in der IPV führt bei ALBV-beziehenden Haushalte zu einem Anstieg der IPV. Da die IPV gemäss der vereinheitlichten Beitragsbemessung der geprüften Variante in der ALBV als Einnahmen angerechnet werden, reduziert sich die Leistungshöhe der ALBV.

### 4.3.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

In der KIBE führen die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante zu keiner Veränderung der Ausgaben für die öffentliche Hand, da die Tarifgestaltung der Kindertagesstätten keinen Einfluss auf den Finanzierungsbeitrag von Kanton und Gemeinden hat. Letzterer bemisst sich auf Basis der mittels eines Kostenmodells festgelegten Normkosten und ist damit von Anpassungen in den Krippentarifen in seiner aktuellen Festlegung nicht betroffen.<sup>40</sup>

Auswirkungen auf die seitens des Kantons anfallenden Administrativkosten sind durch die Massnahmen in der KIBE ebenfalls keine zu erwarten. Die Tarife der Kindertagesstätten sind weiterhin alle vier Jahre zu genehmigen. Ein einmaliger, nicht näher zu beziffernder Aufwand entstünde, falls bei Umstellung auf eine Prozentmodell eine ausserordentliche Genehmigung der Tarife notwendig wäre.<sup>41</sup>

### 4.3.4 Mutterschaftsbeiträge

Die Fallzahlen in der MUBE steigen in Folge der Abschaffung des Maximalpensums von 50% der Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie, des neu eingeführten EFB sowie der Berufsauslagen bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung um jährlich rund 65 Fälle an (vgl. Tabelle 33). Dieser Fallzuwachs fällt unabhängig vom zutreffenden Szenario in etwa gleich hoch aus. Zusätzliche, jedoch auf Basis der verfügbaren Daten nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die Fallzahlen ergeben sich durch die Anrechnung von Ausgaben der KIBE als Abzug der Einnahmen.

Aktueller Tarif	Fallzahlen [Fälle/a]	
	keine Verhaltensänderung / Worst-Case	Best-Case
	85	
– Austritte	-	-
– Neueintritte	+ 65	+ 65
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>150</b>	<b>150</b>

Tabelle 33: Veränderungen Fallzahlen in MUBE pro Jahr [Fälle/a]

Trotz eines bedeutenden Anstiegs der Fälle steigt die Leistungssumme der MUBE nur um maximal 20'000 CHF/a an (vgl. Tabelle 34).<sup>42</sup> Die leichten Mehrausgaben ergeben sich aufgrund einer Verlagerung von Kosten von der IPV zur MUBE als Folge des Verzichts auf die vollständige Prämienübernahme bei MUBE beziehenden Haushalten. Mehrausgaben für neu eintretende MUBE-Bezüger/innen werden durch Einsparungen

<sup>40</sup> Die finanziellen Auswirkungen für die Kindertagesstätten sind auf Basis der verfügbaren Daten nicht näher zu beziffern und hängen von der Ausgestaltung des neu vorgeschriebenen Tarifs ab.

<sup>41</sup> Ein einmaliger Aufwand entsteht auch für die Kindertagesstätten, die auf den neuen Tarif umstellen müssen.

<sup>42</sup> Eine Abschaffung der MUBE würde zu Einsparungen von Leistungen von rund 870'000 CHF/a sowie von Administrationsaufwand von ca. 70'000 CHF/a führen. Bei einer Abschaffung würden etwa ein Drittel der MUBE-Haushalte stattdessen Sozialhilfe beziehen. In der Sozialhilfe käme es dadurch zu einem Anstieg der Fallzahlen um rund 30 Fälle/a sowie der Leistungssumme um ca. 200'000 CHF/a.

aufgrund des zur Verhinderung von Mehrkosten vorgesehenen geringeren Lebensbedarfs abgedeckt.

Leistungssummen [kCHF/a]		
Aktueller Tarif	870 kCHF/a	
	keine Verhaltensänderung / Worst Case	Best Case
– Austritte	-	-
– Veränderung Leistungshöhe	- 300	- 320
– Neueintritte	+ 270	+ 270
– Verlagerungen von IPV in MUBE	+ 50	+ 50
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>890</b>	<b>870</b>

Tabelle 34: Veränderungen Leistungssummen in MUBE pro Jahr in 1'000 CHF /a [kCHF/a]

Die Massnahmen in der MUBE führen gemäss Einschätzung der verantwortlichen kantonalen Stelle zu einer leichten Reduktion des heute bei rund 850 CHF/a liegenden Administrativaufwands pro Fall – dies aufgrund der Angleichung der Tarifausgestaltung an die Sozialhilfe. Insgesamt dürfte der Anstieg der Fallzahlen zu höheren Administrativkosten von rund 55'000 CHF/a führen. Zur Umsetzung der Massnahmen in der MUBE müssen zudem administrative Grundlagen angepasst werden. Insbesondere ist zu prüfen, das EDV-Programm der MUBE weiterhin verwendet werden kann oder ob eine Umstellung auf eine andere Software nötig ist. Die Anpassung der administrativen Grundlagen führt zu einmaligen, auf Basis verfügbarer Angaben nicht bezifferbaren Kosten. Sämtliche finanziellen Aufwände in der MUBE tangieren ausschliesslich den Kanton.

#### 4.3.5 Individuelle Prämienverbilligung

In der IPV bleiben die Fallzahlen bei Umsetzung der Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante konstant. Der Verzicht auf die vollständige Prämienübernahme bei MUBE und Sozialhilfe beziehenden Haushalten hat keine Auswirkungen auf die Fallzahlen. Auch ein zusätzlicher Abzug der ALBV vom steuerbaren Einkommen bei der Beitragsbemessung in der IPV führt zu keiner Veränderung (vgl. Tabelle 35).

Fallzahlen [Fälle/a]			
Aktueller Tarif	68'330		
	keine Verhaltensänderung	Best Case	Worst Case
– Austritte	-	k.A.	k.A.
– Neueintritte	-	k.A.	k.A.
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>68'330</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>

Tabelle 35: Veränderungen Fallzahlen in IPV pro Jahr [Fälle/a]

Auswirkungen auf die Fallzahlen in den Szenarien Best Case und Worst Case können auf Basis der verfügbaren Daten nicht berechnet werden.

Die Massnahmen bewirken insgesamt eine Reduktion der Leistungssumme von rund 1'150'000 CHF/a (vgl. Tabelle 36). Dass ALBV zusätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, führt zu höheren IPV-Beiträgen an ALBV-beziehende Haushalte und

somit zu Mehrausgaben von 110'000 CHF/a. Einsparungen ergeben sich im Gegenzug durch den Verzicht auf die vollständige Übernahme der Krankenkassenprämie bei MUBE- und Sozialhilfe beziehenden Haushalten, der zu einer Verlagerung von insgesamt rund 1'250'000 CHF/a in Sozialhilfe und MUBE führt.

Leistungssummen [kCHF/a]			
Aktueller Tarif	87'250		
	keine Verhaltensänderung	Best Case	Worst Case
– Austritte	-	k.A.	k.A.
– Veränderung Leistungshöhe	+ 110	k.A.	k.A.
– Neueintritte	-	k.A.	k.A.
– Verlagerungen von IPV in Sozialhilfe	- 1'200	k.A.	k.A.
– Verlagerungen von IPV in MUBE	- 50	k.A.	k.A.
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>86'110</b>	<b>k.A.</b>	<b>k.A.</b>

Tabelle 36: Veränderungen Leistungssummen in IPV pro Jahr in 1'000 CHF /a [kCHF/a]; Auswirkungen auf die Leistungssummen in den Szenarien Best Case und Worst Case können auf Basis der verfügbaren Daten nicht berechnet werden.

Nach Einschätzung der verantwortlichen kantonalen Stelle führen die Massnahmen in der IPV zu keiner Veränderung des Administrativaufwands pro Fall. Der bei der Fallbearbeitung von MUBE- und Sozialhilfeempfänger/innen anfallende Aufwand ist bei vollständiger Prämienübernahme und bei Beitragsbemessung auf Basis der Steuerveranlagung in etwa gleich hoch. Insgesamt ist daher mit konstant bleibenden jährlichen Administrativkosten zu rechnen. Für die Umsetzung der Massnahmen ist hingegen eine mit einmaligen Kosten verbundene Anpassung der Fallverwaltungssoftware, Vorlagen, Formulare, Homepage und Publikationen notwendig.

#### 4.3.6 Sozialhilfe

In der Sozialhilfe haben die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante ein Fallwachstum zur Folge. Die Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie, des reduzierten EFB sowie der IZU bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung führen – unabhängig vom Szenario – zu einem Anstieg von 220 Haushalten in der Sozialhilfe (vgl. Tabelle 37).

Fallzahlen [Fälle/a]			
Aktueller Tarif	1450		
	keine Verhaltensänderung	Best Case	Worst Case
– Austritte	-	-	-
– Neueintritte	+ 220	+ 220	+ 220
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>1'670</b>	<b>1'670</b>	<b>1'670</b>

Tabelle 37: Veränderungen Fallzahlen in Sozialhilfe pro Jahr [Fälle/a]

Insgesamt führen die Massnahmen zu einer um 1'300'000 CHF/a bis 1'950'000 CHF/a höheren jährlichen Leistungssumme in der Sozialhilfe (vgl. Tabelle 38), wobei der tatsächliche Anstieg sehr stark vom zutreffenden Szenario abhängt und auch die Anzahl der

tatsächlich neu antragstellenden Haushalte entscheidend ist. Welches Szenario zutrifft, muss als ungesichert gelten.<sup>43</sup> Ebenso kann nur angenähert werden, wie viele neu anspruchsberechtigte Haushalte tatsächlich Sozialhilfe beantragen.<sup>44</sup> Erfahrungsgemäss verzichtet ein Teil der Anspruchsberechtigten (z.B. wegen Angst vor Stigmatisierung). Finanziellen Mehraufwand für die Sozialhilfe verursacht insbesondere der Verzicht auf die vollständige Prämienübernahme für Sozialhilfebezüger/innen. Dadurch kommt es zur Verlagerung von Leistungen im Umfang von rund 1'200'000 CHF/a von der IPV zur Sozialhilfe. Weiterer Grund für den Anstieg der Leistungssummen sind die neu leistungsbeziehenden Haushalte, die Leistungen von 950'000 CHF/a erhalten. Die Reduktion des maximalen EFB von 500 CHF/Mt. auf 400 CHF/Mt. (vgl. Detailausgestaltung der Massnahme in Tabelle 28) vermag eine Ausgabenreduktion von 330'000 CHF/a bis 740'000 CHF/a zu bewirken und erfüllt somit das Ziel der Verhinderung von Mehrkosten nur teilweise. Profitieren kann die Sozialhilfe im Gegenzug von Anpassungen in der ALBV. Aufgrund der anteilmässigen Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens bei der ALBV ergeben sich Verlagerungen von Leistungen von der Sozialhilfe zur ALBV.<sup>45</sup>

Leistungssummen [kCHF/a]			
Aktueller Tarif	26'650 kCHF/a		
	keine Verhaltensänderung	Best Case	Worst Case
– Austritte	-	-	-
– Veränderung Leistungshöhe	- 330	- 740	- 110
– Neueintritte	+ 950	+ 950	+ 950
– Verlagerungen von IPV in Sozialhilfe	+ 1'200	+ 1'200	+ 1'200
– Verlagerungen von Sozialhilfe in ALBV	- 110	- 110	- 110
<b>Tarif gemäss geprüfter Variante</b>	<b>28'360</b>	<b>27'950</b>	<b>28'580</b>

Tabelle 38: Veränderungen Leistungssummen in Sozialhilfe pro Jahr in 1'000 CHF /a [kCHF/a]

Sollen Mehrkosten aufgrund von neu leistungsbeziehenden Haushalten in der Sozialhilfe gänzlich vermieden werden, müsste der maximale EFB im Vergleich zur geprüften Massnahme entsprechend dem zutreffenden Szenario noch zusätzlich gesenkt werden. Im Best Case Szenario hätte ein maximaler EFB von 350 CHF/Mt. zur Folge, dass die Reduktion der Leistungshöhe bereits beziehender Haushalte den Mehrausgaben aufgrund Neueintritte entsprechen würde. Im Worst Case Szenario müsste der EFB dazu auf maximal 150 CHF/Mt. reduziert werden.

Die Erhöhung der Fallzahlen in der Sozialhilfe ist mit steigenden Administrativkosten verbunden. Diese zusätzlichen Kosten können jedoch seitens der zuständigen kantonalen Dienststelle mangels geeigneter Angaben nicht näher bezeichnet werden. Für die erst-

<sup>43</sup> Im Best Case Szenario erhöhen 149 Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 10%. Dies führt zu Einsparungen von 410'000 CHF/a im Vergleich zum Szenario «keine Verhaltensänderung». Im Worst Case Szenario reduzieren 190 Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 5%, was zu Mehrausgaben über 220'000 CHF/a im Vergleich zum Szenario «keine Verhaltensänderung» führt.

<sup>44</sup> Der Anteil der leistungsbeziehenden an den anspruchsberechtigten Haushalten wurde unter Bezug von Sozialhilfe- und Steuerstatistik annäherungsweise ermittelt (vgl. Anhang A-3.2).

<sup>45</sup> Bei Abschaffung der MUBE käme es zu einer Verlagerung von rund 30 Fällen/a in die Sozialhilfe, was eine zusätzliche Leistungssumme von ca. 200'000 CHF/a mit sich bringen würde.

malige Umsetzung der Massnahmen ist bei Kanton und Gemeinden eine Anpassung der administrativen Grundlagen zur Beitragsbemessung in der Sozialhilfe notwendig. Ggf. können sich auch Veränderungen des Aufwands im Rahmen der Koordination mit der SVA ergeben, die aufgrund der Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie anstelle der vollständigen Prämienübernahme angepasst werden muss. Der Aufwand für die Sozialhilfe ist grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen auf 2016 neu eingeführten des Lastenausgleich Soziales gemäss Art. 8 FAG. Mit welchen Beträgen für Kanton und einzelne Gemeinden zu rechnen ist, lässt sich angesichts der noch fehlenden Erfahrungen mit dem Lastenausgleich nicht ausweisen.

#### 4.3.7 Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten

Bei einem Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten erfolgt in allen Beitragssystemen eine Erhöhung der Leistungssummen (vgl. Tabelle 39):

	Leistungssummen bei sämtlichen Massnahmen	Leistungssummen bei Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten
ALBV	Reduktion um 300-400 kCHF/a	Erhöhung um 750-850 kCHF/a
KIBE	Keine Veränderung	Keine Veränderung
MUBE	Erhöhung zw. 0-20 kCHF/a	Erhöhung um 1'050-1'100 kCHF/a
Stipendien	<i>Finanzielle Auswirkungen infolge Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	
IPV	Reduktion um ca. 1'150 kCHF/a	Reduktion um ca. 1'150 kCHF/a
EL	<i>Finanzielle Auswirkungen infolge Verlagerungen nicht quantifizierbar</i>	
Sozialhilfe	Erhöhung um 1'300-1'950 kCHF/a	Erhöhung um 1'800-2'200 kCHF/a

Tabelle 39: Abschätzung Veränderungen der Leistungssummen bei Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten im Vergleich zur Umsetzung sämtlicher Massnahmen;  
Leistungssummen in 1'000 CHF /a [kCHF/a], mit Ausnahme der MUBE auf 50 kCHF/a gerundet

Im Vergleich zur Abschätzung bei Berücksichtigung aller Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante steigen insbesondere in der MUBE die Leistungssummen deutlich an. Grund ist die grössere Zahl neu leistungsbeziehender Haushalte infolge der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung sowie die grössere Leistungshöhe für bisher und neu leistungsbeziehende Haushalte. Ebenfalls ein Anstieg der Leistungssummen ist aufgrund der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung in ALBV und Sozialhilfe zu verzeichnen. In der IPV bleiben die Leistungssummen unverändert im Vergleich zur Abschätzung der Auswirkungen bei Berücksichtigung aller Massnahmen der geprüften Variante, da für dieses System keine Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten enthalten sind. Entsprechend den höheren Fallzahlen bei Verzicht auf Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten sind in ALBV, MUBE und Sozialhilfe auch höhere, im Einzelnen wiederum nicht bezifferbare Administrativkosten zu verzeichnen.

## 4.4 Auswirkungen in weiteren Zieldimensionen

Für die Ausgestaltung sozialer Beitragssysteme sind gemeinhin verschiedene Zieldimensionen leitend: Die Leistungen sollen effektiv und effizient wirken, gerecht sein, optimale Anreize setzen, transparent sein, für Rechtssicherheit sorgen, geringen administrativen Aufwand verursachen und effizienten Mitteleinsatz ermöglichen. Massnahmen, welche die Tarifgestaltung betreffen, können in sämtlichen dieser Dimensionen zu Veränderungen führen. Nebst der Analyse der finanziellen Auswirkungen für die privaten Haushalte und die öffentliche Hand wurde deshalb auch untersucht, welche erwünschten und unerwünschten Effekte die Massnahmen der geprüften Variante in diesen weiteren Zieldimensionen zeitigen. Eine Beschreibung der Zieldimensionen findet sich in Anhang A-1.

### 4.4.1 Überblick über alle Beitragssysteme

Die Anreizsetzung in ALBV, KIBE, MUBE und Sozialhilfe wird durch die Massnahmen der geprüften, vorne in Tabelle 28 spezifizierten Variante deutlich optimiert (vgl. Tabelle 40). Auch hinsichtlich Effizienz und Gerechtigkeit zeitigen die Massnahmen überwiegend positive Effekte, indem insbesondere bestehende Ungleichbehandlungen verringert werden. Unerwünschte Effekte zeigen sich abgesehen von leichten Einschränkungen der Transparenz verschiedener Einzelsysteme, die sich durch die neu eingeführte Hierarchie der Beitragssysteme erklären, vor allem in der MUBE. In diesem System stehen die auf Minimierung der Fehlanreize abzielenden Massnahmen heutigen Zielsetzungen der Leistung entgegen. Bereits heute bestehende Widersprüche der MUBE werden dadurch noch akzentuiert. In der IPV führt der zur stärkeren Vereinheitlichung der Beitragsbemessung gedachte, zusätzliche Abzug der ALBV vom steuerbaren Einkommen zu einer Benachteiligung von Haushalten mit Alimenten gegenüber solchen mit ALBV.

	ALBV	KIBE	MUBE	IPV	Sozialhilfe		
Effektivität			--				
Effizienz	+	+(+)	--				
Gerechtigkeit	-	+(+)	++	+	--	++	
Optimale Anreizsetzung	+	+(+)	+		++	-	
Transparenz	-	+(+)	+	-	+	-	++
Rechtssicherheit		+(+)					
Administrativer Aufwand			+				

Tabelle 40: Auswirkungen der geprüften Variante im Vergleich zu heutigen Tarifen der Beitragssysteme

Generell gilt es zu berücksichtigen, dass den für die Umsetzung von Massnahmen in den jeweiligen Systemen zuständigen Stellen neben einmaligem administrativem Aufwand auch grösserer Aufwand für die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen entsteht.

### 4.4.2 Alimentenbevorschussung

Mit der anteilmässigen Anrechnung des Nettowerbseinkommen kann der Fehlanreiz in der ALBV stark vermindert werden. Der Verzicht auf eine Anrechnung von Stipendien, MUBE und Sozialhilfe, welcher zur stärkeren Vereinheitlichung des Sozialsystems bei-



trägt, führt zudem zur Behebung des heute bestehenden Zirkelbezugs, was die Effizienz des Tarifs steigert. Gleichzeitig treten als Folge der Massnahmen aber auch neue unerwünschte Effekte auf (vgl. Tabelle 41). Mit der Massnahme zur Behebung des fehlenden Anreizes ist eine Benachteiligung eines kleinen Anteils der heute leistungsbeziehenden Haushalte verbunden, die hauptsächlich nicht aus Erwerbstätigkeit stammende Einnahmen aufweisen. Deren Einnahmen werden bei der Beitragsbemessung im Gegensatz zum Erwerbseinkommen voll angerechnet werden, was zur Folge hat, dass diese Haushalte bereits bei geringeren Einnahmen die Einkommensgrenze erreichen und nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Die Massnahme zur stärkeren Vereinheitlichung des Sozialsystems kann sich nachteilig auf die Transparenz auswirken, da für Leistungsbezüger/innen schwierig nachvollziehbar sein kann, wieso Einnahmen aus Stipendien, MUBE und Sozialhilfe im Unterschied zu weiteren Leistungen nicht mehr angerechnet werden. Sämtliche erwünschte und unerwünschte Effekte in der ALBV sind von eher geringer gesellschaftlicher Relevanz, indem sie eine kleinere Anzahl von Haushalten betreffen.

Zieldimension	Erwünschte Effekte	Unerwünschte Effekte	Voraussetzungen
Effektivität	unverändert		Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
Effizienz	Behebung Zirkelbezug mit Stipendien, MUBE, Sozialhilfe		Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
Gerechtigkeit		Ungleichbehandlung von Haushalten mit voll angerechneten Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen	Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
Optimale Anreizsetzung	Behebung fehlender Anreiz oder Verminderung zu einem leicht reduzierten Anreiz		
Transparenz		Hierarchiebedingt schwieriger nachvollziehbare Anrechnung von Einnahmen nur aus einzelnen Beitragssystemen	Beitragsbemessung ist in Verordnung über die Alimentenbevorschussung, Gesuchsformularen und/oder Merkblättern zugänglich und nachvollziehbar
Rechtssicherheit	unverändert		Verordnung über die Alimentenbevorschussung ist revidiert
Administrativer Aufwand	unverändert		Administrative Grundlagen und Gesuchsformulare sind bedarfsgerecht angepasst

Tabelle 41: Auswirkungen der Massnahmen der ALBV in weiteren Zieldimensionen

Zu beachten ist, dass bei Verzicht auf die Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten als unerwünschter Effekt ein Leistungsbezug durch Haushalte, die nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, möglich wird. Ein Leistungsbezug dieser nicht zur Zielgruppe gehörenden Haushalte reduziert die Effektivität und die Effizienz der ALBV.

#### 4.4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Massnahme zur Behebung des Fehlanreizes in der KIBE bringt in diverser Hinsicht Verbesserungen mit sich (vgl. Tabelle 42). Als Folge eines einheitlicheren Tarifmodells mit Prozentmodell kann der Fehlanreiz aufgrund des Stufentarifs beseitigt werden und

werden Effizienz, Gerechtigkeit, Transparenz und Rechtssicherheit der KIBE gesteigert. Inwieweit diese erwünschten Effekte eintreten, hängt insbesondere davon ab, ob der Kanton einen für alle Krippen geltenden Tarif verbindlich vorgibt oder ob den Krippen bei der Ausgestaltung ihres Tarifs im Prozentmodell Gestaltungsspielraum belassen wird. Neue unerwünschte Effekte lassen sich nicht erkennen.

Zieldimension	Erwünschte Effekte	Unerwünschte Effekte	Voraussetzungen
Effektivität	unverändert		
Effizienz	Grössere Effizienz aufgrund einheitlicherer Tarife		
Gerechtigkeit	Gleichbehandlung aller Haushalte mit fremdbetreuten Kindern		
	Keine Ungleichbehandlung von Haushalten mit Leistungsbezug aufgrund Schwelleneffekten		
Optimale Anreizsetzung	Behebung Fehlanreiz aufgrund Stufentarif		
Transparenz	Einheitlichere Tarife aller Kindertagesstätten		Einheitliches Tarifmodell ist in KIBE-Gesetz, KIBE-Verordnung und Reglementen der Kindertagesstätten zugänglich und nachvollziehbar
Rechtssicherheit	Verbindlichere Vorgaben durch Kanton		KIBE-Gesetz und KIBE-Verordnung sind revidiert
Administrativer Aufwand	unverändert		Weiterhin vierjährliche Genehmigung der Tarife der Kindertagesstätten

Tabelle 42: Auswirkungen der Massnahmen der KIBE in weiteren Zieldimensionen

#### 4.4.4 Mutterschaftsbeiträge

In der MUBE resultieren neben den positiven Auswirkungen im Bereich der Fehlanreize eine verbesserte Transparenz sowie ein insgesamt geringerer administrativer Aufwand, da mit den auf Auswirkungen geprüften Massnahmen eine Angleichung an den Tarif der Sozialhilfe erfolgt (vgl. Tabelle 43). Ebenso können mit den Massnahmen zur Behebung der Fehlanreize Ungleichbehandlungen von Haushalten beseitigt werden. Gleichzeitig zeitigen die Massnahmen in der MUBE gewichtige unerwünschte Effekte. Unerwünschte Effekte treten insbesondere durch die Abschaffung des Maximalpensums von 50% auf, in deren Folge Haushalte MUBE beziehen können, die nach der Geburt eines Kindes einer Erwerbstätigkeit in höherem Pensum nachgehen und daher nicht zur Zielgruppe gehören.<sup>46</sup> Die MUBE bliebe damit bei einer Umsetzung der Massnahmen und der damit einhergehenden Verminderung der Fehlanreize und Ungleichbehandlungen ein von Widersprüchen geprägtes Beitragssystem. Die Anrechnung von Kosten für familienergänzende

<sup>46</sup> Ziel der 1985 eingeführten MUBE ist die Unterstützung von Frauen nach der Geburt eines Kindes, so dass diese nicht aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, umgehend eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine Schwangerschaft abzubrechen. Mittlerweile wird in Frage gestellt, ob dieses Ziel noch zeitgemäss ist, insbesondere in Anbetracht weitergehender Bemühungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie des teilweise bestehenden Widerspruchs zu den Zielsetzungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Vgl. Bericht Teilprojekt MUBE 2014: S. 22 ff.

Kinderbetreuung als Ausgaben bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Anrechnung weiterer Leistungen – beides Massnahmen zur stärkeren Abstimmung der Beitragsbemessung – sowie die Anrechnung der Netto-Krankenkassenprämie können zudem bei Leistungsbezügern/innen für schwierigere Nachvollziehbarkeit sorgen.

Zieldimension	Erwünschte Effekte	Unerwünschte Effekte	Voraussetzungen
<b>Effektivität</b>		Fehlende Kohärenz mit heutigem sozialem Ziel, da Haushalte mit hohem Erwerbsumsatz bezugsberechtigt	Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
<b>Effizienz</b>		Geringere Effizienz, da Leistungen an Haushalte mit Erwerbstätigkeit in höherem Pensum entrichtet werden, die nicht zur Zielgruppe gehören	Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
<b>Gerechtigkeit</b>	Keine Ungleichbehandlung von Haushalten ohne Leistungsbezug aufgrund von Schwelleneffekten Keine Ungleichbehandlung von Haushalten mit Leistungsbezug aufgrund negativem Erwerbsanreiz		Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
<b>Optimale Anreizsetzung</b>	Behebung Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt Verminderung negativer zu leicht reduziertem Anreiz		
<b>Transparenz</b>	Transparenterer, mit Sozialhilfe abgestimmter Tarif	Hierarchiebedingt schwieriger nachvollziehbare Anrechnung von Einnahmen nur aus einzelnen Beitragssystemen Im Vergleich zur vollständigen Prämienübernahme schwieriger verständlich zu machende Anrechnung Netto-KK-Prämie	Tarif ist über MG, ABzMG, Gesuchsformulare und/oder Merkblätter zugänglich und nachvollziehbar
<b>Rechtssicherheit</b>		unverändert	MG und ABzMG ist revidiert, Regierungsratsbeschluss zu Anrechnung Netto-KK-Prämie in MUBE anstelle vollständiger Prämienübernahme ist erlassen
<b>Administrativer Aufwand</b>	Weniger Aufwand durch mit Sozialhilfe abgestimmte Bemessungsmethode		Einfache Koordination zwischen SOA und SVA ist sichergestellt Administrative Grundlagen und Gesuchsformulare sind bedarfsgerecht angepasst

Tabelle 43: Auswirkungen der Massnahmen der MUBE in weiteren Zieldimensionen

Ein Verzicht auf die Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten kann zu einem ungerechtfertigten Leistungsbezug durch Haushalte in wirtschaftlich besseren Verhältnissen führen und die Effektivität, Effizienz und Gerechtigkeit der MUBE schmälern.

#### 4.4.5 Individuelle Prämienverbilligung

Bei der IPV, deren Massnahmen primär auf die Behebung von Fehlanreizen in MUBE und Sozialhilfe sowie auf stärkere Vereinheitlichung der angerechneten Einkommen abzielen, sind sowohl erwünschte als auch unerwünschte Effekte zu verzeichnen (vgl. Tabelle 44). Erwünschte Effekte zeigen sich aufgrund des Verzichts auf die vollständige Prämienübernahme, welcher den Schwelleneffekt in MUBE und Sozialhilfe mindert. Dass die Leistungshöhe für Haushalte mit MUBE und Sozialhilfe neu den übrigen Haushalten entsprechend auf Basis der Steuerveranlagung bemessen wird, führt zu einer gerechteren und transparenten Ausgestaltung des IPV-Tarifs. Der zur stärkeren Vereinheitlichung der Beitragsbemessung gedachte, zusätzliche Abzug der ALBV vom steuerbaren Einkommen hingegen wirkt sich nachteilig auf die Gerechtigkeit und Transparenz der IPV aus, insbesondere da Haushalte mit Alimenten gegenüber Haushalten mit ALBV benachteiligt werden. Zudem wird es für Leistungsbezüger/innen schwieriger nachvollziehbar, weshalb ALBV im Gegensatz zu Einnahmen aus weiteren Beitragssystemen vom steuerbaren Einkommen abgezogen wird.

Zieldimension	Erwünschte Effekte	Unerwünschte Effekte	Voraussetzungen
Effektivität	unverändert		
Effizienz	unverändert		
Gerechtigkeit	Gleichbehandlung Haushalte mit MUBE oder Sozialhilfe und weitere Haushalte	Benachteiligung von Haushalten mit Alimenten gegenüber Haushalten mit ALBV	
Optimale Anreizsetzung	unverändert		
Transparenz	Gleiche Berechnung für Haushalte mit MUBE oder Sozialhilfe und weitere Haushalte	Hierarchiebedingt schwieriger nachvollziehbarer, zusätzlicher Abzug von ALBV vom steuerbaren Einkommen	Tarif ist über KPVG und VOzKPVG, Gesuchsformulare und/oder Merkblätter zugänglich und nachvollziehbar
Rechtssicherheit	unverändert		KPVG und VOzKPVG sind revidiert, RB zu Anrechnung Netto-KK-Prämie in Sozialhilfe und MUBE ist erlassen
Administrativer Aufwand	unverändert		Einfache Koordination zwischen SOA und SVA ist sichergestellt Administrative Grundlagen und Gesuchsformulare sind bedarfsgerecht angepasst

Tabelle 44: Auswirkungen der Massnahmen der IPV in weiteren Zieldimensionen

#### 4.4.6 Sozialhilfe

Die Massnahmen zur Behebung der Fehlanreize in der Sozialhilfe bringen neben der Reduktion des Schwelleneffekts bei Ein-/Austritt weitere erwünschte Effekte mit sich, indem die heutige Ungleichbehandlung von Haushalten ohne Leistungsbezug beseitigt wird und der Tarif durch die einheitliche Berechnung der Anspruchsberechtigung und der Leistungshöhe insgesamt an Transparenz gewinnt (vgl. Tabelle 45). Die geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes ergibt sich als Folge der Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten.

Zieldimension	Erwünschte Effekte	Unerwünschte Effekte	Voraussetzungen
Effektivität	unverändert		
Effizienz	unverändert		
Gerechtigkeit	Reduzierte Ungleichbehandlung von Haushalten ohne Leistungsbezug		
Optimale Anreizsetzung	Verminderung Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes	Massnahme zur Verhinderung von Mehrkosten ist umgesetzt
Transparenz	Einheitliche Ermittlung Anspruchsberechtigung und Leistungshöhe	Im Vergleich zur vollständigen Prämienübernahme schwieriger verständlich zu machende Anrechnung Netto-KK-Prämie	Tarif ist über ABzUG, Gesuchsformulare und/oder Merkblätter zugänglich und nachvollziehbar
	Verzicht auf Übernahme Fehlbetrag EFB nach Austritt		
Rechtssicherheit	unverändert		ABzUG ist revidiert, Regierungsratsbeschluss zu Anrechnung Netto-KK-Prämie in Sozialhilfe anstelle vollständiger Prämienübernahme ist erlassen
Administrativer Aufwand	unverändert		Einfache Koordination zwischen SOA und SVA ist sichergestellt Administrative Grundlagen sind bedarfsgerecht angepasst

Tabelle 45: Auswirkungen der Massnahmen der Sozialhilfe in weiteren Zieldimensionen

#### 4.5 Vor- und Nachteile mit Blick auf strategische Absicht ES 9/25

Mit Blick auf die zum Entwicklungsschwerpunkt 9/25 des Regierungsprogramms 2013-2016 formulierte strategische Absicht lassen sich die Vor- und Nachteile der geprüften Variante wie folgt zusammenfassen:

		Vorteile	Nachteile
Strategische Absicht ES 9/25	Kohärente, einfache, nachvollziehbare und wirksame Abstimmung der Beitragssysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kohärenteres Sozialsystem durch Hierarchie der Beitragssysteme und einheitlichere Einkommensberechnung</li> <li>– Weitgehende Behebung der Fehlanreize in Beitragssystemen mit Massnahmen</li> <li>– Behebung von Zirkelbezüge</li> <li>– Verringerte Ungleichbehandlung von Haushalten</li> <li>– Mehr Transparenz bzgl. Auswirkungen auf verfügbares Einkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortbestehen der durch Stipendien, EL, Steuersystem verursachten Fehlanreize</li> <li>– Beitragsbemessung/-berechnung nach wie vor uneinheitlich auf Basis zumeist spezifischer Grundlagen</li> <li>– Für bisher besonders behandelte Gruppen schwieriger nachvollziehbare Bemessung</li> <li>– Grundsätzliche Fragen bzgl. MUBE ungeklärt</li> </ul>
	Effizienter Einsatz der verfügbaren finanziellen Ressourcen, dadurch Hemmung des Kostenwachstums	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduktion des finanziellen und administrativen Aufwands für ALBV und IPV</li> <li>– Verringerung des Aufwands im SOA infolge stärker abgestimmter Tarife (insb. MUBE - Sozialhilfe)</li> <li>– Effizientere Schnittstellen und Übergänge zwischen einzelnen Systemen</li> <li>– Zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung von Mehrkosten verhindern Bezug durch Haushalte ausserhalb Zielgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Infolge Fallwachstums deutlich höhere Ausgaben für Sozialhilfe</li> <li>– Nach wie vor erhöhter Bearbeitungs- und Koordinationsaufwand angesichts uneinheitlicher Bemessungsgrundlagen</li> <li>– Effekt bzgl. Hemmung des Kostenwachstums aufgrund der unbekanntenen Verhaltensänderungen unklar</li> </ul>

Tabelle 46: Vor- und Nachteile der geprüften Variante mit Blick auf strategische Absicht zu ES 9/25

Die Veränderung der Ausgaben für ALBV und Sozialhilfe betreffen neben dem Kanton auch die Gemeinden. Die jeweiligen Anteile lassen sich angesichts des erst Anfang 2016 in Kraft getretenen Lastenausgleichgesetzes noch nicht näher bestimmen.

## Anhang

### A-1 Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme

Für die Ausgestaltung sozialer Beitragssysteme sind gemeinhin verschiedene Zieldimensionen leitend: Die Leistungen sollen effektiv und effizient wirken, gerecht sein, optimale Anreize setzen, transparent sein, für Rechtssicherheit sorgen, geringen administrativen Aufwand verursachen und effizienten Mitteleinsatz ermöglichen (vgl. Tabelle 47). Entsprechend hat sich auch die Tarifgestaltung der einzelnen Beitragssysteme an diesen Zieldimensionen zu orientieren. Anspruchsberechtigung, Bemessungsgrundlagen und Höhe der Tarife sind möglichst weitgehend darauf aufzurichten.

Zieldimension	Umschreibung
Effektivität	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss mit ihren sozialen Zielen und mit ihren spezifischen Zielgruppen kohärent sein.
Effizienz	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss eine mit Blick auf ihre sozialen Ziele adäquate Kosten-Leistungs-Relation sicherstellen.
Gerechtigkeit	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss gewährleisten, dass die Leistung primär der Zielgruppe zukommt und ungerechtfertigter Bezug von Personen, die nicht in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, vermieden wird. Haushalte ohne Leistungsanspruch sind finanziell nicht schlechter gestellt als vergleichbare Haushalte mit Leistungsanspruch.
Optimale Anreizsetzung	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss optimale Anreize setzen, indem zusätzliche Erwerbsarbeit zu einer Zunahme des verfügbaren Einkommens führt, welche von den Betroffenen als lohnend bzw. relevant wahrgenommen wird.
Transparenz	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss einfach und nachvollziehbar, die relevanten Grundlagen dazu öffentlich zugänglich sein.
Rechtssicherheit	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss auf rechtlichen Grundlagen basieren. Anspruchsberechtigung und Bemessungsgrundlage lassen sich von allen Betroffenen eindeutig erschliessen.
Geringer administrativer Aufwand	Die Ausgestaltung der Beitragssysteme muss sowohl für zuständige Verwaltungseinheiten und Behörden als auch für Leistungsbeziehende möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen.

Tabelle 47: Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme

## A-2 Modellierung der Fehlanreize: Technische Hinweise

### A-2.1 Vorgehen im Überblick

Basis der systematischen Analyse der Fehlanreize im Bündner Sozial- und Steuersystem bildete eine umfangreichere Modellierung. Ziel dieser Modellierung war es, eine systematische Analyse sämtlicher Fehlanreize über alle Beitragssysteme im Sinne einer Gesamtschau und unter Einbezug der steuerlichen Belastung zu ermöglichen. Auf Grundlage der Modellierung des frei verfügbaren Einkommens für unterschiedliche Haushaltskonstellationen wurden individuell relevante Fehlanreize identifiziert, deren Ursachen ermittelt sowie gesellschaftliche gesellschaftlichen Relevanz abgeschätzt. Die einzelnen Elemente dieser Modellierung sowie die darauf aufbauenden weitergehenden Analyseschritte sind im Folgenden im Überblick beschrieben:

- 1 *Systematische Identifikation der Haushaltkonstellationen:* Auf Basis einer Analyse der rechtlichen Grundlagen der Beitragssysteme wurden die für die Anspruchsberechtigung relevanten Charakteristika von Haushalten ermittelt. Daraus ergaben sich die zu berücksichtigenden Haushaltkonstellationen, die sich über verschiedene Kombinationen für einen Leistungsbezug relevanter Haushaltscharakteristika definieren. Mit dieser systematischen Identifikation der Haushaltkonstellationen wurde sichergestellt, dass sämtliche Kombinationen von Leistungsbezug in die Analyse einbezogen und damit sämtliche möglichen Fehlanreize identifiziert werden.
- 2 *Modellierung des frei verfügbaren Einkommens:* Für sämtliche Haushaltkonstellationen wurde in Abhängigkeit des Bruttoerwerbseinkommens das frei verfügbare Einkommen modelliert. Hierfür wurde ein Excel-Tool implementiert, welches in Abhängigkeit der Haushaltkonstellation, des Bruttoerwerbseinkommens und verschiedener Annahmen zur Beitragsbemessung die Leistungshöhe der verschiedenen Beitragssysteme und weiterer Sozialversicherungen, die Zwangsausgaben und Fixkosten sowie – davon ausgehend – das frei verfügbare Einkommen berechnet. Die Modellierung des frei verfügbaren Einkommens bildete die Grundlage zur Identifikation der individuell relevanten Schwelleneffekte.
- 3 *Ermittlung der individuell relevanten Fehlanreize inkl. Ursachen:* Für sämtliche Haushaltkonstellation wurde die Veränderung des frei verfügbaren Einkommens berechnet, wenn eine Person im Haushalt die Erwerbstätigkeit ausdehnt. Dies erfolgte mittels des Excel-Tools, das automatisch ermittelte, ob sich durch die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit das frei verfügbare Einkommen substantiell erhöht. Auch erlaubte es detaillierte Aussagen dazu, für welche Haushaltkonstellationen bei welchen Einkommen ein individuell relevanter Fehlanreiz vorliegt. Unter Bezug der Tarife der verschiedenen Beitragssysteme wurden anschliessend die Ursachen für die individuell relevanten Fehlanreize identifiziert. Ebenso wurde im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse noch überprüft, ob die festgestellten, individuell relevanten Fehlanreize wesentlich von getroffenen Annahmen abhängen.



- 4 *Abschätzung gesellschaftliche Relevanz:* Abschliessend erfolgte eine Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz der individuell relevanten Fehlanreize anhand von verschiedenen Kriterien, insbesondere der Form des Fehlanreizes, der Anzahl leistungsbeziehender Haushalte, die potenziell vom Fehlanreiz betroffen sind, sowie der Anzahl leistungsbeziehende Haushalte mit vom Fehlanreiz betroffenen Einkommen. Mit der Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz sollte sichergestellt werden, dass insbesondere für wesentliche Fehlanreize Anpassungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können.

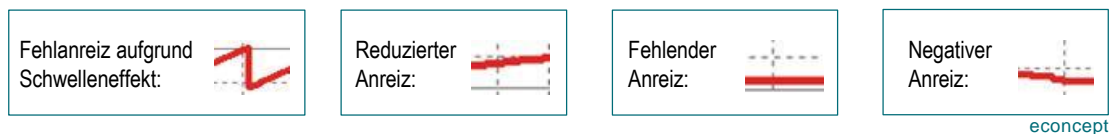
Im Folgenden sind die Grundannahmen zur Modellierung der Fehlanreize (A-2.2), die für das Verständnis der Modellierung zentralen Definitionen der Haushaltskonstellationen (A-2.3) und des frei verfügbaren Einkommens (A-2.4) aufgeführt, ein Lesebeispiel (A-2.5) und die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse (A-2.6) geliefert sowie die Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz (A-2.7) näher beschrieben.

## A-2.2 Grundannahmen und Tool zur Modellierung der Fehlanreize

Ein Fehlanreiz liegt vor, wenn bei einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit einer Person das frei verfügbare Einkommens des Haushaltes kleiner, gleich gross oder nicht substantiell grösser ist. Dabei ist zwischen verschiedenen Formen von Fehlanreizen zu unterscheiden. Einerseits bestehen Fehlanreize aufgrund von Schwelleneffekten, die entstehen, wenn die Überschreitung einer Schwelle im Tarif eines Beitragssystems oder im Steuersystem zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens führt. Andererseits bestehen Fehlanreize, wenn bei steigendem Erwerbseinkommen das frei verfügbare Einkommen stark unterproportional steigt, konstant bleibt oder leicht sinkt. Diese Fälle werden als reduzierter, fehlender oder negativer Anreiz bezeichnet.

Figur 15 bietet einen Überblick die verschiedenen Formen von Fehlanreizen, die im Rahmen der Modellierung erfasst wurden:

### Formen von Fehlanreizen



Figur 15: Verschiedene Formen von Fehlanreizen, welche der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit entgegenwirken können

Ausgerichtet war die Modellierung insbesondere darauf, individuell relevante Fehlanreize zu ermitteln. Von individueller Relevanz wurde ausgegangen, wenn die Fehlanreize der Aufnahme oder Ausdehnung von Erwerbstätigkeit entgegenwirken und damit die individuellen Entscheidungen tatsächlich beeinflussen. Dazu wurde folgende Annahme zugrunde gelegt:

Ein Fehlanreiz wurde im Rahmen der durchgeführten Analysen dann als individuell relevant eingestuft, wenn das frei verfügbare Einkommen des Haushalts bei einer Erhöhung der Erwerbstätigkeit um 10% um weniger als 1'200 CHF/a steigt.

Mit Blick auf die Bestimmung des Pensums in Abhängigkeit des Bruttoerwerbseinkommens wurde die Annahme getroffen, dass das Bruttoerwerbseinkommen bei einem Pensum von 90% erzielt wird.<sup>47</sup> Bei Paaren galt es zudem zu berücksichtigen, dass das Erwerbseinkommen zu unterschiedlichen Anteilen von den zwei erwachsenen Personen erzielt werden kann und potenziell beide Personen ihr Erwerbseinkommen erhöhen können. In der Modellierung wurden deshalb drei Varianten bzgl. der Einkommensverteilung und Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei Paaren berücksichtigt (vgl. Tabelle 48).<sup>48</sup>

#### Modellierung der Fehlanreize bei Paaren

- Eine Person erwirtschaftet das gesamte Einkommen und erhöht das Pensum um 10%
- Eine Person erwirtschaftet 2/3 des Einkommens und erhöht das Pensum um 10%
- Eine Person erwirtschaftet 1/3 des Einkommens und erhöht das Pensum um 10%

Tabelle 48: Berücksichtigte Varianten bzgl. Einkommensverteilung und Erhöhung der Erwerbstätigkeit bei Paaren

Die Modellierung erfolgte mittels eines Excel-Tools. Für sämtliche berücksichtigte Haushaltskonstellationen wurde für ein Bruttoerwerbseinkommen bis 100'000 CHF/a in 100 CHF-Intervallen ermittelt, ob eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit um 10% zu einer substantiellen Erhöhung von über 1'200 CHF/a des frei verfügbaren Einkommens führt. Als Ergebnis erstellte das Excel-Tool eine Tabelle, die für jede Haushaltskonstellation aufführte, welche Erwerbseinkommen ggf. von einem individuell relevanten Fehlanreiz betroffen sind und wie gross die betroffenen Einkommensbereiche sind (vgl. Tabelle 49).

Haushaltskonstellation	Leistungsbezug von	Tiefstes betroffenes Einkommen (CHF/a)	Höchstes betroffenes Einkommen (CHF/a)	Betroffene Einkommensbereiche (CHF/a)
28	IPV, SH, ALBV	0	19'700	19'700
28	IPV, SH, ALBV	31'000	52'000	21'000
29	IPV, SH, ALBV	0	26'100	26'100
29	IPV, SH, ALBV	38'700	58'400	19'700
30	IPV, SH, ALBV	0	34'900	34'900
30	IPV, SH, ALBV	66'700	78'800	12'100
31	IPV, SH, ALBV	0	30'000	30'000
31	IPV, SH, ALBV	53'500	76'700	23'200
32	IPV, SH, ALBV	0	36'600	36'600
32	IPV, SH, ALBV	60'700	84'000	23'300

Tabelle 49: Exemplarischer Auszug aus Excel-Tool für Haushaltskonstellationen mit Leistungsbezug von Sozialhilfe, IPV und ALBV.

<sup>47</sup> Mit dieser Annahme konnte sichergestellt werden, dass Fehlanreize und die betroffenen Einkommen umfassend identifiziert werden, indem stets von der kleinstmöglichen Erhöhung des Bruttoerwerbseinkommens ausgegangen wird. Bei kleinem Erwerbseinkommen hätte dies jedoch zur Folge gehabt, dass in sämtlichen Haushaltskonstellationen Fehlanreize identifiziert worden wären, weshalb bei Erwerbseinkommen unter 32'500/a eine andere Bestimmung des Pensums erfolgte: Für diese Erwerbseinkommen wurde das Pensum unter der Annahme bestimmt, dass bei einem Pensum von 100% das Bruttoerwerbseinkommen 32'500 CHF/a betragen würde.

<sup>48</sup> Von einem Fehlanreiz bei Paaren wird ausgegangen, wenn bei *einer* der drei Varianten das frei verfügbare Einkommen um weniger als 1'200 CHF/a steigt.

### A-2.3 Definition der Haushaltskonstellationen

Um sicherzustellen, dass sämtliche Fehlanreize identifiziert werden, erfolgte eine systematische Identifikation der in die Modellierung einzubeziehenden Haushaltskonstellationen. Eine Haushaltskonstellation definiert sich dabei über verschiedene Charakteristika eines Haushaltes, welche die Anspruchsberechtigung und Leistungshöhe der verschiedenen Beitragssysteme bestimmt. Diese Charakteristika betreffen die Zusammensetzung eines Haushaltes (je Anzahl Erwachsene und Anzahl Kinder). Hinzu kommen weitere Charakteristika, welche die Anspruchsberechtigung für Leistungen eines Beitragssystems vorgeben.

In Tabelle 50 ist aufgeführt, welche Charakteristika bei der Bestimmung der Haushaltskonstellationen berücksichtigt wurden. Sie macht deutlich, dass Haushaltskonstellationen mit mehr als drei Kindern nicht in die Modellierung einbezogen wurden. Berücksichtigt wurde hingegen mit Blick auf die Kinder eines Haushaltes, wie alt diese sind, ob sie im Alter bis 4 Jahren fremdbetreut werden und ob Alimente ausstehend sind. Bei den erwachsenen Personen wurde berücksichtigt, ob sich diese in Erstausbildung befinden und ob diese eine IV-Rente beziehen.

Zusammensetzung	Ausprägungen	Bedeutung u.a. für welches Beitragssystem
Anzahl Erwachsene	1, 2	– Relevant für Leistungshöhe verschiedener Beitragssysteme
Anzahl Kinder	0 - 3	
Charakteristika bzgl. Leistungsbezug	Ausprägungen	Bedeutung u.a. für welche Beitragssystem
Kinder		
Alter Kind 1, 2 und 3	0 - 25	– Anspruchsberechtigung MUBE, Stipendien
Ausstehende Alimente	Ja, Nein	– Anspruchsberechtigung ALBV
Fremdbetreuung	Ja, Nein	– Anspruchsberechtigung Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung
Erwachsene		
Erwachsene in Erstausbildung	Ja, Nein	– Anspruchsberechtigung Stipendien
Bezug IV-Teilrente	Ja, Nein	– Anspruchsberechtigung EL

Tabelle 50: Bei der Bestimmung der Haushaltskonstellationen berücksichtigte Charakteristika eines Haushaltes

Aus der Kombination der verschiedenen Charakteristika wurden knapp 100 Haushaltskonstellationen identifiziert, die sich durch den Bezug von Leistungen der Beitragssysteme in verschiedenen Kombinationen unterscheiden. Die folgende Tabelle 51 zeigt die verschiedenen berücksichtigten Haushaltskonstellationen auf:

- In der ersten Spalte «Leistungsbezug von» sind Leistungen aufgeführt, die von den Haushalten in diesen Konstellationen bezogen werden. Je nach Haushaltskonstellation ist ein Bezug von zwischen zwei und fünf Leistungen möglich.
- In den acht folgenden Spalten «E1K0» bis «E2K3» ist die Zusammensetzung der berücksichtigten Haushaltskonstellationen dargestellt. Die Zahlen in den einzelnen Feldern der Tabelle kennzeichnen die im Rahmen der Modellierung verwendete Nummerierung der berücksichtigten Haushaltskonstellationen.

- In den fünf folgenden Spalten «Alter Kind 1» bis «Fremdbetreuung» sind die Charakteristika der Kinder aufgeführt. Bzgl. des Alters der Kinder ist zu beachten, dass das Alter vom ersten Kind nur für Haushaltskonstellationen mit mindestens einem Kind, das Alter vom zweiten Kind nur für Haushaltskonstellationen mit mindestens zwei Kindern und das Alter vom dritten Kind nur für Haushaltskonstellationen mit drei Kindern relevant ist. Mit Blick auf die Anspruchsberechtigung für Stipendien wurde angenommen, dass Kinder zwischen 15 und 18 Jahren sich in einer Lehre befinden bzw. Kinder zwischen 19 und 24 Jahren an einer Universität studieren.

Leistungsbezug von:	Zusammensetzung								Charakteristika bzgl. Leistungsbezug der Kinder				
	E1 K0	E1 K1	E1 K2	E1 K3	E2 K0	E2 K1	E2 K2	E2 K3	Alter Kind 1	Alter Kind 2	Alter Kind 3	ausstehende Alimente	Fremdbetreuung
IPV, SH	1	2	3	4	5	6	7	8	1-14 J.	1-14 J.	1-14 J.	Nein	Nein
IPV, MUBE		9	10	11		12	13	14	6 Mt.	1-4 J.	5- 14 J.	Nein	Nein
IPV, SH, KIBE		15	16	17		18	19	20	1-4 J.	5-14 J.	5- 14 J.	Nein	Ja
IPV, SH, KIBE		21	22	23		24	25	26	1-4 J.	1-4 J.	1- 14 J.	Nein	Ja
IPV, SH, ALBV		27	28	29		30	31	32	1-4 J.	1-4 J.	5-14 J.	Ja	Nein
IPV, MUBE, KIBE		33	34	35		36	37	38	6 Mt.	5-14 J.	5-14 J.	Nein	Ja
IPV, MUBE, ALBV		39	40	41		42	43	44	6 Mt.	1-4 J.	5-14 J.	Ja	Nein
IPV, SH, KIBE, ALBV		45	46	47		48	49	50	1-4 J.	5-14 J.	5-14 J.	Ja	Ja
IPV, MUBE, KIBE, ALBV		51	52	53		54	55	56	6 Mt.	5-14 J.	5-14 J.	Ja	Ja
IPV, SH, Stip		57	58	59		60	61	62	1-4 J.	5-14 J.	15-18 J.	Nein	Nein
IPV, SH, Stip		63	64	65		66	67	68	1-4 J.	5-14 J.	19-24 J.	Nein	Nein
IPV, SH, Stip			69	70			71	72	7-14 J.	15-18 J.	19-24 J.	Nein	Nein
IPV, MUBE, Stip			73	74			75	76	6 Mt.	1-4 J.	15-18 J.	Nein	Nein
IPV, SH, KIBE, Stip			77	78			79	80	1-4 J.	5-14 J.	19-24 J.	Nein	Ja
IPV, SH, ALBV, Stip		81	82	83					1-4 J.	5-14 J.	19-24 J.	Ja	Nein
IPV, MUBE, KIBE, Stip			84	85			86	87	6 Mt.	5-14 J.	15-18 J.	Nein	Ja
IPV, MUBE, ALBV, Stip			88	89					6 Mt.	1-4 J.	15-18 J.	Ja	Nein
IPV, SH, KIBE, ALBV, Stip			90	91					1-4 J.	5-14 J.	19-24 J.	Ja	Ja
IPV, MUBE, KIBE, ALBV, Stip			92	93					6 Mt.	5-14 J.	15-18 J.	Ja	Ja

Tabelle 51: Berücksichtigte Haushaltskonstellationen und ihre Charakteristika

Für diese knapp 100 Haushaltskonstellationen wurde das frei verfügbare Einkommen modelliert und individuelle Fehlanreize identifiziert. Haushaltskonstellationen, in denen eine erwachsene Person eine IV-Rente bezieht oder sich in Erstausbildung befindet, wurden ergänzend analysiert (vgl. Tabelle 52).

Charakteristika bzgl. Leistungsbezug der Erwachsenen	
Erwachsene in Erstausbildung	
IPV, Stip und weitere	Analog zu Konstellationen 1-56 mit Unterschied, dass eine erwachsene Person zw. 25 und 40 Jahre alt ist und sich in Erstausbildung befindet.
Bezug IV-Teilrente	
IPV, EL und weitere	Analog zu Konstellationen 1-93 (ausgenommen Konstellationen mit MUBE-Bezug) mit Unterschied, dass eine erwachsene, zuhause wohnende Person eine IV-Teilrente bezieht.

Tabelle 52: Ergänzend analysierte Haushaltskonstellationen mit Blick auf Charakteristika bzgl. Leistungsbezug der Erwachsenen im Haushalt

Einige Haushaltskonstellationen wurden von der Modellierung ausgeschlossen, da sie nur theoretisch auftreten können und/oder sehr unwahrscheinlich sind. Auch wurden einige relevante Charakteristika von Haushalten nicht miteinbezogen (vgl. Tabelle 53). Grund für die Nichtberücksichtigung ist, dass diese Haushaltscharakteristika keine neue Kombination des Bezugs von Leistungen begründen und sie daher für die Identifikation von Fehlanreizen von untergeordneter Bedeutung waren.

#### Nicht berücksichtigte Haushaltskonstellationen

- Haushaltskonstellationen, in denen eine erwachsene Person eine IV-Rente bezieht sowie die gleiche oder eine weitere erwachsene Person in einer Erstausbildung befindet
- Haushaltskonstellationen, in denen sich eine erwachsene Person sowie ein Kind in Erstausbildung befindet

#### Nicht berücksichtigte Charakteristika von Haushalten

- Konkubinate
- Voll- und Halbwaisenkinder
- Verwitwete Personen
- Quellensteuerpflichtige
- Asylsuchende
- Personen mit Wohnsitz in der EU

Tabelle 53: Nicht berücksichtigte Haushaltskonstellationen und Charakteristika

Um die Leistungshöhen und das frei verfügbare Einkommen berechnen zu können, mussten zudem mehrere Annahmen bzgl. weiterer Merkmale der berücksichtigten Haushaltskonstellationen getroffen werden (vgl. Tabelle 54). Die Annahmen wurden derart festgelegt, dass in der Modellierung sämtliche Fehlanreize im Sozial- und Steuersystem identifiziert werden konnten.

#### Annahmen bzgl. der berücksichtigten Haushaltskonstellationen

##### Annahmen bzgl. Anspruchsberechtigung

- Sämtliche Personen erfüllen die Karenzfristen und die Beitragsfristen

##### Annahmen bzgl. Beitragsbemessung

- Sämtliche erwachsenen Personen haben keine weiteren, in anderen Haushalten lebenden Kinder
- Sämtliche erwachsenen Personen hatten zuvor keine andere Ehe / Partnerschaft

##### Annahmen bzgl. Bezugsdauer

- Der Bezug einer Leistung erfolgt das ganze Jahr mit Ausnahme des 10-monatigen Bezugs von MUBE

##### Annahmen bzgl. des gleichzeitigen Bezugs von Leistungen

- In Haushaltskonstellationen mit Bezug von MUBE erfolgt kein gleichzeitiger Bezug von Sozialhilfe
- In Haushaltskonstellationen mit Bezug von Stipendien erfolgt kein gleichzeitiger Bezug von Sozialhilfe
- In Haushaltskonstellationen mit Bezug von EL erfolgt kein gleichzeitiger Bezug von Sozialhilfe
- In Haushaltskonstellationen mit Bezug von EL erfolgt kein gleichzeitiger Bezug von MUBE

Tabelle 54: Weitere Annahmen bzgl. der berücksichtigten Haushaltskonstellationen

## A-2.4 Definition des frei verfügbaren Einkommens

Das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts setzt sich aus sämtlichen Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit und aus Leistungen aus sozialen Beitragssystemen und weiteren Sozialversicherungen zusammen. Abzuziehen sind Zwangsausgaben wie Steuern

sowie Fixkosten wie insbesondere die Miete. Der Modellierung wurde folgende Definition des frei verfügbaren Einkommens zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 55):

<b>Einnahmen</b>	
Bruttoerwerbseinkommen (abzgl. Sozialversicherungsbeiträge)	
Leistungen aus sozialen Beitragssystemen und weiteren Sozialversicherungen	+ Invalidenversicherung
	+ Berufliche Vorsorge (2. Säule)
	+ Kinder- und Familienzulagen
	+ Alimentenbevorschussung
	+ Mutterschaftsbeiträge
	+ Stipendien
	+ Individuelle Prämienverbilligung
	+ Ergänzungsleistungen
	+ Sozialhilfe
<b>Zwangsausgaben</b>	
- Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	
- Obligatorische Krankenversicherungsprämien inkl. Franchise und Selbstbehalt	
- Einkommens- und Vermögenssteuer	
<b>Fixkosten</b>	
- Berufsauslagen	
- Miete + Nebenkosten	
- Kosten KIBE	

Tabelle 55: Definition des frei verfügbaren Einkommens

Das so definierte frei verfügbare Einkommen wurde für alle Haushaltskonstellationen für Erwerbseinkommen bis 100'000 CHF/a in 100 CHF-Intervallen modelliert. Bei Haushalten mit Kindern wurde grundsätzlich angenommen, dass das Erwerbseinkommen durch die Eltern erzielt wird. Als Ausnahme wurde für Haushaltskonstellationen mit erwachsenen und sich in Erstausbildung befindenden Kindern das frei verfügbare Einkommen in Abhängigkeit des Erwerbseinkommens sowohl der Eltern als auch der erwachsenen und sich in Erstausbildung befindenden Kindern modelliert.

Die meisten Bestandteile des frei verfügbaren Einkommens waren für die Modellierung durch zusätzliche Annahmen weiter zu konkretisieren (vgl. Tabelle 56).

<b>Annahmen bzgl. Berechnung Bestandteile des frei verfügbaren Einkommens</b>	
<b>Sozialversicherungsbeiträge</b>	
– Beiträge an AHV / IV / ALV / EO entsprechen 5.625% des Bruttolohns	
– Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) wird nicht berücksichtigt	
<b>Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)</b>	
– Beiträge berufliche Vorsorge entsprechen 12% des Bruttolohns	
– Haushalte machen keine Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge oder an die gebundene Selbstvorsorge	
<b>Obligatorische Krankenversicherungsprämien inkl. Franchise und Selbstbehalt</b>	
– Krankenkassenprämien entsprechen Durchschnittsprämie gemäss Verordnung des Bundes	
– Haushalte haben keine Krankenzusatzversicherung	
– Die Franchise der Krankenversicherung entspricht dem Minimalbetrag	
– Der Selbstbehalt in der Krankenversicherung wird ausgeschöpft.	

## Annahmen bzgl. Berechnung Bestandteile des frei verfügbaren Einkommens

### Einkommens- und Vermögenssteuern

- Haushalte haben kein Vermögen
- Haushalte besitzen keine Liegenschaften
- Haushalte haben keine Beteiligung an einfachen Gesellschaften oder Kollektivgesellschaften, keine qualifizierten oder weitere Formen von Beteiligungen
- Haushalte machen keine freiwilligen Zuwendungen oder Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien
- Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer entspricht 100% (Durchschnitt der Steuerfüsse aller Gemeinden).
- Alle Personen sind katholisch und der Steuerfuss für Kirchensteuer beträgt 14% (Durchschnitt der Steuerfüsse aller katholischen Kirchgemeinden)

### Berufsauslagen

- Berufsauslagen entsprechend 10% des Bruttolohns und betragen maximal 6'000 CHF/a (Schätzung auf Grundlage Steuerdaten)

### Miete + Nebenkosten

- Mietpreise entsprechen dem Durchschnitt gemäss Mietpreisstrukturerhebung des BFS unterteilt nach Anzahl Zimmer, inkl. Nebenkosten

Tabelle 56: Annahmen bzgl. Berechnung Bestandteile frei verfügbares Einkommen

Zusätzlich Annahmen mussten insbesondere auch zur Berechnung der Leistungshöhe der einzelnen Beitragssysteme getroffen werden (vgl. Tabelle 57).

## Annahmen bzgl. Berechnung Leistungshöhe der Beitragssysteme

### ALBV

- Pro Haushalt sind für max. zwei Kinder Alimente ausstehend (durchschnittliche Anzahl Kinder pro Haushalt im Kanton gemäss Steuerstatistik)
- Der Unterhaltstitel liegt über dem Höchstbetrag der ALBV von 744.-CHF/Mt.

### KIBE

- Familienergänzende Angebote während den Schulferien werden nicht berücksichtigt
- In einem Haushalt werden entweder alle oder keine Kinder bis vier Jahre fremdbetreut
- Kinder in Fremdbetreuung gehen ganze Tage während 1.76 Tagen die Woche und an 47 Wochen das Jahr in eine Kindertagesstätte

### MUBE

- Das Pensum wird unter der Annahme bestimmt, dass bei einem Pensum von 100% das Bruttoerwerbseinkommen 32'500 CHF/a betragen würde
- Es wird kein hypothetisches Einkommen des nicht betreuenden Elternteils angerechnet
- Es wird keine Entschädigung für Haushaltsführung für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet

### Stipendien

- Ausgaben für Schul- und Studiengelder, Lehrmittel, Schulmaterial und Gebühren sowie Kost und Logis entsprechen den maximal anrechenbaren Beträgen
- Als Reiseaufwendungen wird eine Pauschale von 1000 CHF/a angerechnet
- Bei Konstellationen mit nicht reduziertem Elternbeitrag erfolgt Kost und Logis auswärts

### IPV

- *Keine zusätzlichen Annahmen*

### EL

- Die Bezüger/innen erhalten eine halbe IV-Rente
- Die IV-Rente entspricht dem Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalrente in Abhängigkeit der Rentenhöhe (Viertel, Halb, Dreiviertel)

#### Annahmen bzgl. Berechnung Leistungshöhe der Beitragssysteme

- Die Berechnung der Einnahmen aus der zweite Säule erfolgt auf Grundlage eines Erwerbseinkommens von 32'500 CHF/a

---

- Es wird kein hypothetisches Einkommen der EL-beziehenden Person sowie dem/der Partner/in angerechnet

---

- Krankheits- und Behinderungskosten betragen 477 CHF/a pro Haushalt (gemäss Kennzahlen SVA)

#### Sozialhilfe

- Das Pensum wird unter der Annahme bestimmt, dass bei einem Pensum von 100% das Bruttoerwerbseinkommen 32'500 CHF/a betragen würde

---

- Es wird keine Verwandtenunterstützung angerechnet

---

- Es wird keine Entschädigung für Haushaltsführung für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet

---

- Die Sozialhilfe wird nicht aufgrund Sanktionen gekürzt

---

- Als IZU werden 37 CHF/Mt. geleistet (Durchschnittgemäss Berechnungen Sozialhilfestatistik)

Tabelle 57: Annahmen bzgl. Berechnung Leistungshöhe der Beitragssysteme

### A-2.5 Ergebnisse der Modellierung: Lesebeispiel

Die mittels der Modellierung festgestellten, individuell relevanten Fehlanreize werden anhand von Figuren illustriert und im Rahmen der Berichterstattung auch im Lauftext näher ausgeführt. Im Folgenden ist am Beispiel von Haushaltskonstellationen mit Bezug von Sozialhilfe, IPV und Alimentenbevorschussung aufgezeigt, wie die Figuren zu lesen und wie die Informationen im Lauftext zu verstehen sind.

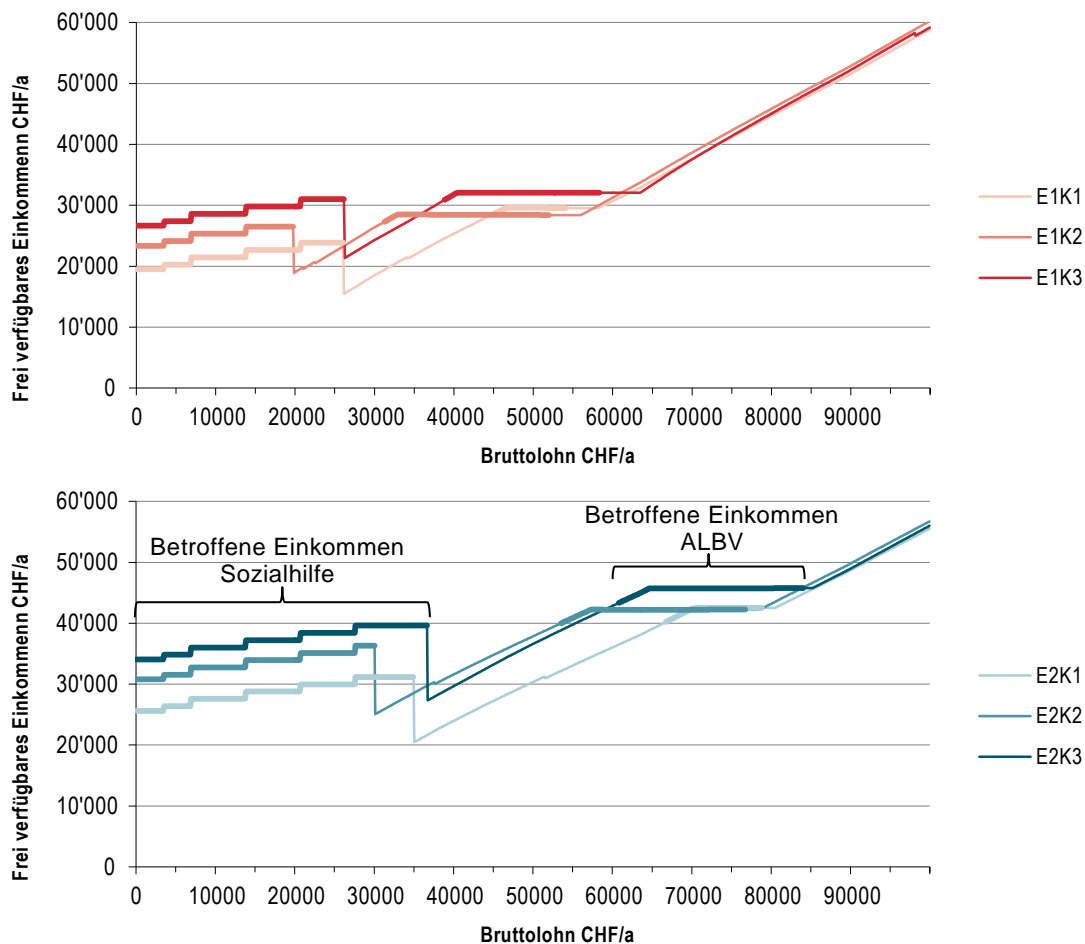
In Figur 16 ist für verschiedene Haushaltskonstellationen mit Bezug von Sozialhilfe, IPV und ALBV das frei verfügbare Einkommen (y-Achse) bei unterschiedlichen Bruttoerwerbseinkommen (x-Achse) dargestellt. Dabei werden Einelternhaushalte mit eins bis drei Kindern (vgl. oberes Diagramm) und Zweielternhaushalte mit eins bis drei Kindern (vgl. unteres Diagramm) separat abgebildet.

Erstens sind in der Figur der leicht reduzierte Anreiz bei Bezug Sozialhilfe sowie Schwelleneffekte bei Ein-/Austritt Sozialhilfe ersichtlich (vgl. stufenartiger Verlauf des frei verfügbaren Einkommens bei Erwerbseinkommen bis max. 40'000 CHF/a). Der reduzierte Erwerbsanreiz entsteht aufgrund der Leistungsbemessung über die Differenz zwischen materieller Grundsicherung und Einnahmen sowie aufgrund der Gewährung des EFB. Ursache für den Schwelleneffekt ist, dass sozialhilfebeziehenden Haushalten die Krankenkassenprämien vollständig verbilligt, EFB sowie IZU gewährt, SIL ausgerichtet und aufgrund der Nullveranlagung Steuern erlassen werden – dies im Gegensatz zu nicht anspruchsberechtigten Haushalten.

Zweitens ist in der Figur der fehlende Anreiz bei Bezug ALBV erkennbar (vgl. horizontaler Verlauf des frei verfügbaren Einkommens zwischen minimal 30'000 CHF/a und maximal 85'000 CHF/a). Dieser besteht aufgrund der Leistungsbemessung der ALBV, die über die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und einer Einkommensgrenze erfolgt (sog. Teilbevorschussung). Dass der fehlende Anreiz von der Höhe des erzielten Bruttolohns abhängt, liegt an der Anwendung eines Maximalbeitrags von 755 CHF/Mt. pro Kind.



### Fehlanreize ALBV und Sozialhilfe



econcept

Figur 16: Frei verfügbares Einkommen in CHF/a in Abhängigkeit des Bruttolohns für Haushaltskonstellationen mit Bezug von Sozialhilfe, IPV und ALBV (Legende: E1K1 = 1 Erwachsene/r, 1 Kind)

Der breitere Bereich der Linie des frei verfügbaren Einkommens markiert die von einem Fehlanreiz *betroffenen Einkommen*. Im vorliegenden Beispiel sind bei einem Zweielterhaushalt mit drei Kindern Erwerbseinkommen von 0 bis knapp 37'000 CHF/a von einem leicht reduzierten Anreiz bei Bezug Sozialhilfe sowie von einem Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt Sozialhilfe und zwischen 61'000 und 84'000 CHF/a von einem fehlenden Anreiz bei Bezug ALBV betroffen. Der betroffene *Einkommensbereich* des leicht reduzierten Anreizes bei Bezug von Sozialhilfe des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt Sozialhilfe beträgt somit 37'000 CHF/a. Vom fehlenden Anreiz bei Bezug von ALBV ist ein Einkommensbereich von 23'000 CHF/a tangiert.

In den Figuren abgebildet sind jeweils Haushaltskonstellationen mit typischen, häufiger zu erwartenden Grundkombinationen von Leistungen (z.B. Sozialhilfe, IPV und ALBV). Im Lauftext wird deshalb immer ergänzend zur Information in den Figuren auch ausgewiesen, inwiefern sich die Fehlanreize, die betroffenen Einkommen und Einkommensbereiche verändern, wenn eine zusätzliche Anspruchsberechtigung für weitere Leistungen besteht. Im vorliegenden Beispiel verändern sich vorwiegend die betroffenen Einkommen und Einkommensbereiche. Befinden sich die Kinder in Ausbildung und sind anspruchsberechtig

rechtigt für Stipendien, reduzieren sich die betroffenen Einkommensbereiche auf 10'000 CHF/a, betreffen aber weiterhin in etwa die identischen Einkommen. Besuchen die Kinder eine subventionierte Kindertagesstätte, vergrössert sich hingegen der betroffene Einkommensbereich auf rund 30'000 CHF/a und betrifft höhere Einkommen. Auf die Fehlanreize hat der Bezug weiterer Leistungen im vorliegenden Beispiel keine Auswirkungen.

## A-2.6 Sensitivitätsanalyse

Die folgende Tabelle führt auf, welche Annahmen im Rahmen der Sensitivitätsanalyse geprüft wurden und welche Auswirkungen eine Veränderung der Annahmen auf die Fehlanreize sowie die betroffenen Einkommensbereiche und Einkommen haben.

Annahme in Modellierung	Annahme für Sensitivitätsanalyse	Veränderung
<b>ALBV</b>		
keine zu prüfende Annahme vorhanden		
<b>KIBE</b>		
– Kinder in Fremdbetreuung gehen ganze Tage während <b>1.76 Tagen</b> die Woche und an 47 Wochen das Jahr in eine Kindertagesstätte	– Kinder in Fremdbetreuung gehen ganze Tage während <b>3.52 Tagen</b> die Woche und an 47 Wochen das Jahr in eine Kindertagesstätte	Einfluss auf Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif in KIBE: – Geringfügige Vergrösserung der Schwelleneffekte; weiterhin nur spezifische Haushaltskonstellationen vom Fehlanreiz betroffen – Geringfügige Vergrösserung der betroffenen Einkommensbereiche – Keine Auswirkung auf betroffene Einkommen
<b>MUBE</b>		
– Es wird <b>kein hypothetisches Einkommen</b> des nicht betreuenden Elternteils angerechnet	– Es wird <b>ein hypothetisches Einkommen von 32'500 CHF/a</b> des nicht betreuenden Elternteils angerechnet	Einfluss auf negativen Anreiz bei Bezug MUBE: – Behebung des Fehlanreizes  Kein Einfluss auf Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt MUBE
– Es wird <b>keine Entschädigung für Haushaltsführung</b> für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet	– Es wird <b>eine Entschädigung für Haushaltsführung von 900 CHF/Mt.</b> für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet	Einfluss auf negativen Anreiz bei Bezug MUBE: – Keine Auswirkungen auf Fehlanreize – Starke Reduktion der betroffenen Einkommensbereiche bei Alleinerziehenden – Keine Auswirkung auf betroffene Einkommen  Kein Einfluss auf Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt MUBE
<b>Stipendien</b>		
– Ausgaben für Schul- und Studiengelder, Lehrmittel, Schulmaterial und Gebühren sowie Kost und Logis entsprechen den <b>maximal anrechenbaren Beträgen</b>	– Ausgaben für Schul- und Studiengelder, Lehrmittel, Schulmaterial und Gebühren sowie Kost und Logis entsprechen <b>50% der maximal anrechenbaren Beträgen</b>	Einfluss auf negativer Anreiz bei Bezug Stipendien: – Keine Auswirkungen auf Fehlanreiz – Keine Auswirkungen auf betroffene Einkommensbereiche – Geringfügige Senkung der betroffenen Einkommen  Kein Einfluss auf Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt Stipendien
<b>IPV</b>		
keine zu prüfende Annahme vorhanden		
<b>EL</b>		
– Die Bezüger/innen erhalten eine <b>halbe IV-Rente</b>	– Die Bezüger/innen erhalten eine <b>Viertel-IV-Rente</b>	Einfluss auf leicht reduzierter Anreiz und Fehlanreize aufgrund Schwelleneffekt in EL:

Annahme in Modellierung	Annahme für Sensitivitätsanalyse	Veränderung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Auswirkung auf Fehlanreize in EL</li> <li>– Keine Auswirkung auf betroffene Einkommensbereiche</li> <li>– Starke Erhöhung der betroffenen Einkommen</li> </ul>
– Es wird <b>kein hypothetisches Einkommen</b> der EL-beziehenden Person sowie dem/der Partner/in angerechnet	– Es wird <b>ein hypothetisches Einkommen von 19'290 CHF/a</b> der EL-beziehenden Person sowie <b>von 32'500 CHF/a</b> dem/der Partner/in angerechnet	<p>Einfluss auf leicht reduzierter negativen Anreiz bei Bezug EL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Behebung des Fehlanreizes</li> </ul> <p>Kein Einfluss auf Fehlanreize aufgrund Schwelleneffekte in EL</p>
<b>Sozialhilfe</b>		
– Es wird <b>keine Entschädigung für Haushaltsführung</b> für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet	– Es wird <b>eine Entschädigung für Haushaltsführung von 900 CHF/Mt.</b> für Alleinerziehenden in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften angerechnet	<p>Einfluss auf leicht reduzierter Anreiz bei Bezug Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Auswirkungen auf Fehlanreiz</li> <li>– Starke Reduktion der betroffenen Einkommensbereiche bei Alleinerziehenden</li> <li>– Keine Auswirkung auf betroffene Einkommen</li> </ul> <p>Kein Einfluss auf Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt</p>
– Das Pensum wird unter der Annahme bestimmt, dass <b>bei einem Pensum von 100% das Bruttoerwerbseinkommen 32'500 CHF/a</b> betragen würde	– Das Pensum wird unter der Annahme bestimmt, dass <b>bei einem Pensum von 100% das Bruttoerwerbseinkommen dem Median gemäss SH-Statistik</b> betragen würde	<p>Einfluss auf Fehlanreiz aufgrund Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geringfügige Verkleinerung des Schwelleneffektes</li> <li>– Keine Auswirkungen auf betroffene Einkommensbereiche</li> <li>– Keine Auswirkungen auf betroffene Einkommen</li> </ul> <p>Kein Einfluss auf leicht reduzierten Anreiz bei Bezug Sozialhilfe</p>

Tabelle 58: Sensitivitätsanalyse

## A-2.7 Abschätzung gesellschaftliche Relevanz

Aus der Analyse der gesellschaftlichen Relevanz sollten zusätzliche Hinweise resultieren, wo Massnahmen zur Behebung individuell relevanter Fehlanreize als prioritär anzusehen sind. Zu ihrer Abschätzung wurden verschiedene Kriterien beigezogen, die nachfolgend erläutert sind:

Kriterien zur Beurteilung	Operationalisierung
Form Fehlanreiz	Schwelleneffekt; Negativ; Fehlend; Reduziert (vgl. Anhang A-2.2)
Total leistungsbeziehende Haushalte	Anzahl Haushalte mit Leistungsbezug im vom Fehlanreiz betroffenen Beitragssystem
Leistungsbeziehende Haushalte, die potenziell von Fehlanreiz betroffen sind	Anzahl und Anteil leistungsbeziehende Haushalte mit einer vom Fehlanreiz betroffenen Haushaltskonstellation
Leistungsbeziehende Haushalte mit von Fehlanreiz betroffenem Einkommen	Anzahl und Anteil leistungsbeziehende Haushalte mit vom Fehlanreiz betroffener Haushaltskonstellation und vom Fehlanreiz betroffenem Einkommen
Leistungsbeziehende Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial	Anzahl und Anteil leistungsbeziehende Haushalte mit von Fehlanreiz betroffenem Einkommen, die folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schweizer/in, B-, C-, L-Bewilligung (Antragsteller/in und/oder Partner/in)</li> <li>– Antragsteller und/oder Partner/in ist im Erwerbsalter</li> </ul>

Kriterien zur Beurteilung	Operationalisierung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsteller/in oder Partner/in ist nicht bereits vollzeiterwerbstätig oder hat mehrere Stellen</li> <li>– Keine pflegebedürftige Person im Haushalt</li> <li>– Kein zwingender Grund für Teilzeiterwerbstätigkeit (in Ausbildung, Behinderung/Unfall, Krankheit, Haushalt/familiäre Gründe, Nebentätigkeit)</li> <li>– Keine Alkohol oder Drogenberatung oder Beratung durch psychiatrisch/psychologischen Dienst</li> <li>– Antragsteller/in ist nicht in stationären Einrichtungen oder ohne feste Unterkunft</li> <li>– Keine Vermittlung in Wohngruppe oder zur Unterbringung in stationäre Einrichtung</li> <li>– Bei Personen ohne Partner im Erwerbsalter: Keine IV-Rente oder IV-Eingliederungsmassnahme (ja oder in Abklärung)</li> <li>– Bei Personen mit Partner im Erwerbsalter: Keine IV-Rente oder IV-Eingliederungsmassnahme (ja oder in Abklärung) und Partner nicht bereits mit über 50% erwerbstätig</li> <li>– Erwerbsstatus von Antragsteller/in und/oder Partner/in nicht gleich in der Lehre / in Ausbildung / Haushalt, familiäre Gründe / Rentner/in / Vorübergehend arbeitsunfähig / Dauerinvalidität</li> </ul>
Leistungsbeziehende Haushalte mit gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt	Anzahl und Anteil leistungsbeziehende Haushalte mit von Fehlanreiz betroffenem Einkommen, die zusätzliches Erwerbspotenzial aufweisen und in denen mindestens eine erwachsene Person bereits erwerbstätig ist
Betroffene Risikogruppen	Hinweise auf durch den Fehlanreiz betroffene Risikogruppen: Alleinerziehende, Personen mit tiefem Bildungsniveau, etc.
Betroffene Einkommen	Vom Fehlanreiz betroffene Einkommen in drei Kategorien: Tiefe Einkommen; mittlere Einkommen; hohe Einkommen (jeweils gemessen am Medianeinkommen des Kantons)
Betroffene Einkommensbereiche	Breite der vom Fehlanreiz betroffenen Einkommensbereiche in CHF/a

Tabelle 59: Kriterien zur Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz.

Die Form des Fehlanreizes, die betroffenen Einkommen und die betroffenen Einkommensbereiche wurden mit dem zur Modellierung des frei verfügbaren Einkommens verwendeten Excel-Tool bestimmt. Die Angaben zu den von Fehlanreizen betroffenen Haushalten wurden mittels Individualdaten<sup>49</sup>, Angaben aus Bundesstatistiken und vom kantonalen Sozialamt, der Sozialversicherungsanstalt, dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und dem Gesundheitsamt des Kantons Graubünden zur Verfügung gestellten Kennzahlen ermittelt<sup>50</sup>, wobei mangels geeigneter Daten nicht für alle Beitragssysteme zu sämtlichen Kriterien Angaben bereitgestellt und/oder berechnet werden konnten. Sämtliche Angaben basieren auf Daten zum Jahr 2014. Tabelle 52 führt für jedes Beitragssystem die verwendeten Informationsgrundlagen auf und gibt Detailhinweise zur Berechnung der Angaben zu den Kriterien.

Beitrags-system	Quellen	Hinweise zur Berechnung
ALBV	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Mit Individualdaten Berechnung aller Angaben möglich
MUBE	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Mit Individualdaten Berechnung aller Angaben möglich

<sup>49</sup> Die zur Analyse verwendete Steuerstatistik wurde durch die Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt und von Adriano Kollegger, EDV-Koordinator der Steuerverwaltung, aufbereitet.

<sup>50</sup> Ergänzend wurden Kennzahlen zur Bevölkerung des Kantons Graubünden hinzugezogen, die von Patrick Casanova, Leiter Statistik und Register, Amt für Wirtschaft und Tourismus, aufbereitet und zur Verfügung gestellt wurden.

Beitrags-system	Quellen	Hinweise zur Berechnung
KIBE	Kennzahlen SOA	Mit vorhandenen Kennzahlen nur Berechnung des Totals leistungsbeziehende Haushalte möglich
Stipendien	Kennzahlen EKUD, Stipendienstatistik 2014 BFS, Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Mit vorhandenen Kennzahlen nur Berechnung des Totals leistungsbeziehende Haushalte sowie der leistungsbeziehenden Haushalte, die potenziell vom Fehlanreiz betroffen sind, möglich. Folgende Annahmen wurden bei den Berechnungen verwendet: – Die durchschnittliche Anzahl stipendienbeziehender Personen mit reduziertem Elternbeitrag pro Haushalt beträgt 1.38 (entspricht durchschnittlicher Anzahl Kinder zwischen 16 und 25 in Haushalten mit Kindern gemäss Steuerstatistik) – Potenziell vom negativen Anreiz für stipendienberechtigte Personen und Partner/in betroffen sind nur erwachsene, stipendienbeziehende Personen
IPV	Kennzahlen Gesundheitsamt	Mit vorhandenen Kennzahlen nur Berechnung des Totals leistungsbeziehende Haushalte möglich
EL	Kennzahlen SVA, EL-Statistik 2014 BSV, IV-Statistik 2014 BSV	Mit vorhandenen Kennzahlen nur Berechnung des Totals leistungsbeziehende Haushalte sowie der leistungsbeziehenden Haushalte, die potenziell vom Fehlanreiz betroffen sind, möglich. Folgende Annahmen wurden bei den Berechnungen verwendet: – Die durchschnittliche Anzahl EL-beziehenden Personen pro Haushalt beträgt 1.09 (entspricht Anteil EL-beziehende Personen an EL-Fällen in der Schweiz gemäss EL-Statistik) – Bei 33% der IV-Renten handelt es sich um Teilrenten (entspricht Anteil IV-Teilrenten an allen IV-Renten in der Schweiz gemäss IV-Statistik)
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Mit Individualdaten Berechnung aller Angaben möglich
Steuern	Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Mit vorhandenen Kennzahlen nur Berechnung der durch den Schwelleneffekt aufgrund Abzügen bei Steuern für erwachsene Kinder in Ausbildung potenziell betroffenen Haushalte möglich

Tabelle 60: Quellen und Berechnung der Angaben zur gesellschaftlichen Relevanz

Als gesellschaftlich relevant wurden Fehlanreize eingestuft, deren Form ein Schwelleneffekt oder ein negativer Anreiz ist und für welche mehrere weitere Kriterien auf eine hohe oder mittlere gesellschaftliche Relevanz hinweisen. Dazu wurde von folgenden Abstufungen ausgegangen (vgl. Tabelle 61).

Kriterien zur Beurteilung	Hohe gesellschaftliche Relevanz	Mittlere gesellschaftliche Relevanz	Geringe gesellschaftliche Relevanz
Form Fehlanreiz	– Schwelleneffekt oder negativer Anreiz	– Fehlender Anreiz	– Leicht reduzierter Anreiz
Leistungsbeziehende Haushalte, die potenziell von Fehlanreiz betroffen sind	– Anzahl > 1'000 – Anteil > 75%	– Anzahl zw. 300 und 1'000 – Anteil zw. 50% und 75%	– Anzahl < 300 – Anteil < 50%
Leistungsbeziehende Haushalte mit von Fehlanreiz betroffenem Einkommen	– Anzahl > 1'000 – Anteil > 75%	– Anzahl zw. 300 und 1'000 – Anteil zw. 50% und 75%	– Anzahl < 300 – Anteil < 50%
Leistungsbeziehende Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial	– Anzahl > 1'000 – Anteil > 75%	– Anzahl zw. 300 und 1'000 – Anteil zw. 50% und 75%	– Anzahl < 300 – Anteil < 50%
Leistungsbeziehende Haushalte mit gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt	– Anzahl > 1'000 – Anteil > 75%	– Anzahl zw. 300 und 1'000 – Anteil zw. 50% und 75%	– Anzahl < 300 – Anteil < 50%
Betroffene Risikogruppen	– Mehrere Risikogruppen betroffen	– Eine Risikogruppe betroffen	– Keine Risikogruppe betroffen

Kriterien zur Beurteilung	Hohe gesellschaftliche Relevanz	Mittlere gesellschaftliche Relevanz	Geringe gesellschaftliche Relevanz
Betroffene Einkommen	– tiefe Einkommen betroffen	– mittlere Einkommen betroffen	– hohe Einkommen betroffen
Betroffene Einkommensbereiche	– im Minimum grösser als 30'000 CHF/a	– im Minimum zw. 10'000 und 30'000 CHF/a	– im Minimum zw. 0 und 10'000 CHF/a

Tabelle 61: Einschätzung der einzelnen Kriterien hinsichtlich der gesellschaftlichen Relevanz.

Der Auszug der Tabelle mit den Angaben zu den verschiedenen Kriterien zeigt, dass mehrere Kriterien insbesondere bei MUBE, Stipendien und Sozialhilfe auf eine hohe (dunkelrot eingefärbt) oder mittlere (hellrot eingefärbt) gesellschaftliche Relevanz der entsprechenden Fehlanreize hinweisen.

Fehlanreiz	Form Fehlanreiz	Total leistungsbeziehende Haushalte	Leistungsbeziehende Haushalte ...			
			die potenziell von Fehlanreiz betroffen sind		mit von Fehlanreiz betroffenen Einkommen	
		Anzahl	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Alimentenbevorschussung</b>						
Fehlender Anreiz bei Bezug	Fehlend	393	393	100%	111	28%
<b>Mutterschaftsbeiträge</b>						
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	87	87	100%	87	100%
Negativer Anreiz bei Bezug	Negativ	87	87	100%	87	100%
<b>Stipendien</b>						
Negativer Anreiz für stipendienberechtigte Personen und Partner/in	Negativ	1'756	1'195	68%	k.A.	Schätzung: bedeutender Anteil
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'756	1'756	100%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil
<b>Ergänzungsleistungen</b>						
Schwelleneffekt bei Ende Nullveranlagung	Schwelleneffekt	1'765	577	33%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'765	577	33%	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil
Leicht reduzierter Anreiz bei Bezug	Reduziert	1'765	577	33%	577	33%
<b>Sozialhilfe</b>						
Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt	Schwelleneffekt	1'448	1'400	97%	1'400	97%
Leicht reduzierter Anreiz bei Bezug	Reduziert	1'448	1'448	100%	1'448	100%
<b>Weitere, individuell relevante Fehlanreize</b>						
Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif KIBE	Schwelleneffekt	2'108	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil
Schwelleneffekt aufgrund Stufentarif IPV	Schwelleneffekt	59'768	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil
Schwelleneffekt betreffend Abzug junge Erwachsene in Ausbildung	Schwelleneffekt	-	2'141	-	k.A.	Schätzung: kleiner Anteil

Tabelle 62: Kriterien zur Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz (Auszug Tabelle zu Ergebnissen)

## A-3 Auswirkungsanalyse: Technische Hinweise

### A-3.1 Vorgehen im Überblick

Für die ausgewählte Variante wurden insbesondere die Effekte mit Blick auf die Arbeitsanreize und die finanzielle Situation der privaten Haushalte sowie die finanziellen Auswirkungen für den Kanton bzw. für die öffentliche Hand analysiert. Für eine umfassendere Einschätzung von Anpassungsmöglichkeiten wurden zudem zusätzlich auch Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen in weiteren relevanten Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme bereitgestellt. Die einzelnen Elemente der Auswirkungsanalyse sind im Folgenden im Überblick beschrieben:

- 1 *Effekte für die privaten Haushalte:* Zur Ermittlung der Effekte für die privaten Haushalte wurden die Massnahmen im Excel-Tool implementiert und die Analyse der Fehlanreize unter Einbezug der Massnahmen mittels des Excel-Tools erneut durchgeführt. Ein Vergleich der Ergebnisse zu feststellbaren Fehlanreizen ermöglichte es, Veränderungen der Fehlanreize festzustellen sowie weiterhin von Fehlanreizen betroffene Haushaltskonstellationen, Einkommensbereiche und Einkommen zu identifizieren. Ergänzend wurden auf Grundlage der Modellierung im Excel-Tool Veränderungen des frei verfügbaren Einkommens eruiert.
- 2 *Finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand:* Um Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand machen zu können, wurden Veränderungen der Leistungssummen angepasster und nachgelagerter Beitragssysteme sowie der Administrativkosten der betroffenen Systeme berechnet. Auswirkungen mit Blick auf bereits heute leistungsbeziehende Haushalte wurden dabei auf Basis der Sozialhilfestatistik in verschiedenen Szenarien geschätzt. Die Anzahl neu leistungsbeziehender Haushalte sowie sich daraus ergebende Veränderungen der Leistungssummen wurden mittels der Ergebnissen der Modellierung aus dem Excel-Tool sowie der Steuerstatistik annäherungsweise ermittelt. Für Angaben zu den Administrativkosten konnte auf qualitative Einschätzungen und Kennzahlen der zuständigen kantonalen Stellen abgestützt werden.
- 3 *Auswirkungen bzgl. weiterer Zieldimensionen:* In einem leitfadengestützten, telefonischen Interview mit dem kantonalen Sozialamt wurden Einschätzungen zu den Auswirkungen bzgl. der weiteren Zieldimensionen der Massnahmen in ALBV, KIBE, MUBE und Sozialhilfe erhoben. Bzgl. Massnahmen in der IPV erfolgten schriftlich Rückmeldungen durch das Gesundheitsamt und die SVA.

Im Folgenden ist die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand (A-3.2) näher beschrieben. Die Analyse der Effekte für die privaten Haushalte erfolgte auf Grundlage der Excel-Modellierung gemäss dem in Anhang A-2 beschriebenen Vorgehen. Die Beurteilung der Auswirkungen bzgl. weiterer Zieldimensionen orientierte sich an den in Anhang A-1 eingeführten Zieldimensionen sozialer Beitragssysteme.

### A-3.2 Abschätzung der Auswirkungen für die öffentliche Hand

Zur Ermittlung der Auswirkungen für die öffentliche Hand wurden Veränderungen der Fallzahlen sowie der Leistungssummen der angepassten und nachgelagerten System sowie der Administrativkosten geschätzt. Hinsichtlich der Administrativkosten wurde auf qualitative Einschätzungen der zuständigen kantonalen Stellen zu einmalig anfallenden Kosten sowie Veränderungen der Kosten für Falladministration und -koordination insgesamt und pro Fall abgestützt.<sup>51</sup> Die zur Abschätzung von Veränderungen der Fallzahlen und Leistungssummen verwendeten Indikatoren sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Indikatoren	Hinweise zur Operationalisierung
<b>Veränderung Fallzahlen</b>	
– Austritte	Anzahl Haushalte, die aufgrund der Massnahmen oder einer Erhöhung des Erwerbsspensums keine Leistung mehr beziehen
– Neueintritte	Anzahl Haushalte, die aufgrund der Massnahmen neu Leistungen beziehen
<b>Veränderung Leistungssummen</b>	
– aufgrund Austritte	Höhe der Einsparungen aufgrund von Austritten
– aufgrund Veränderung Leistungshöhe	Höhe der Einsparungen oder Mehrausgaben durch Veränderungen der Leistungshöhe von weiterhin leistungsbeziehenden Haushalten aufgrund der Massnahmen oder einer Veränderung des Erwerbsspensums
– aufgrund Neueintritte	Höhe der Mehrausgaben aufgrund von Neueintritten
– aufgrund Verlagerungen	Höhe der Einsparungen oder Mehrausgaben aufgrund von Verlagerungen in nachgelagerte Beitragssysteme

Tabelle 63: Indikatoren zur Abschätzung Veränderung der Fallzahlen und Leistungssummen

Die Berechnung der Anzahl Austritte und dadurch verbundenen Einsparungen sowie der Veränderungen der Leistungssummen von weiterhin leistungsbeziehenden Haushalten erfolgte auf Grundlage von Individualdaten. Zur Berechnung der Anzahl Neueintritte sowie der sich dadurch ergebenden Veränderungen der Leistungssummen wurde auf Grundlage des Excel-Tools ermittelt, wie viele Haushalte mit welchen Charakteristiken und Einkommen neu anspruchsberechtigt werden und wie hoch die Leistungssumme dieser Haushalte ist. Zu berücksichtigen war, dass nicht sämtliche anspruchsberechtigte Haushalte tatsächlich auch Leistungen beziehen. Welcher Anteil der neu anspruchsberechtigten Haushalte tatsächlich Leistungen bezieht, kann dabei nur angenähert werden. Auf Basis der eines Vergleichs zwischen Sozialhilfe- und Steuerstatistik wurde der Anteil der heute leistungsbeziehenden Haushalte an allen anspruchsberechtigten Haushalten ermittelt und auf die Anzahl neu anspruchsberechtigter Haushalte angewandt.<sup>52</sup>

In folgender Tabelle sind die verwendeten Informationsgrundlagen pro Beitragssystem aufgeführt. Sämtliche verwendeten Daten betrafen das Jahr 2014.

<sup>51</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen verfügen kaum über Kennzahlen zu den Administrativkosten. Ausnahme bildete die MUBE, für welche das Sozialamt den Aufwand in Stunden sowie die Administrativkosten in CHF insgesamt und pro Fall für die Jahre 2014 und 2015 ausweisen konnte.

<sup>52</sup> In der Sozialhilfe hat der Anteil der anspruchsberechtigten Haushalte, die tatsächlich Leistungen beziehen, angesichts des grösseren Fallwachstums einen besonders grossen Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen für die öffentliche Hand. Zur Sicherstellung einer möglichst robusten Schätzung wurde der Anteil der heute leistungsbeziehenden Haushalte *mit Erwerbseinkommen* an allen anspruchsberechtigten Haushalten *mit Erwerbseinkommen* berechnet und auf die Anzahl neu anspruchsberechtigter Haushalte angewandt. Damit wird dem Umstand, dass der Anteil leistungsbeziehender an den anspruchsberechtigten Haushalten mit zunehmendem Erwerbseinkommen sinkt, Rechnung getragen.



Beitrags-system	Quellen	Berechnete Indikatoren
ALBV	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Austritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Austritte, Veränderung Leistungshöhe, Verlagerungen zw. Beitragssystemen
	Modellierung Excel-Tool, Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Neueintritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Neueintritte
MUBE	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Austritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Austritte, Veränderung Leistungshöhe, Verlagerungen zw. Beitragssystemen
	Modellierung Excel-Tool; Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Neueintritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Neueintritte
IPV	Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Sämtliche Indikatoren mittels Steuerstatistik berechnet
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistik 2014 BFS	Austritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Austritte, Veränderung Leistungshöhe, Verlagerungen zw. Beitragssystemen
	Modellierung Excel-Tool, Steuerstatistik 2014 Kanton Graubünden	Neueintritte, Veränderung Ausgaben aufgrund Neueintritte

Tabelle 64: Quellen und berechnete Indikatoren

Mit den verfügbaren Datengrundlagen konnten einzelnen Indikatoren nicht berechnet werden. Dies betrifft insbesondere die IPV, für welche Verlagerungen mit der ALBV sowie Auswirkungen der Verhaltensänderungen von ALBV-, MUBE- und Sozialhilfebezüger/innen nicht berechnet werden konnte. Ebenso konnten keine Auswirkungen der in der ALBV vorgesehene Massnahme «Keine Anrechnung von Stipendien beim massgeblichen Einkommen» sowie der Massnahme in der MUBE «Anrechnung Ausgaben KIBE als Abzug von Einnahmen» abgeschätzt werden. Verlagerungen zwischen der MUBE und der ALBV sowie zwischen der MUBE und der Sozialhilfe können aufgrund der tiefen Fallzahlen von Haushalten mit gleichzeitigem Bezug nicht quantifiziert werden.

Für die KIBE konnte keine Abschätzung der Fallzahlen und Leistungssummen vorgenommen werden, da keine ausreichende Datengrundlage verfügbar war. Zu beachten ist, dass die Anpassung der Tarife der Kindertagesstätten jedoch keine Auswirkungen auf die für die öffentliche Hand relevanten Fallzahlen und Leistungssummen mit sich bringt.

### A-3.3 Szenarien zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

Um die Anzahl Austritte und die sich dadurch ergebenden Einsparungen sowie Veränderung der Leistungshöhe von weiterhin leistungsbeziehenden Haushalten zu ermitteln, mussten insbesondere mit der Änderung der Anreizsetzung verbundenen Verhaltensänderungen berücksichtigt werden. Verhaltensänderungen erfolgen in Form einer der Ausweitung der Erwerbstätigkeit aufgrund Behebung oder Verminderung der Fehlanreize oder einer Reduktion der Erwerbstätigkeit aufgrund Senkung des EFB in der Sozialhilfe. Zu mit veränderter Anreizsetzung verbundenen Verhaltensänderungen sind bisher keine gesicherten Grundlagen oder Referenzwerte vorhanden, weswegen nur begründete Annahmen möglich sind. Da Annahmen Unsicherheiten aufweisen, wurden der Abschätzung der Fallzahlen und Leistungssummen Szenarien zugrunde gelegt, welche das wahr-

scheinliche Spektrum möglicher Auswirkungen auf Fallzahlen und Leistungssummen aufzeigen:

- *Szenario «Ohne Verhaltensänderung»*: Haushalte reagieren nicht auf die veränderte Anreizsetzung und sind im gleichen Umfang wie bisher erwerbstätig.
- *Szenario «Verhaltensänderung Best-Case»*: Haushalte mit stärkerem Erwerbsanreiz reagieren auf die veränderte Anreizsetzung und erhöhen ihre Erwerbstätigkeit. Haushalte mit reduziertem Erwerbsanreiz reagieren nicht auf die veränderte Anreizsetzung und sind im gleichen Umfang wie bisher erwerbstätig.
- *Szenario «Verhaltensänderung Worst-Case»*: Haushalte mit stärkerem Erwerbsanreiz reagieren nicht auf die veränderte Anreizsetzung und sind im gleichen Umfang wie bisher erwerbstätig. Haushalte mit reduziertem Erwerbsanreiz reagieren auf die veränderte Anreizsetzung und reduzieren ihre Erwerbstätigkeit.

Zur Festlegung von Referenzwerten und Annahmen für die Szenarien wurde auf die Resultate der Abschätzung der gesellschaftlichen Relevanz abgestützt. Eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit wurde grundsätzlich nur bei Haushalten als wahrscheinlich erachtet, die über zusätzliches Erwerbspotenzial verfügen und denen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelungen ist. Zudem wurde die Zusammensetzung der leistungsbeziehenden Haushalte miteinbezogen, indem bspw. angenommen wurde, dass der Anteil die Erwerbstätigkeit ausdehnende Haushalte bei Alleinerziehenden kleiner ist.<sup>53</sup> Eine Beschreibung der Szenarien sowie eine Übersicht zu den als Grundlage für die Bestimmung der Szenarien verwendeten Referenzwerte und Annahmen bietet Tabelle 65.

	Referenzwerte und Annahmen	Szenarien <sup>(a)</sup>
<b>ALBV</b>		
<b>Einfluss der Behebung bzw. Verminderung des fehlenden Anreizes</b> aufgrund: – Anteilsmässige Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens	<b>Auswertung Sozialhilfestatistik:</b> 108 Haushalte sind heute vom fehlenden Anreiz betroffen und potenziell in der Lage ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten, da sie über zusätzliches Erwerbspotenzial verfügen und ihnen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelungen ist.  <b>Annahmen:</b> Durch die Behebung bzw. Verminderung des fehlenden Anreizes steigt der Erwerbsanreiz für 108 Haushalte, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erhöhen. Da ein grösserer Anteil Alleinerziehender ALBV beziehen, die nur beschränkte Möglichkeiten zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit haben, gehen wir davon aus, dass höchstens ein Viertel der betroffenen Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 10 Stellenprocente erhöht.	<b>Keine Verhaltensänderung / Worst-Case:</b> Die Behebung bzw. Verminderung des fehlenden Anreizes hat keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der ALBV beziehenden Haushalte.  <b>Best-Case:</b> Durch die Behebung bzw. Verminderung des fehlenden Anreizes steigt das Erwerbsspensum von 27 Haushalten (= ein Viertel der vom Fehlanreiz betroffenen Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt) um durchschnittlich 10 Stellenprocente.

<sup>53</sup> In der MUBE wurde zudem berücksichtigt, dass angesichts der erst kurz zurückliegenden Geburt eines Kindes und der Bezugsdauer von zehn Monaten nur ein geringer Anteil der Haushalte sein Verhalten überhaupt ändert.

	Referenzwerte und Annahmen	Szenarien <sup>(a)</sup>
<b>MUBE</b>		
<p><b>Einfluss der Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt</b> aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschaffung des Maximalpensums von 50%</li> <li>– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Ausgabe anstelle vollständiger Prämienübernahme</li> </ul>	<p><b>Auswertung Sozialhilfestatistik:</b> 40 Haushalte sind heute vom Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt betroffen und potenziell in der Lage ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten, da sie über zusätzliches Erwerbspotenzial verfügen und ihnen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelungen ist.</p> <p><b>Annahmen:</b> Durch die Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt steigt der Erwerbsanreiz für 40 Haushalte, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erhöhen. Obwohl ein starker zusätzlicher Erwerbsanreiz insbesondere für Alleinerziehende aufgrund der Abschaffung des Maximalpensums besteht, dürfte nur ein kleinerer Anteil der Haushalte für die Bezugsdauer von 10 Monaten ihr Erwerbsspensum anpassen. Deshalb gehen wir davon aus, dass höchstens ein Zehntel der betroffenen Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 10 Stellenprocente erhöht.</p>	<p><b>Keine Verhaltensänderung / Worst-Case:</b> Die Verminderung des negativen zu einem leicht reduzierten Anreiz sowie die Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt hat keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der MUBE beziehenden Haushalte.</p> <p><b>Best-Case:</b> Durch die Verminderung des negativen zu einem leicht reduzierten Anreiz sowie die Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt steigt das Erwerbsspensum von vier Haushalten (= ein Zehntel der vom negativen Anreiz zuzüglich ein Viertel der alleinerziehenden, vom Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt betroffenen Haushalten mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt) um durchschnittlich 10 Stellenprocente.</p>
<p><b>Einfluss der Verminderung des negativen zu einem leicht reduzierten Anreiz</b> aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anrechnung EFB analog zu Sozialhilfe</li> <li>– Anrechnung Berufsauslagen und Ausgaben KIBE als Abzug von Einnahmen</li> </ul>	<p><b>Auswertung Sozialhilfestatistik:</b> 40 Haushalte sind heute vom negativen Anreiz betroffen und potenziell in der Lage ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten, da sie über zusätzliches Erwerbspotenzial verfügen und ihnen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelungen ist.</p> <p><b>Annahmen:</b> Durch die Verminderung des negativen zu einem leicht reduzierten Anreiz steigt der Erwerbsanreiz für 40 Haushalte, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erhöhen. Da nur ein kleinerer Anteil der Haushalte für die Bezugsdauer von 10 Monaten ihr Erwerbsspensum anpassen dürften, gehen wir davon aus, dass höchstens ein Zehntel der betroffenen Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 10 Stellenprocente erhöht.</p>	
<b>Sozialhilfe</b>		
<p><b>Einfluss der teilweisen Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt</b> aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anrechnung EFB und IZU als Abzug von Einnahmen bei Ermittlung der Anspruchsberechtigung</li> <li>– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Ausgaben anstelle vollständiger Prämienübernahme</li> </ul>	<p><b>Auswertung Sozialhilfestatistik:</b> 297 Haushalte sind heute vom Schwelleneffekt bei Ein-/Austritt betroffen und potenziell in der Lage ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten, da sie über zusätzliches Erwerbspotenzial verfügen und ihnen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelungen ist.</p> <p><b>Annahmen:</b> Durch die teilweise Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt steigt der Erwerbsanreiz für 297 Haushalte, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit erhöhen. Um ein weites Spektrum von denkbarer Auswirkungen auf die Leistungssummen aufzuziehen, gehen wir davon aus, dass höchstens die Hälfte der betroffenen Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 10 Stellenprocente erhöht.</p>	<p><b>Keine Verhaltensänderung / Worst-Case:</b> Die teilweise Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt hat keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe beziehenden Haushalte.</p> <p><b>Best-Case:</b> Durch die teilweise Behebung des Schwelleneffektes bei Ein-/Austritt steigt das Erwerbsspensum von rund 149 Haushalten (= Hälfte der vom Fehlanreiz betroffenen Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt) um durchschnittlich 10 Stellenprocente.</p>

	Referenzwerte und Annahmen	Szenarien <sup>(a)</sup>
<p><b>Einfluss der geringen Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes</b></p> <p>aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduktion EFB</li> </ul>	<p><b>Auswertung Sozialhilfestatistik:</b> 379 Haushalte, bei denen Antragssteller/in und/oder Partner/in erwerbstätig ist, sind von einer geringen Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes betroffen.</p> <p><b>Annahmen:</b> Durch die geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes sinkt die finanzielle Attraktivität von Erwerbsarbeit für 379 Haushalte, was allerdings nicht zwingend bedeutet, dass sie den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit reduzieren. Da die finanziellen Mittel der Sozialhilfeempfänger/innen stark beschränkt sind, gehen wir davon aus, dass auch ein reduzierter EFB noch einen spürbaren und wirkungsvollen Erwerbsanreiz setzt und höchstens die Hälfte der betroffenen Haushalte ihr Erwerbsspensum um durchschnittlich 5 Stellenprozent reduziert.</p>	<p><b>Keine Verhaltensänderung/Best-Case</b> Die geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes hat keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der Sozialhilfebeziehenden Haushalte.</p> <p><b>Worst-Case:</b> Durch die geringe Verstärkung des leicht reduzierten Anreizes sinkt das Erwerbsspensum von rund 190 Haushalten (= Hälfte der vom Fehlanreiz betroffenen Haushalte mit zusätzlichem Erwerbspotenzial und gelungenem Einstieg in den Arbeitsmarkt) um durchschnittlich 5 Stellenprozent.</p>

Tabelle 65: Szenarien, verwendeten Referenzwerte und Annahmen

## A-4 Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht»

Bei der Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht» wird ergänzend zur koordinierten Behebung bzw. Verminderung von Fehlanreizen durch Massnahmen in den Beitragssystemen und im Steuersystem eine stärkere Vereinheitlichung der Beitragsbemessung anvisiert. Eine solche verstärkte Abstimmung kann insbesondere eine einheitlichere Berechnung der Einkommen, eine Anrechnung weiterer Sozialleistungen gemäss einer Hierarchie der Beitragssysteme sowie eine einheitlichere Definition der massgeblichen Bemessungseinheit umfassen. Die Vorteile einer stärkeren Vereinheitlichung zeigen sich nicht zuletzt in einer grösseren Transparenz des Sozialsystems. Mit einer einheitlicheren Leistungsbemessung kann zudem vorgebeugt werden, dass zukünftige Anpassungen in einzelnen Beitragssystemen wieder neue Fehlanreize verursachen.

Die konkrete Ausgestaltung eines stärker vereinheitlichten Bündner Sozialsystems ist in vielerlei Hinsicht denkbar und wäre von den zuständigen Stellen im Detail zu erarbeiten. Die Abstimmung kann im Bereich der berücksichtigten Leistungen sowie der Einkommensberechnung sehr unterschiedlich weit gehen. Bei der Etablierung von Vereinheitlichungen sind aber nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung von Fehlanreizen verschiedene Punkte zu beachten.

- *Einheitliche Berechnung der Einkommen:* Anspruch einer einheitlichen Beitragsbemessung ist es, dass sämtliche Leistungen bei der Berechnung der Einnahmen die gleichen Komponenten berücksichtigen.<sup>54</sup> Dabei kann eine Orientierung am Prinzip «ein Franken ist ein Franken» erfolgen, welches die Gleichbehandlung aller Einkommen beinhaltet. Alle Einkommen werden gleich behandelt, unabhängig davon, ob es sich um ein Einkommen aus Erwerbsarbeit, Renten, Erträge aus Liegenschaften oder um Sozialleistungen handelt. Neben dem Erwerbseinkommen und weiteren Einkünften zählen also auch bedarfsabhängige Sozialleistungen zum massgeblichen Einkommen. Welche Einkommensbestandteile berücksichtigt werden, wie das Vermögen beim Einkommen angerechnet wird und welche Abzüge allenfalls gewährt werden, ist entsprechend im Detail vorzugeben und hat für möglichst viele einbezogene Beitragssysteme Gültigkeit. Die im Einzelnen aufgenommenen Komponenten haben sich dabei auch an übergeordneten Grundsätzen zur Ausrichtung des Sozialsystems zu orientieren. Zur Verhinderung von Fehlanreizen ist vor allem von Bedeutung, dass sämtliche Einnahmen angerechnet werden, die sich bei steigendem Erwerbseinkommen verändern (vgl. Tabelle 66). Dies trifft ebenso auf alle Sozialleistungen zu, deren Leistungshöhe vom erzielten Erwerbseinkommen abhängen. Aufgrund potenzieller Zirkelbezüge sind die Beitragssysteme gemäss einer Hierarchie anzurechnen.

---

<sup>54</sup> Idealerweise werden bei der Einführung einer einheitlicheren Einkommensberechnung auch die zur Beitragsbemessung verwendeten Grundlagen stärker vereinheitlicht.

### Fehlanreizrelevante Komponenten

Nettoerwerbseinkommen (abzgl. Sozialabzüge AHV/IV/ALV/EO/NBUV und BV)

Berufsauslagen als Abzug vom Nettoerwerbseinkommen oder als anerkannte Ausgabe

Ausgaben für familienerg. Kinderbetreuung als Abzug vom Nettoerwerbseinkommen od. als anerkannte Ausgabe

Weitere Sozialleistungen gemäss Hierarchie

Tabelle 66: Zur Verhinderung von Fehlanreizen im Rahmen der Einkommensberechnung zwingend zu berücksichtigende Komponenten

- *Hierarchie der Beitragssysteme*: Eine Hierarchie der Beitragssysteme gibt vor, in welcher Reihenfolge entsprechende Leistungen bei der Feststellung von Anspruchsbeziehung und Leistungshöhe zu den Einnahmen hinzugezählt werden. Ausbezahlte Sozialleistungen werden jeweils bei der Berechnung des in der Hierarchie nachgelagerten Beitragssystems als Einkommen berücksichtigt. Anzustreben ist eine Hierarchie, die möglichst viele Beitragssysteme umfasst (vgl. Tabelle 67).

Hierarchie	Anzurechnende Leistungen
1 KFZ	
2 IPV	KFZ
3 ALBV	KFZ, IPV
4 MUBE	KFZ, IPV, ALBV
5 EL	KFZ, ALBV (Anrechnung weiterer Leistungen nicht in kantonaler Kompetenz)
6 Stipendien	KFZ, IPV, ALBV, MUBE, EL
7 SH	KFZ, IPV, ALBV, MUBE, EL, Stipendien

Tabelle 67: Mögliche Hierarchie der Beitragssysteme (exkl. KIBE)

Kriterien für Reihenfolge: 1) Nicht bedarfsabhängige Leistungen (KFZ, IPV) vor bedarfsabhängigen Leistungen; 2) Leistungen zur unmittelbaren Existenzsicherung (MUBE, EL, SH) nachgelagert; 3) Berücksichtigung von übergeordnetem Recht (Stipendien)

Dank einer Hierarchie können Auswirkungen von Anpassungen in der Beitragsbemessung und Tarifausgestaltung auf andere Leistungen einfacher antizipiert werden. Ebenso lassen sich mit der Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge Zirkelberechnungen verhindern. Hinsichtlich der Vermeidung von Fehlanreizen ist sicherzustellen, dass keine Lücken in der Anrechnung anderer Leistungen bestehen.

- *Einheitliche Definition der massgeblichen Bemessungseinheit*: Mit der Definition der massgeblichen Bemessungseinheit wird vorgegeben, wer bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt wird. Die Einführung einer einheitlichen Definition der massgeblichen Bemessungseinheit hat keinen unmittelbaren Einfluss auf Fehlanreize. Jedoch können mittels einer einheitlichen Definition – unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung – Spezialfälle verhindert werden, die sich aus besonderen Haushaltskonstellationen ergeben und für die ggf. Fehlanreize auftreten können.

Soll zusätzlich zur möglichst weitgehenden Behebung der Fehlanreize eine vermehrte Abstimmung der Beitragssysteme im beschriebenen Sinn erzielt werden, sind ergänzend zu bereits in den Varianten «Sozialsystem koordiniert» und «Sozial- und Steuersystem koordiniert» eingeführten Massnahmen in verschiedenen Beitragssystemen noch weitere Massnahmen zu ergreifen (vgl. unten Tabelle 68 bzw. zusätzliche Massnahmen in Tabel-

le 27 in Kapitel 4). Bei abweichender Ausgestaltung der Vereinheitlichung wären diese Massnahmen nochmals im Detail zu prüfen und zu revidieren.

Beitragssystem	Massnahmen zur stärkeren Vereinheitlichung der Beitragsbemessung	Variante
ALBV	– Keine Anrechnung von Stipendien, MUBE und Sozialhilfe beim massgeblichen Einkommen	V3
KIBE	<i>Keine Massnahmen nötig</i>	
MUBE	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Abzug von Einnahmen anstelle vollständiger Prämienübernahme – Anrechnung Berufsauslagen und Ausgaben KIBE als Abzug von Einnahmen	V1, V2 V1, V2
Stipendien	– Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens des/der Partners/in – Abzug der Berufsauslagen vom Nettoerwerbseinkommens der stipendienbeziehenden Person und des/der Partners/in – Anrechnung von KIBE-Ausgaben und Netto-KK-Prämie als Ausgaben bei Fehlbetrag	V1, V2 V1, V2 V1, V2
IPV	– ALBV als zusätzlicher Abzug vom steuerbaren Einkommen	V3
Sozialhilfe	– Anrechnung Netto-KK-Prämie als Ausgaben anstelle vollständiger Prämienübernahme	V1, V2

Tabelle 68: Überblick über sämtliche zur stärkeren Vereinheitlichung der Beitragsbemessung nötigen Massnahmen

Legende: V1 = Variante «Sozialsystem koordiniert», V2 = Variante «Sozial- und Steuersystem koordiniert», V3 = Variante «Sozial- und Steuersystem vereinheitlicht».

## Literatur und Materialien

### Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (Verordnung über die Alimentenbevorschussung, BR 215.050).

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBE-Gesetz, BR 548.300).

Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Kanton Graubünden (KIBE-Verordnung, BR 548.310).

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (MB, BR 548.200).

Verordnung über Mutterschaftsbeiträge (ABzMG, BR 548.210).

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100).

Verordnung über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG, BR 542.120).

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat 2013: Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG).

Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2014 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz StipG, 450.200).

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung StipVO, 450.250).

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (KELG, BR 544.300).

Ausführungsbestimmungen Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (ABzKELG BR 544.320).

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, 831.30).

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, 831.301).

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz UG, BR 546.250).

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG, BR 546.270)



Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VUG, BR 546.260).

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, BR 546.100).

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (VSHG, BR 546.210).

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz FAG, BR 730.200).

### **Berichte / Materialien**

SOA (2014): Bericht Teilprojekt Alimentenbevorschussung.

SOA (2014): Bericht Teilprojekt Mutterschaftsbeiträge.

SOA (2014): Bericht Teilprojekt KIBE.

GA (2015): Bericht Teilprojekt IPV.

SVA (2015): Bericht Teilprojekt Ergänzungsleistungen.

SOA (2014): Bericht Teilprojekt Sozialhilfe.

SOA (2016): Berechnungsblatt für die Alimentenbevorschussung

Reglemente und Tarife der Kindertagesstätten.

SOA (2016): Mutterschaftsbeiträge Berechnungsansätze 2016

SOA (2016): Gesuch um Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen gemäss Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (2016): Stipendiengesuch

BSV (2016): Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL).

SVA (2016): Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL)

Steuerverwaltung (2014): Praxisfestlegung Nullveranlagung.

Steuerverwaltung (2014): Wegleitung zur Steuererklärung 2014.

Bundesrat (2016): Botschaft vom 16. September 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EL-Reform).

Bundesrat (2006): Erläuternder Bericht Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform).

Bundesrat (2012): Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Kostenentwicklung und Reformbedarf, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Humbel (12.3602) vom 15. Juni 2012, Kuprecht (12.3673) vom 11. September 2012 und der FDP-Liberalen Fraktion (12.3677) vom 11. September 2012.

SKOS (2005): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 5. überarbeitete Ausgabe, Bern.

## **Studien**

econcept (2010): Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem, im Auftrag des Sozialamts des Kantons Zürich.

econcept (2012): Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem des Kantons Zürich: Stand der Umsetzung und Ansatzpunkte für eine Harmonisierung, im Auftrag des Sozialamts des Kantons Zürich.

econcept (2014): Fehlanreize in der Sozialhilfe: Varianten einer Tarifierung, im Auftrag der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

ecoplan (2012): Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien, im Auftrag des Departements des Innern des Kantons St. Gallen.

FHS (2011): Finanzielle Förderung von Familien im Kanton Appenzell Ausserrhoden, Rorschach.

Infras (2010): Modellierung des verfügbaren Einkommens von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern, finanzielle Erwerbsanreize im Vergleich zweier Rentensysteme.

SKOS (2010): Frei verfügbare Einkommen im Kanton Graubünden, Bern.

SKOS (2012): Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme, Bern.

SODK (2013): Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung.

## **Kennzahlen / Daten**

BSV (2014): Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2014.

BSV (2014): IV-Statistik 2014.

BFS (2014): Sozialhilfestatistik 2010-2014.

Steueramt Kanton Graubünden (2014): Steuerstatistik 2014.

BFS (2014): Stipendienstatistik 2014.